
Sechster Abschnitt.

Mancherlei.

S. 156.

Ich werde in diesem Abschnitte dasjenige zusammenstellen, für das ich früher keine schickliche Stelle finden konnte, ohne den Zusammenhang zu sehr zu unterbrechen.

Zuerst allgemeine Bemerkungen über das Verfassungswesen. Dann die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich, so wie ich im ersten Abschnitte die in der Grafschaft Berg gegeben. Darauf eine Darstellung der damaligen Kriegseinrichtung, des Lehnwesens, der Dienstmannschaft, und des Ritterthums. Endlich eine Darstellung des Glors und der Macht der Städte.

Nachdem auf diese Weise das damalige Leben der Grafschaft in seinen Hauptmomenten an uns vorübergegangen, so wird es uns klar werden, wie in einer veränderten Gegenwart, sich die neuen Institutionen gestalten können, so nun das gesellschaftliche Leben bedingen werden.

Alle Untersuchungen über das Verfassungswesen haben sich eine andere Haltung bekommen, seit man mit ihnen auf historischen und statistischen Felde angelangt, und angefangen, alles was man sagt, mit genauen Zahlen zu belegen und zu beweisen.

Ueber diese konnte einmal keine Verschiedenheit der Meinungen stattfinden, da sich gegen Zahlen nicht anreden läßt, und indem die Meinungen hiedurch zwischen feste Punkte eingeschlossen wurden, zwischen denen sie sich zu bewegen genöthigt, so konnten sie nicht anders als sich auf einer gemeinschaftlichen ausgleichen, da sie jetzt einander treffen mußten, und nicht wie früher in großen leeren wenigssagenden erhabenen Reden an einander herumschweifen, und ohne sich zu treffen.

Man erinnert sich noch, welcher Lärm darüber entstand, daß ich in meinem Buche: über Verfassung von dem altgermanischen Grundsatz ausgegangen: daß nur diejenigen die ächtes und unbewegliches Eigenthum besäßen, als wahre Aktionäre der Gesellschaft zu betrachten, und wie lebhaft Prof. Luden in Jena, in der Nemesis hiegegen schrieb. In derselben Weise redete Herr Neg. Rath Koppe im Westf. Anzeiger, und tadelte es, daß das Verfassungsbuch zwei Drittel aller Staatsbürger zu Passivbürgern und Heloten mache, zugleich erklärend: daß er lieber in einer absoluten Monarchie ohne alle Verfassung wohnen wolle, als in einem Staate in dem die Aristokratie des Grundbesitzes die herrschende sei.

Wir schien es, daß sich solche und ähnliche Reden am besten durch Zahlen widerlegen ließen, und da sich aus den Steuervollen des Katasters von Frankreich ergab: daß bei dem jetzigen Zustande der Gesellschaft nicht zwei Drittel der Nation zu den Feuerleuten gehörten, sondern nur ein Neuntheil, so waren alle diese Reden gleich in ihrer Wurzel durchschnitten. *)

*) Ich hatte in dem Buche über Verfassung gesagt: daß der Staat in seinem Wahlgesetze die Ehe und das Grundeigenthum ehren müsse, und daß die beste Art, um jede Ehe und jedes Grundeigenthum zu ehren,

Durch das Buch über Verfassung wurde die ganze Jakobinische Tendenz der Zeit aufgeregt, und an der Art wie dagegen geschrieben wurde, sah man 1) die geringe politische Kenntnisse des Zeitalters, und 2) wie äußerst wenig Menschen vorhanden waren, so Mösers Schriften gelesen. Fast niemand wußte, daß beim Verfassungswesen nicht der Mensch in Betracht komme, sondern der Aktionär, und daß der Staat keine Verbindung von Menschen sei, sondern von Aktionärs, die aber in dieser Verbindung jegliches Herrliche enthalten, so die Menschheit ziert, weil sie sich eben durch diese Verbindung in einem gesicherten und durch Gesetze geordneten Zustand befinden. — *)

In England war Burke der erste, der eine von der Jakobinischen ganz verschiedene Ansicht über die Natur des Staates und der Gesellschaft hatte, und der nach dieser Ansicht den Gang

die sei, die Schöffenwahlen in den Gemeinen so zu ordnen, daß jeder Hausvater eine Stimme habe, und daß jeder wählbar, der 10 Rthlr. Steuer bezahle. Daß nachher die Schöffen der Gemeinen die Wahlherren des Kreises wählten, und diese die Deputirten der Kammer. Ganz nach dieser Weise ist in der bayerischen Verfassung das Wahlgesetz geordnet worden, wo die Deputirten durch eine dreifache Abstufung gewählt werden, und wo der Steuersatz für die Wahlmänner auf 3 Gulden im Simplo gesetzt ist, — also auf 24 bis 30 Gulden, wenn 8 oder 10 Simplo ausgeschrieben werden.

*) Auf der Wartburg wurde das Buch am 18. Oktbr. 1817 verbrannt. Ich würde auf diese symbolische Handlung einen größeren Werth setzen, wenn es dort durchaus in guter Gesellschaft gewesen, wie z. B. in Wangenheim. Daß das Buch der Jugend mißfiel, finde ich so natürlich, daß ich gerne eingesteh, daß es mir vor 20 Jahren, als ich noch Student war, ebenfalls mißfallen. Ein Jüngling der mit 20 Jahren keine erhabene Lebensart liebt, und nicht der Meinung ist: daß die Republik die beste von allen Regierungsformen, aus dem wird sicher nie etwas. Ein deutscher Prinz bedauerte, daß er nicht Student und mit auf der Wartburg gewesen. Dieser wird einst die Lust seines Volks.

Der junge Krummacher, der Sohn des Dichters, der ebenfalls mit auf der Wartburg war, und ein wackerer Jüngling, sagte: daß sie das Buch über Verfassung verbrannt, weil so viel vom Adel drin gestanden.

und die Folgen der Revolution in einem Zeitpunkte richtig beurtheilte, wo noch fast ganz Europa sich über sie täuschte. — Burke zeigte: daß die Gesellschaft nicht blos eine Gegenwart habe, sondern auch eine Vergangenheit und eine Zukunft, und daß das Meiste und Wichtigste in ihr auf Erbschaft beruhe — auf Uebertragung von Eltern auf Kinder, und von Generation auf Generationen, indem das, was jede Generation erwirbt, nur ein geringer Theil des ganzen Besitzes ist, und vielleicht kaum ein Zehntel von dem, was sie von den vorigen Generationen geerbt hat.

Alle Güter der Gesellschaft, alles was sie ihre nennt, alle ihre Besitzthümer, die beweglichen wie die unbeweglichen, die Häuser, die Ländereien, die Baumpflanzungen, die Wege, die Kanäle, die gesellschaftlichen Anstalten, die Posten, die Rechtsfindung, die Kenntnisse und sogar die Sprache gehen durch Erbschaften von einer Generation auf die andere, da dieses alles nur im Laufe der Jahre werden kann, und keine einzelne Generation im Stande, solches für sich allein hervorzu bringen, einzurichten und zu ordnen. Indem nun mehrere auf einander folgende Geschlechter an diesem gesellschaftlichen Gebäude bauen, so wird es so groß, so vollendet, so bequem, und fast eine große Anzahl Glieder der Gesellschaft. So ist die Peterkirche durch die Anstrengungen von vier auf einander folgenden Generationen zu Stande gekommen, die länger als ein Jahrhundert an ihn gebaut; und so sind unsere Dome, und unsere Münster in mehreren Jahrhunderten und unter mancherlei Unterbrechungen zu Stande gekommen, indem die aufgehenden Geschlechter den Bau so fortsetzten, wie ihn die weggegangenen begonnen, und nach demselben Plane.

„Und so, sagt Burke, finden wir, wenn wir unsere Geschichte durchgehen, daß es immer Maxime bei uns gewesen daß alle Freiheiten des Volks als erblich angesehen worden welche eine Generation immer an die folgende so übergibt, wie sie solche von der vorigen erhalten, nur weiter verbessert und ausgebildet. Man hat von der Magna Charta an bis auf die Bill of Right, unsere Freiheiten als ein großes Fideikommiß

angesehen, welches wir von unsern Voretern geerbt, und welches wir an unsere Nachkommen wieder zu übergeben haben, und zwar als ein besonderes Eigenthum der Bürger dieses Landes, ohne irgend eine weitere Beziehung auf ein allgemeines oder früheres Recht. Wir haben eine erbliche Krone, einen erblichen Reichsadler, und das Unterhaus und das Volk hat erbliche Privilegien, Rechte und Freiheiten, die von einer langen Reihe von Vorfahren herkommen.“

Man sieht leicht ein, daß sobald man erkennt, daß das Erbliche das eigentliche Grundprinzip aller gesellschaftlichen Verhältnisse ist, man auf eine ganz andere Staatsklugheit kommt, als die, so 1789 in Frankreich herrschend wurde. Man sieht, daß die Rechte der gegenwärtigen Generation sehr beschränkt sind, und daß sie nicht so unbedingt befugt ist, alles das zu thun was sie will. So darf sie z. B. bei ihren Baumpflanzungen und Waldungen, bei ihren Kohlens- und Zerkgruben keine Deden machen oder auf Raub bauen, ohne alle Rücksicht auf die Nachkommen.

Auch sieht man, daß bei allen Reformen und Verbesserungen die ganze revolutionäre Eile wegfällt, sobald man vom Erblichen ausgeht. Was wir nicht vollenden das vollenden unsere Kinder, und die Bäume so wir pflanzen, davon genießt die folgende Generation die Früchte. Wenn unsere Väter keine gepflanzt, so hätten wir auch keine von denen wir Früchte zu genießen, und ein Geschlecht das blos an sich denkt, pflanzt nie eine Eiche. *)

*) Man hört oft, daß die Menschen sagen: Was hüft mir eine Verfassung wenn ich sie nicht erlebe! Eben wenn wir sie auch nicht erleben, so erleben sie unsere Kinder, wenn wir nur die gehörigen Vorarbeiten dazu machen. Unterlassen wir dieses, so erleben sie auch unsere Kinder nicht. Ähnliche Gründe werden gegen die Vervollständigung eines Catasters gemacht. Wer erlebts daß es fertig wird? — Wenn wir es nicht erleben, erleben es dann nicht unsere Kinder? — Haben die Baumeister, so den Kölner Dom angefangen, auch gefragt: Wer erlebt seine Vollendung, wer sieht ihn fertig da stehen? Nach unsern neuemodigen Begriffen ist die damalige Generation rein toll gewesen, daß sie etwas angefangen, von dem sie wußte, daß sie die Beendigung nicht erleben würde. Am Strassburger Münster haben sie 22 Jahre

Mit der revolutionären Eile fällt zugleich die revolutionäre Uebereilung weg, und man macht nicht jeden Tag etwas neues welches man den folgenden Tag wieder abzuändern genöthigt, weil es nicht geht, und wo man dann wieder etwas an die Stelle setzt, was wieder nicht geht, und was wieder geändert wird.

Die Zusammenberufung der Stände im Jahr 1789 geschah wegen des Deficits von 53 Millionen.

Wenn Frankreich bei dieser Zusammenkunft so viel erreichte, daß die Grundsteuer allgemein wurde, und daß die Güter der Ordensgeistlichkeit eingezogen und verkauft wurden, und die Summen so aus ihrem Erlöß kamen, theils zur Tilgung der Schulden theils zur Verbesserung der Pfarren und Schulstellen angewendet, so könnte sich die gegenwärtige Generation mit ihrem Tagewerke begnügen, und das weitere, die Erklärung der Menschenrechte, und was sie sonst noch für nützlich und gut hielten, der folgenden Generation überlassen, so nach 30 Jahren an ihre Stelle getreten. Denn aus diesen beiden Einrichtungen folgte ohne alles weitere Zuthun dasjenige, was die Grundlage jeder freien Verfassung macht — nämlich: eine große Menge freier und unabhängiger Ackerbauern. Eine allgemeine Besteuerung des Bodens, und ein allgemeines Cataster, so immer eine Folge von jener ist, bringen den Boden im Laufe der Zeit jedesmal in die Hände dessen, dem er am meisten trägt, und dem er am meisten werth ist. Und dieses ist der Bauer, der auf ihm wohnt.

Die folgenden Generationen, die nun eine große Anzahl freier Landbauern und eine gebildete Landgeistlichkeit fand, und keine Ordensgeistlichen und keine Klöster mehr gekannt, diese konnte nun ohne alle revolutionäre Maßregeln fortfahren auf diese Grundlagen, das gesellschaftliche Gebäude, weiter auszuführen.

Allein im Jahr 1789 war eine ganz andere Ansicht der Dinge die herrschende. Rousseau hatte den *Contract social*

gebaut, ehe sie die Fundamente aus der Erde gehabt, und viele von denen so den Nest gelegt, auf dem sie sitzen, haben es wohl nicht erlebt, daß sie die Fundamente aus der Erde haben kommen sehen.

geschrieben, und man glaubte daß dieser die Grundlage der Gesellschaft enthalte. An die Stelle der Religion, war die Moral getreten, die den Menschen als Einzelwesen nimmt, und nicht wie die Religion im Zusammenhange mit der Welt. Als eine Folge von dieser antireligiösen Richtung des Zeitalters, erschienen eine Menge Schriften gegen die Religion, und die Pücelle von Voltaire und der Sebalbus Nothanker von Nicolai galten für angenehme und nützliche Bücher. Eine Philosophie wie die von Moses Mendelsohn, genügte vollkommen, obgleich in ihr weder Scharfsinn noch Tiefsinn zu finden. Das Gemüth der Menschen war durchaus mit der Gegenwart beschäftigt, und ein lustiges und hohles Wesen zeigte sich überall und selbst in der Baukunst, welches einem jetzt noch zu Sans-Souci wie zu Ferney begegnet, wo alles plattirt ist, voll Schein und voll Schnörkel, und auf eine Art von Theater-Effekt berechnet; übrigens schlecht und unfleißig gearbeitet. *)

Ein solches Zeitalter, das weder eine Kirche noch ein fürstliches Schloß zu erbauen vermogte, bildete sich in seinem Unvermögen ein, alles neu machen zu wollen, und ein ganz neues gesellschaftliches Gebäude zu errichten. Es fing damit an alles bestehende niederzureißen, um Platz für den neuen Bau zu gewinnen, den es aufzuführen gedachte. Es führte eine neue Zeitrechnung ein, damit die Gegenwart rein geschieden von der Vergangenheit bloß auf sich selber beruhe — es führte neue Maße, neue Gewichte, neue Münze und neue Gesetze ein. Daß sie die von ihren Vorfahren ererbte Sprache noch beibehielten, geschah wohl aus Noth, da eine neue nicht gleich erfunden. Doch behauptete Lichtenberg, daß sie allerdings gedächten, die *verba irregularia* abzuschaffen, die durch ihre gothischen Unregelmäßigkeiten, jedes Sprachstudium so sehr erschwereten, und die sichtlich in einer Zeit erfunden worden, wo die

*) So ist an Sans-Souci keine Dachlinie gerade, und die Säulen so Herr von Voltaire an seinem Schlosse zu Ferney hat anbringen lassen, sind ganz ärmlich von Stuck gemacht, und unrund. Am Dom in Köln hat sicher kein Lehrjunge gearbeitet der so wenig verstanden, und dem der Meister erlaubt so schlecht zu arbeiten.

Leute noch einigermaßen dumm waren, und keine Akademien der Wissenschaften hatten.

Burke sagte es voraus, was es würde, wenn auf diese Weise eine Gegenwart sich einmal rein auf sich selber setzte; und das was er vorhergesagt, ist eingetroffen. —

Seyes schlug die Departementaleintheilung vor, wodurch alle Provinzen auseinander gerissen und in verschiedene Departements zerstreuet wurden. Hierdurch ging alles geschichtlich zu Grunde und außer dem Zwecke der Zerstörung aller Privilegien erreichte man auch noch den, die Zerstörung alles innern Lebens in den Provinzen.

Die Güter der Geistlichkeit und die der Ausgewanderten wurden verkauft. „Man muß sie verschenken, sagte Mirabeau wenn sich keine Käufer finden; denn jeder Besitzer eines Nationalgutes ist so wie seine ganze Familie ein Anhänger der Revolution.“

Man hat die Güter des Adels wirklich verkauft, und nun leben nachdem dieser zurückgekehrt auf denselben Boden zwei Geschlechter die sich hassen, und die sich immer hassen werden, wovon das eine die Güter verloren, und das andere sie besitzt, und wo der Anblick dieser Güter, den alten Haß immer nährt und aufregt. — Dieses ist das Schlimmste was einem Volke begegnen kann. *)

Endlich richtete man sogar den König und die Königin hin, nicht weil man sie für schuldig hielt, sondern weil man der Revolution jeden Rückweg abschneiden wollte, und sie zwingen sich für ihr eigenes Dasein zu schlagen.

Auch dieses gelang, und die große Kraftanstrengungen zu denen sie genöthigt, da hinter ihr alle Brücken abgebrochen waren, machte daß sie auf allen Punkten als siegreich erschien.

Daß auf diese Anstrengung, eine große Ermattung, und auf diese Verwirrung eine völlige Auflösung aller gesellschaftlichen

*) So sagt Johann von Müller bei der Geschichte des Zürcher Krieges: Daß Eidgenossen nie von anderen Eidgenossen Eroberungen machen müßten weil der Anblick des verlorenen Eigenthums stets das Andenken des Vergangenen erneue, den alten Haß nähre und jede Ausöhnung unmöglich mache.

Ordnung erfolgen würde, und daß eben diese Ermattung und diese Verwirrung der fruchtbarste Boden der Despotie sei, dieses hatte Burke vorausgesagt, und seine Weissagung ging in Erfüllung als jener Korse kam der sich zum Universalerben der Revolution erklärte, und dem der Senat wegen seiner Verdienste um Frankreich, ganz Frankreich zum Geschenk machte. — Dieser sagte ganz unverhohlen: Der Fürst ist nur etwas, alles übrige ist Staub. Und dieses war dann das Ende der Bemühungen, die Gesellschaft aufs neue nach den Grundsätzen zu konstituiren, die Rousseau in seinem *Contract social* angegeben.

Hätten sie die Verbesserung ihrer Institutionen auf dem entgegengesetzten Wege versucht, auf dem historischen, die gegenwärtige Generation, wäre jetzt nach 30 Jahren wie sie jetzt sind. Denn was haben sie jetzt?

Ein königliches Geschlecht, das mit der ganzen Geschichte ihrer jetzigen Einrichtungen entzweiet ist. Wie kann die Tochter je vergessen wenn sie aus dem Schlosse der Tuilleries sieht, daß auf dem Plage hinter dem Garten ihr Vater und ihre Mutter, am lichten Morgen vor dem versammelten Volke sind hingerichtet worden? — Und hierdurch ist die Erbmonarchie gleich in ihrem innersten Wesen durchschnitten, da sie ihrer Natur nach väterlich sein soll und nicht mehr väterlich sein kann nachdem solche Thaten geschehen.

Ferner haben sie zweierlei Grundbesitzer, so in wechselseitigem Hasse gegen einander befangen sind, in einem Hasse der dauernd ist wie der Boden. Und obgleich der alte Adel im Verhältniß gegen die Nation schwach, so ist er doch stark durch Grundbesitz, durch große Verbindungen unter sich, und durch große Verbindungen in der Hauptstadt und am Hofe.

Bei diesem Hasse der Parteien und bei dieser Entzweigung so zwischen der Nation und dem regierenden Hause ist, läßt sich noch nicht bestimmen: ob die Revolution wirklich geendigt sei?

Burke hat nicht die Erfüllung seiner Weissagung erlebt. Er starb den 8. July 1797. Sein Werk über die französische Revolution erschien im Oktober 1790. Man hält dieses in Eng-

land für dasjenige Buch welches das Reich vor eine Revolution bewahrt, so der in Frankreich ähnlich. Denn auch in England machten die schönen Worte der Nationalversammlung einen großen Eindruck. Als Burke gezeigt, wie alles stehe und was alles erfolgen würde, so erklärte sich Pitt, der bis dahin noch geschwiegen, gegen die Revolution, und beschloß: auf dem alten Wege fortzugehen.

Durch diesen Entschluß wurde England gerettet, und mit und durch England endlich Europa. Burkes Verdienst wurde für so groß erachtet, daß als er aus dem Unterhause trat, der König ihm den Adel des Reichs und eine Stelle im Oberhause antragen ließ. Er lehnte dieses ab, da er kurz vorher seinen einzigen Sohn verloren, und sein Geschlecht wieder mit ihm erlosch. *)

§. 158.

Die Erhaltung der Freiheit und des Eigenthums, das ist der oberste Grundsatz des Staates, und alles was hiezu führt, ist Recht, abgesehen von allem anderen.

*) Man hat häufig die französische Revolution mit der Reformation verglichen, welche ebenfalls zu einem Bunschusse entflamte, und sich vom bestehenden schied, und vom geschichtlichen. Hierbei darf nicht übersehen werden, daß die Reformation sich nicht vom geschichtlichen schied, sondern eben darauf zurück ging, und alles so machte wie es in der ersten Kirche gewesen, als das Christenthum noch eine Volksreligion war und keine Priesterreligion geworden.

Die Reformation schied sich bloß vom historischen des letzten Jahrtausend und kehrte zu dem zurück, wie es zu den Zeiten der Apostel gewesen. Dieses konnte nicht anders als in einem Bunschusse geschehen, da das Priesterreich jenseits der Alpen sich selber vernichtet hätte, wenn es in irgend einem Punkte hätte nachgeben wollen und die Regierungsmaximen verlassen, so es seit einem Jahrtausend befolgt, und durch die es groß und mächtig geworden. Zwischen der Reformation und dem Pabstthum war keine andere Entscheidung zu finden als die mit dem Schwerdte.

Allein zwischen dem dritten Stande und dem Könige war im Jahr 1789 eine ganz andere Entscheidung zu finden, da beide wesentlich dasselbe Interesse hatten. Der dritte Stand wollte die Gleichheit der Steuern der Bezahlung der Staatsschulz

Man hat gefragt: ob die Sittenlehre, oder aber die Religion dem Staate am nächsten verwandt?

Man muß antworten: die Religion. Denn so wie der Staat historisch besteht, und ein Band um die untergegangenen wie um die aufgehenden Geschlechter schlingt, so besteht die Religion ebenfalls historisch, und verbindet die untergegangenen wie die aufgehenden Geschlechter; ebenso verbindet sie die Einzelnen der Gegenwart, wo hingegen die Sittenlehre stets nur mit Einzelnen zu thun, indem sie da, wo sie von der Verbindung mehrerer Einzelnen redet, und von den Pflichten so diese gegeninander haben, gleich in Naturrecht übergeht, welches nichts ist wie eine Klugheitslehre, in den die Punkte verzeichnet sind, über die unabhängige Wesen sich zu vergleichen haben, wenn sie mit einander in Gesellschaft leben wollen. *)

den, und eine wohl geordnete Gesetzgebung. Im Königthume so wie im Könige lag nichts was diesen Wünschen entgegen war, und die Erhaltung des Throns war den Grundbesitzern eine eben so wichtige Angelegenheit wie der regierenden Familie. Nachdem die Revolution sich selber ihr Recht verschafft, so hat sie nichts mehr erhalten, als sie im Jahre 1789 ohne alles Blutvergießen hätte erhalten können, und Ludwig der 18te und die Nation haben jetzt so wie damals nur ein und dasselbe Interesse. Die Reformation aber und der Pabst sind im Jahre 1819 noch eben so weit auseinander als im Jahre 1519, obgleich der Bundschuh ausgeflammt und ein Waffenstillstand eingetreten. Eine Ausöhnung und ein Friede ist zwischen ihnen nicht möglich, da die Reformation das Christenthum für eine Volksreligion, der Pabst aber für eine Priesterreligion hält, — und selbst wenn beide über alle Dogmen wieder einig wären so würde schon das demokratische Prinzip was in jener und das monarchische Prinzip, was in diesem ist, sie ewig auseinander halten. Die französische Revolution wäre in derselben Weise folgerecht gewesen, wie der Protestantismus es jetzt 300 Jahre hindurch gewesen, wenn sie mit der Republik geendigt hätte, so wie sie solches versprochen. Und der Protestantismus würde in derselben Weise unwahr geworden sein, wie die Revolution, wenn er sich mit dem Pabste wieder ausgeöhnt. Jetzt steht er schon 300 Jahre da, sein Recht mit seiner Geschichte beweisend.

*) Es sey mir vergönnt hier eine Sprachbemerkung einzuschalten. Ein System von Menschen oder Verhältnissen, so unter sich einen

Ueber ächtes Eigenthum.

Es hat von jeher viel Verwirrung gemacht wenn man die Wörter nicht mehr in ihrer ursprünglichen Bedeutung genommen, sondern noch einen Nebenbegriff mit ihnen verbunden.

So hat es dem Worte Klugheit ergangen, mit dem die meisten einen schlechten Nebenbegriff verbinden, und Regeln der Klugheit geradezu für Regeln der Schlechtigkeit halten. Ich habe in dieser Schrift alle Worte in ihrer ursprünglichen Bedeutung genommen.

So klagt Möser in seiner Osnabrücker Geschichte, daß ihm das am meisten das Schreiben erschwert, daß die Worte nicht mehr in ihrer ursprünglichen deutschen Bedeutung genommen würden. So könne man jetzt schon Niemanden ohne eine Umschreibung begreiflich machen, was in der deutschen Sprache der Ausdruck, ächtes Eigenthum bedeute. (S. seine Abhandlung von dem ächten Eigenthume im 4. Bande der Phantasien.)

Und doch beruht gerade auf der genauen Uebereinstimmung der Worte mit den Begriffen, und der Begriffe mit der Natur und dem Wesen der Dinge, die Möglichkeit sich zu verstehen, wenn man, wie die Bergleute sagen, bis vor Ort fährt.

Besitzt der Bauer ächtes Eigenthum am Gute, der ein Pächter ist? — Nein.

bestimmten Zusammenhang hat, und für sich ein besonderes Ganze bildet, wird im Deutschen ein *Thum* genannt. So z. B. *Mönchthum*. Dieses bezeichnet den Zusammenhang und die Geschichte des Mönchwesens als eines für sich bestehenden Ganzen. Eben so *Pabstthum*. Eben so *Christenthum*. Eben so *Königthum* welches Luther so wie *Priesterthum* schon in seiner Bibelübersetzung gebraucht. Eben so *Volksthum*, so durch Jahn in die Sprache eingeführt worden.

Auf dieselbe Weise kann im Deutschen das Wort *Religion*, durch *Gottthum* gegeben werden, wo dann das Wort die Sache viel besser erläutert und erklärt, als viele Reden. — So wie auch der Spruch: Ich bin der Weinstock ihr seyd die Reben, die ganze Lehre des Christenthums enthält, und für sich allein schon ein kleiner Katechismus ist.

Oder der ein Erbpächter ist? — Nein.

Oder der bei der Auffolge aufs Gut Leibgewinn zu bezahlen hat? — Nein.

Oder der einen Zehntherrn hat, für den er die zehnte Garbe bauen muß? — Nein.

Oder der einen Weidherren hat, der seine Aecker behüten kann, wenn die Frucht vom Felde? — Nein.

Oder der einen Jagdherren hat, der das Recht hat auf seinen Aeckern zu jagen? — Nein.

Oder der Steuern bezahlen muß die er nicht bewilligt? — Nein; denn das ist eben das Zeichen vom Mangel an ächtem Eigenthume, wenn es andere Steuern tragen muß als freiwillige. Daher wurden auf unseren alten Land- und Erbetagen die Steuern nicht anders als freiwillig gegeben, und sie hießen Beden, weil sie bittweise verlangt wurden, und im jedesmaligen Landtagsabschiede wurde es immer ausdrücklich gesagt, daß es ein subsidium charitativum wäre, und so bewahrte sich die Landschaft immer ihr ächtes Eigenthum am Grund und Boden, ohne welche Verwahrung alle Grundbesitzer zuletzt in die Klasse der Zinsleute herabgesunken wären, welche verpflichtet, der Landeshoheit einen jährlichen Zinsgroschen als Zeichen der Hingigkeit zu geben.

Nur der Adel besaß zuletzt bei uns noch ächtes Eigenthum denn auf seinen Ackerhöfen hatte Niemand den Weidegang und die Jagdgerechtigkeit, und er ging von diesen Ackerhöfen, so nun Ritterhöfe hießen, zu den Land- und Erbetagen. Auch gab er der Landeshoheit keinen Steuer- oder Zinsgroschen.

Wenn ein Kaufmann oder ein Bauer einen solchen Ritterhof kaufte, erwarb er dann ächtes Eigenthum? — Nein; denn er konnte die Jagd nicht üben, und nicht auf dem Erbetag erscheinen. Die Möglichkeit ächtes Eigenthum zu erwerben hing also mit von der Person ab, und nur der Adel konnte bei uns ächtes Eigenthum erwerben. *)

*) Strenge genommen nur der landsässige Adel. Denn wenn auch ein Edelmann aus Pommern oder Schlessen gekommen, und einen Ritterhof im Lande gekauft, so konnte dieser nicht auf dem Landtage aufgehen, da Niemand vorhanden der seine Wappen kannte, die übrigens

Verdenken konnte man es ihm nicht, daß er sich nachher sehr beschwerte, als seine Steuerfreiheit aufgehoben wurde und zugleich die Landtage (Placita). Hiedurch wurde all sein Grundeigenthum in Zinsgut vom Landesherren verwandelt, und er verlor dadurch so gut sein ächtes Eigenthum als jeder Wachs- zinsige, so dem Bischofe oder dem St. Peter hörig. Mit dem ächten Eigenthume ging sein Adel zu Grunde. Denn aller Adel beruht auf adeliger Abstammung, adeligem Grundbesitze und adeligem Schwerdte, und aller Adel geht zu Grunde, sobald das Grundeigenthum von seinem natürlichen Adel entblößt wird. *)

ganz ächt sein konnten, und solche aufschwören. In dem oben angeführten clevischen Reccesse von 1661 sieht man, daß damals der Adel sich drüber beschwerte, daß die bürgerlichen von ihren angekauften Burghäusern die Jagdgerechtigkeit übten, da sie doch kein ächtes Eigenthum besäßen.

*) Möser sagt in der oben angeführten Abhandlung (Phantasien 4ter Band, S. 165) unter anderen folgendes: „Der einzige deutliche Charakter des ächten Eigenthums den man jetzt noch angeben kann ist die Jagd. Ein anderer minder deutlicher Charakter desselben ist die Stimmbarkeit im Staate, welche man allmählig auch in Deutschland, wie wohl noch ziemlich obenhin, zu sehen anfängt durch die ganze Welt mit dem Eigenthume verknüpft ist. Diese erlangt kein Gutsherr der kein ächtes Eigenthum besitzt, von dem immer die Stimme in der Nationalversammlung unzertrennlich gewesen. Jetzt nennen wir diese Stimmbarkeit, Landtagsfähigkeit; vor dem hieß sie Schwort. Ein Begriff der sich zur Zeit wie man noch Nationalversammlungen hatte in der Schöpfbarkeit zeigte. Später aber da jene Versammlungen aufhörten, und der große Zwischenraum zwischen Nationalversammlung und Landtag einfiel, nur noch bei Mark und Waldversammlungen vorkam.

Die Lateiner des Mittelalters nannten das ächte Eigenthum, was mit der Jagd, Stimmbarkeit und Schöpfbarkeit verknüpft war: *Advocatio*. Am häufigsten findet man dieses Wort bei den Verkäufen im zwölften Jahrhundert, weniger im dreizehnten, am wenigsten im vierzehnten. Ein Zeichen wie wahres Eigenthum sich gegen die neuern Zeiten immer mehr und mehr verminderte.

Jetzt ist der Begriff ganz aus der Sprache weggefallen. Eben so ging es den Römern. Zuerst mit dem *Dominio quiritario*, (der Staatsactien) hernach mit dem *Dominio*, was bloß eine *civis*

Die größte Maaßregel der Nationalversammlung war: die Adlung alles Bodens von Frankreich, indem sie alle Zehnten und Feudalrenten aufhob, die Steuern allgemein machte, die Verwilligung der Steuern den Deputirten der Provinz übertrug, und jedem Eigenthümer das Recht verlieh auf seinen Boden zu jagen. Hiedurch wurde jeder Grundbesitzer ein Edelmann, indem er ächtes Eigenthum erhielt, das er ganz und ungetheilt besaß, ohne irgend einen Herren über sich zu erkennen, und von dem er nach dem Landtage gehen konnte, oder, da der Eigenthümer zu viel, als daß sie alle erscheinen konnten, doch seinen Stellvertreter wählen. Auch war beim Heerbanne die *bannitio* wieder in *mannitio* verwandelt, indem die Grundeigenthümer durch ihre Deputirten bestimmten, der wievielte Mann vom Heerbanne ins Feld rücken sollte.

Romanus haben konnte; bis man zuletzt *Dominium* und *Proprietatem* für eins und dasselbe gebrauchte.

„Auch in dem städtischen Bannkreise gibt es ein besonderes Erbrecht, was Stadtschöpfenbarkeit gibt, und nun auch allmählig verschwindet. Auch hier hat der große *Proprietarius* wenn er nicht zugleich Bürger ist, kein wahres Eigenthum. Es stammt dieses Wort von *E* oder *Ehe* ab, welches bei den Sachsen so viel als *Gesetz* hieß, und ein gesetzliches Eigenthum kann in den Städten nur der Bürger, nicht aber der Einwohner haben. Wie mangelhaft muß aber die Sprache und Philosophie werden, wo man diese wesentlich Unterschiede, nicht mehr auf eine bestimmte Art bezeichnet? Wie sehr muß der Staat gesunken sein, wo man sie entbehren kann? Und wie ehrenvoll die Nation, in welcher sich eine große Summe von wahren Eigenthümern befindet.“

So weit Möser. — Wie würde sich dieser deutsche Geschichtschreiber und Staatsmann gefreut haben, wenn seine Augen das gesehen, was wir gesehen! Wie nach einer dreitägigen Schlacht, ähnlich der Hermannschlacht, Deutschland von den Einfällen der Gallier befreit worden, als das Volk aufgestanden und der Volkskrieg sich entzündet. Wie hierdurch die ganze Nation gleichsam in Masse geedelt worden, und wie die Fürsten so das Volk geführt, auch nun hingegangen und die alte Nationalversammlung wieder hergestellt, und das ächte Eigenthum und die gemeine Ehre, so daß Deutschlands goldenes Zeitalter, wo nur freie Wehren auf den Ackerhöfen wohnten, — lauter Schöffenbare Leute mit *Echtwort*, — sich wieder zu nahen scheint.

Sobald bei uns alle Landsassen dadurch wieder ächtes Eigenthum werden erlangt haben, daß sie wieder berufen werden auf den Placitis zu erscheinen, und dort die Steuern zu des Landesnothdurft als ein subsidium charitativum zu verwilligen, und so aufgehört, zinshörige Leute zu sein, so wird die Jagdgerechtigkeit sehr zur Sprache kommen, welche zum vollen Besitze eines ächten Grundeigenthums nothwendig.

Ursprünglich hat jeder Eigenthümer das Recht gehabt auf seinem Grund und Boden zu jagen. Der welcher einen Herrn über sich erkannte, konnte dieses Recht nicht üben. Der kleine Besizer übte es nicht, weil er nicht über die Gränze seines kleinen Besizes herüber durfte. Und so übte der große Grundbesizer der noch ächtes Eigenthum besaß, das Jagdrecht nicht allein auf seinen Gründen aus, sondern auch auf denen seiner Nachbarn, denen solches von einem geringen Nutzen. Sobald die Landsassen, welche zur Innung der Dienstmannschaft gehörten, die Ritter (der miles) es dahin gebracht, daß sie alle andere Landsassen, so nicht zu dieser Innung gehörten, ausgeschlossen, indem sie festsetzten, daß auf Landtagen wie auf Turnieren nur Dienstmannskinder erscheinen könnten, so setzte sie ebenfalls fest: „daß nur Dienstmannskinder ächtes Eigenthum besitzen und auf diesem jagen können, und wer nicht nachweisen könne, daß er Meisterkind, und daß seine Voretern ebenfalls Meisterkinder gewesen, der könne zwar einen Rittersitz kaufen, allein kein volles Eigenthum an ihm erlangen, und das Recht, von diesem Rittersitze zum Landtage zu gehen, ruhe, und die Jagdgerechtigkeit ruhe ebenfalls, bis er wieder in solchen Händen die völliges und ächtes Eigenthum an ihm besitzen.“

Die Landsassen werden, sobald sie die Land- und Erbentage begehren, wahrscheinlich in folgender Weise reden: Wir besitzen jetzt ächtes Eigenthum, und zum Zeichen daß wir keine hörige und zinspflichtige Leute sind, verwilligen wir die Steuern. Sind wir keine Leute, sondern Männer die ächtes Eigenthum besitzen können, so können wir auch alle Rechte üben so mit ächtem Eigenthume verbunden sind. Hierzu gehört auch das Jagdrecht, und jeder Eigenthümer kann dieses in Zukunft auf seinen Grund und Boden üben, und ohne seine Verwilligung

darf Niemand weiter drauf jagen. Ob indeß, da solches Recht zu Gelde angeschlagen für jeden Einzelnen von geringem Werthe die Eigenthümer in jeder Gemeinde sich nicht dahin einigen, daß sie die Jagd in der ganzen Gemeinde, zum besten der Gemeinde verpachten wollen, dieses ist etwas was dem Ermessen jeder Gemeinde anheimgestellt wird. *)

*) In den Niederlanden wollten die adeligen Herren im vorigen Jahre ihre ehemaligen Seigneurial-Jagden wieder herstellen, und sie hatten auch den König vermocht, daß er seinen Minister befehl, einen Gesetzentwurf den Kammern vorzulegen. Dieser erregte in der Kammer der Gemeinen die lebhaftesten Debatten, und nachdem er lange und heftig bestritten, so kam er als es zum Abstimmen ging, in die Minorität. Die Kammer bat nun den König: den Vorschlag weiter in Ueberlegung zu nehmen. (Die bekannten durch die Constitution vorgeschriebene Ablehnungsformel.) Man glaubte daß die Minister es vorher gesehen, daß der Gesetzentwurf durchfallen würde, und daß sie dieses auch dem Könige gesagt, allein nichts desto weniger gerathen den Vorschlag in die Kammer zu bringen, damit die Adelligen auf Offiziellem Wege sehen, wie das Volk über diesen Gegenstand dachte. Und wirklich war auch die Annahme groß, daß einigen Wenigen zu lieb, die Mehrzahl der Uckerbesitzer, wieder in unächte Eigenthümer sollten neu verwandelt werden. In den Niederlanden haben die großen Herren jetzt die Jagd nach wie vor, allein sie müssen sie von den Eigenthümern des Bodens pachten.

Die Streitigkeiten in den Niederlanden über die Jagd, sind größtentheils durch die Verordnung des General-Gouverneurs Sacq vom 18. Aug. 1814 (S. No. 32 des offiziellen Journal) entstanden, die in der Provinz Lüttich, so damals mit zum Generalgouvernement des Niederrheins gehörte, bis jetzt noch in Kraft waren. In dieser Jagdverordnung wurde allen Gutsbesitzern so keine 200 Morgen Gründe aneinander liegen hatten, das Jagdrecht genommen. Diejenigen die 200 Morgen hatten, konnten auf ihnen jagen, mußten es aber erlauben, daß diejenigen so die Jagd von der Gemeinde gepachtet, ebenfalls drüber jagen konnten. Im §. 5 dieser Verordnung heißt es: „Die unter der französischen Regierung bei Aufhebung des Lehnsystems jedem Grundbesitzer ertheilte Befugniß auf seinen Grundstücken jagen zu dürfen, soll noch vorläufig fortbestehen. Dieses heißt mit andern Worten: vorläufig sollen die Grundbesitzer an ihren Grundstücken noch ächtes Eigenthum behalten. — Solche Perioden, sind eine Folge davon wenn man Mörsers Schriften nicht gelesen, und wenn man die französische Revolution und die Institutionen so aus ihr

Die Grundelemente des Staates.

Ich bleibe bei der Meinung so ich in dem Buche über Verfassung aufgestellt, daß der Staat das Grundeigenthum ehren müsse und die Ehe und daß er dieses bei allen seinen Institutionen zu berücksichtigen habe.

hervorgegangen bloß aus der Spenerschen Zeitung kennt. So ging es auch dem Generalgouvernement von Düsseldorf, wo Justus Gruner die Geschwornen aufhob, und also dem Volke das Recht nahm, in allen Fällen, wo die Sache Ehre und Leben betraf, durch ein Genossen-Gericht gerichtet zu werden. Und dieses in einem Augenblicke wo man dem Volke die Freiheit verkündigt so man ihm gebracht. Dieses und ähnliches rührt von den *fureur de l'administration* her, wie die Franzosen es nennen, und von dem Nummernfleiß, wo die Chefs am Ende des Jahrs rühmend erzählen daß sie 36000 Nummern abgearbeitet. — Immer zerstreut, immer das Gemüth in ämlicher Thätigkeit dem Einzelnen zugewendet, verlieren sie jede Uebersicht über das Ganze. *Le torrent des affaires les emport et leurs bureaux sont plus fort qu'eux mêmes*, wie Billeter der Maire von Toulouse, in der Kammer der Deputirten sagte.

Liest man die Jagdverordnung vom 18. Aug. 1814 aufmerksam durch, so sieht man wie der General-Gouverneur von seinen Büreaus mit weggeschwemmt worden. Gleich im ersten Paragraph heißt es: „Die Administration und Oberaufsicht über sämtliche Jagden und Fischereien in dem Umfange des General-Gouvernements vom Nieder- und Mittelrhein soll zum Wirkungskreise der hieselbst niedergesetzten Forstdirektion gehören.“ Diese wenigen Worte erklären die ganze Verordnung. Die Forstadministration hat sie entworfen, und hat nun vor allem gesorgt, sich die Souveränität über das Jagdwesen wieder zuzuwenden. Als Grund führt sie an; daß die so sehr in Verfall gerathenen Jagden und Fischereien, solches erforderten, und sie hält es für nothwendig, zum Besten der Grundeigenthümer, die Grundeigenthümer um ihr ächtes Eigen zu bringen. — Williger hätte nun der General-Gouverneur seine Forstadministration fragen sollen: Wie wichtig überhaupt die Jagden und die Fischereien wären? und wie viel die Quadratmeile im Durchschnitt eintrüge, 1. jetzt wo sie in Verfall wären und 2. wie viel in Zukunft, wenn sie aus dem Verfall wieder aufgerichtet wären? durch solche und ähnliche Fragen, würde der administrative Eifer der Forstverwaltung sehr abgekühlt worden sein. — Diese Verordnung beleidigte zu sehr

Ueberall muß er ächtes Grundeigenthum hervorrufen, solches das sich ganz und ungetheilt in einer Hand befindet, nicht solches in dem der eine diesen Theil besitzt, und ein anderer wieder einen anderen; wo der eine eine Rente drin hat und der andere einen Zehnten, und der dritte den Heimfall. Er muß von dem Grundjage ausgehen: daß der deutsche Ackerboden seiner Natur nach adelig ist, und daß diese Natur zwar verdunkelt werden konnte aber nie verloren gehen. Daß daher bei allem Boden so mehrherrig ist, derjenige so drauf wohnt als der Hauptherr angesehen wird, welcher alle anderen ablösen kann und jede Rente wieder einziehen und so das ächte Eigenthum des Bodens wieder in seiner Hand vereinigen.

Alle altdeutsche Ackerhöfe (Wehren, Mansi) waren ihrer Natur nach adelig. Sie waren ächtes Eigenthum, des Wehren, des Mannes so auf ihnen wohnte, und verliehen diesem Adel so wie sie umgekehrt wieder welchen von ihm, empfangen, eben weil er ein Mann war, und Echwort hatte. Denn damals wurde das Wort Mann (vir-wair) noch nicht von jeder Person männlichen Geschlechts gebraucht. Es bedeutete damals so viel wie jetzt Edelmann, und mehr als der nachgebohrne Sohn eines Edelmanns, der nichts besitzt als seinen Rittermantel, und der selber ohne Erbe blos nachweisen kann, daß er Meisterkind ist, und zur adelichen Knappschaft gehört. *)

cher Zeit die kleinen Eigenthümer, weil sie ihr ächtes Eigen an ihren Besitzungen verloren, und sie beleidigte die ehemaligen Adelligen, welche mehr als 200 Morgen besaßen, und deren Jagden nun in Kuppeljagden verwandelt wurden, und denen der Gemeinpächter bis unter die Fenster ihres Schlosses jagen konnte und das auf ihren Gründen niederschießen, was sie selber gebegt hatten. So schwankend wird alles wenn man die Grundsätze nicht kennt auf denen die Institutionen des Staates beruhen.

*) Hierauf deuten die Worte im Tell, wo Gertrud vom Lantvoigt redet als Stauffacher ihr sagt, wie dieser vorüber geritten und gefragt: Was ist das Haus? Und er geantwortet: dies Haus, Herr Voigt, ist meines Herren des Kaisers, und Cures und mein Lehn, und wie der Voigt da geantwortet: Ich bin Regent im Land an Kaisers statt, und will nicht daß der Bauer Häuser bau auf seine eigene Hand, und

Wehre hieß damals die Waffe. Die Wehre hieß der Ackerhof. Der Wehre hieß der Bauer so auf dem Ackerhose

als frei hinlebe als ob er Herr wäre, in dem Lande. Ich werde mich unterstehen euch das zu wehren.

Dies sagend ritt er trotziglich von dannen.
Ich aber blieb mit kummervoller Seele
Das Wort bedenkend, was der Wöbe sprach.

Drauf redet Gertrud in folgender Weise:

Mein lieber Herr und Ehwirth! Magst du
Ein redlich Wort von deinem Weib vernehmen?
Des edlen Iberg's Tochter rühm ich mich,
Des viel erfahrenen Mannes. Wir Schwestern saßen
Die Wolle spinnend in den langen Nächten,
Wenn bei dem Vater sich des Volkes Häupter
Versammelten, die Pergamente lasen,
Der alten Kaiser, und des Landes Wohl
Bedachten in vernünftigen Gespräch.
Aufmerkend hört ich da manch kluges Wort.

— — — — —
Er ist dir neidisch weil du glücklich bist,
Ein freier Mann auf deinem eignen Erb.
Denn er hat keins. Vom Kaiser selbst und Reich
Trägst du dies Haus zu Lehn, du darfst es zeigen,
So gut der Reichsfürst seine Länder zeigt,
Denn über dir erkennst du keinen Herren,
Als nur den höchsten in der Christenheit.
Er ist ein jüngerer Sohn nur seines Hauses,
Nichts nennt er sein, als seinen Rittermantel.

— — — — —
In der Schweiz wollten die Voigte die Bauern an der Erwerb-
bung und an dem Besitz von ächtem Eigenthume hindern, weil
hiedurch jeder Bauer, seiner Natur nach ein Edelmann wird, und
ein Volk so aus Edelleuten besteht, ist nicht zu unterjochen. Das
hatten sie gut erkannt, daß Oestreichs wachsende Macht sich an dies-
sen Bauern brechen würde, wie sie sich dann auch an den Tagen von
Margarethen, und Laupen wirklich brach, — und sie suchten sie da-
her vor allem in zinspflichtige Leute zu verwandeln, die hbrig
waren, und kein ächtes Grundelgenthum mehr besaßen.

Damit fing die Gesetzgebung von 1810 im Preussischen an, daß
sie von dem Grundsätze ausging: daß der Bauer seinen Acker
so frei besitzen sollte wie der Bürger seinen Garten.

wohnte, und auf ihm mit voller priesterlicher und königlicher Gewalt herrschte. Wenn die Sprache die Dinge so einfach und so richtig bezeichnet, dann ist die Sprache selber eine magna carta der Volksfreiheiten.

Wer erinnert sich hier nicht an Mörsers Wort aus der Vorrede zur Osnabrücker Geschichte? „Was ich am meisten beim Niederschreiben fühlte war dieses, daß unsere Sprache, eine Beraterin der edlen Freiheit geworden, und daß sie den Ausdruck verloren, welcher sich zu meinen Begriffen paßte. Die ältesten Geschichtschreiber von Deutschland haben nicht in unserer Sprache geschrieben, und dem starken deutschen Körper ein ganz fremdes Colorit gegeben. Wie man aber anfing unsere Muttersprache zu gebrauchen so hatte die Lehnverfassung die meine Freiheit schon gefesselt, und die Sprache der vorherigen Verfassung theils verdunkelt, theils zu einem andern Verstande umgebildet, und theils unverständlich gemacht. Oft hat daher meine Empfindung mit den Worten gekämpft und ich bin nicht selten in der Versuchung gewesen, auf die Geschichte einzelner Worte, welche immer von Jahrhundert zu Jahrhundert, einen andern Sinn erhalten haben, auszuweichen.“

S. 161.

Die christliche Ehe.

Das erste Element der Freiheit ist, daß dem Grundeigenthum seine gehörige Ehre werde. Das zweite Element der Freiheit besteht in der Ehre so die Ehe in den Institutionen des Staates genießt.

Das Christenthum hat dadurch so viel zur Befestigung der Welt beigetragen, daß es die Ehen so unauflöslich machte, daß keine Macht der Erde vorhanden war, welche eine einmal geschlossene und vollzogene Ehe wieder zu trennen vermögte.

Die Ehe gehörte zu den Sakramenten. Es war ein Sakrament was nicht der Priester vollzog, sondern was von den

Man hatte erkannt daß dieses der einzige Weg sei, um wieder zur Freiheit und Unabhängigkeit zu gelangen und daß die Stärke des Staates ganz und allein im dritten Stande zu suchen sey,

beiden Theilen so sich entschlossen in einer christlichen Ehe mit einander zu vereinigen, vollzogen wurde. Die Vollziehung geschah vor dem Priester, der als Zeuge dabei erschien, und als Zeichen des Zeugnisses seinen Segen gab. Er trug dann diese Ehe ins Kirchenbuch ein, damit sein Nachfolger wisse welche Ehen in seiner Gemeinde vollzogen worden, und dieses Register diene nachher zur Beglaubigung, daß eine Ehe vollzogen und in dasselbe eingetragen worden. Alle diese Register sind neueren Ursprungs und nirgend reichen die Kirchenbücher selbst in den ältesten Pfarreien über 200 Jahre zurück, da erst auf dem Concilio zu Trident, die Führung dieser Bücher befohlen und zur Pflicht gemacht wurde. Früher hatte der Beweis, daß eine Ehe vollzogen worden bloß auf dem Zeugnisse Schöffenbarer Leute beruhet, so als Anverwandte und Freunde beym Schließen der Ehen gegenwärtig waren. Man schrieb damals überhaupt noch nicht so viel und das meiste beruhete auf mündlichem Zeugnisse. Da erst später schriftliche gefordert wurden. *)

Es ist gar nicht zu läugnen, daß die katholische Ansicht von einer christlichen Ehe die richtige ist. Es ist die Heiligung der Fortpflanzung, so wie das Abendmal die Heiligung der Ernährung ist. Es sind große Symbole, die sich auf den innern Bau der Welt gründen, und in denen die Wahrheit unter Bildern ver-

*) Der Triumph der Schreibkunst fällt in die Französische Revolution. Es war das Gesetz, daß über verschiedene Gegenstände keine andere als schriftliche Beweise durften beigebracht werden und keine Zeugenbeweise angenommen. Es war das commencement par escrit, ohne daß der Proceß nicht beginnen konnte. So ist wegen eines Hofes so ehemals zum Kloster Brügggen gehörte, zehn Jahre vor den französischen Tribunälen procedirt worden, ohne daß der Proceß eigentlich seinen Anfang nehmen konnte, weil es sich immer um die Vorfrage des commencement par escrit handelte, ob durchaus geschriebene Beweise nothwendig oder ob Zeugenbeweis gültig sein sollte? — Uebrigens waren die Tribunäle an dieser langen Dauer des Processus unschuldig, da die Parteien ihn von Zeit zu Zeit still liegen ließen. Uebrigens ist wohl die Verachtung des Zeugenbeweises dadurch entstanden, daß man angefangen, jeden ein Zeugniß ablegen zu lassen der ein Mensch war, und aufgehört die Fähigkeit zu zeugen so wie in alter Zeit, an Genossenschaft zu knüpfen.

borgen und durch Bilder angedeutet wird. — Arabien ist von jeher eine begeisterte gewesen, und das Licht ist uns aus dem Morgenlande gekommen.

Daß es Lehre der Kirche, daß die Ehe ein Sakrament sei, welches zwar vor dem Priester, aber nicht durch den Priester vollzogen werde, daß sieht man aus dem Briefe den Consalvi in Auftrag des Papstes an Herrn von Wessenberg schrieb. In dem Briefe des Cardinal Staatssekretär vom 2. Sept. 1817 an Freiherrn von Wessenberg heißt es: Was nun die Censur der Lehre betrifft, so wird sie begründet durch das von denselben als Generalvikar von Konstanz kund gemachte Dekret vom 10. December 1804, worin unter anderem folgendes zu lesen ist:

„Nulla sponsalia posthac obligent ad matrimonium,
„nisi quae coram Parocho et duobus saltem Testibus
„facta sunt: etiam impraegnatio, sub spe et promissio-
„sione matrimonii ineundi facta, nullam in posterum
„producat obligationem nubendi: omnes, qui nubere
„velint, sive sui juris sint, sive non, tenentur parentes
„vel tutores de suo nubendi proposito certiores face-
„re, ita, ut iis insciis non promissionem matrimonia-
„lem inire valeant.“

Ein solches Dekret, fährt Consalvi fort, ist offenbar dem gemeinen Rechte entgegen, welches in diesem Stücke unverfehrt und in voller Kraft von dem allgemeinen Kirchenrathe von Trident erhalten worden ist, und welches gemeine Kirchenrecht für die Gültigkeit der Sponsalien die Gegenwart des Pfarrers und irgend eines Zeugen offenbar ausschließt, gleich wie es ebenfalls für ihre Wirkung die Nothwendigkeit der Einwilligung der Aeltern und Vormünder ausschließt: „Sufficiat eorum consensus, de quorum conjunctionibus igitur.“ (cap. Sufficiat 2. caus. 27. quoes. 2.) Jenes Dekret, indem es die Familiensöhne zur Abschließung der Ehe unfähig und folglich die von ihnen ohne vorherigen Konsens der betreffenden Aeltern oder Vormünder eingegangene Ehen für nichtig erklärt, ist auch dem Tridentinum selbst zuwider, welches Sess. 24 de reformat. matr. cap. I: „anathemate damnat qui falso affirmant, matrimonia a filiis familias sine consensu Pa-

„rentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse.“ Ein solches Dekret ist von Ihrer Kurie Niemals zurückgerufen worden, obgleich der heil. Stuhl es, sobald er davon unterrichtet ward, gemißbilliget hat. *)

Man sieht daß der Cardinal: Staatssekretär das feck und kühn ausspricht, was nach der Lehre der Kirche eine christliche Ehe ist, und daß er keine Lust hat, der weltlichen Obrigkeit zu lieb, das Dogma von der Ehe zu kränken. Wessenberg entschuldigte sich nachher damit, daß in dem Briefe des Generalvikariats nur von Verlobung, nur von Eheversprechungen (Sponsalia) die Rede sei, nicht aber von wirklich vollzogenen Ehen, denn nie hätte es ihm in den Sinn kommen können, den Grundsätzen des Conciliums von Trient widersprechen zu wollen. **)

*) In der katholischen Kirche herrscht in Hinsicht der Nothwendigkeit der Einsegnung des Priesters, eine Verschiedenheit der Meinungen. In einigen Gegenden ist der Grundsatz angenommen, die Gegenwart des Priesters wäre durchaus unnöthig, indem die beiden Abschließenden diejenigen wären, so das Sakrament zelebrierten. In andern glaubt man, daß die Einsegnung des Priesters nothwendig, weil sonst der Beweis nicht könne geführt werden, daß die Ehe abgeschlossen sey, wenn ein Theil sich aufs Leugnen lege. So viel ist sicher, daß die während der Revolution abgeschlossene bürgerlichen Ehen, vom römischen Hofe immer als christliche Ehen angesehen sind, die gültig und unauflöslich wären, und über deren Existenz der Civilakt den Beweis gebe, obgleich keine Priesterliche Einsegnung erfolgt sey. Auch schlug 1804 der Pabst als Auskunftsmittel bey der Trauung Josephinens vor: daß diese conditionaliter geschehen könne, so wie man auch die Kinder conditionaliter taufe wenn man nicht wisse, ob sie schon die Taufe empfangen. Josephine wollte nemlich gerne kirchlich eingeseget sein, und Bonaparte meinte: der Civilakt von 1796 sei hinlänglich. Nach dem Vorschlage des Pabstes traute sie der Fürst Primas in der Schlosskapelle zu Fontainebleau, und zwar conditionaliter.

**) Folgendes sind die Worte von Wessenberg in seiner Antwort vom 12. September:

„Die Beweggründe der bischöflichen Anordnung vom 10 Decbr. 1804 sind darin bestimmt ausgedrückt. Sie hatten keine andere Absicht, als den Uebereilungen, der List und Betrügerei, den Vergernissen und verwickelten Prozessen, welche nur zu oft die verderblichen Folgen der ohne Feierlichkeiten und ohne Zeugen gemach-

Die bürgerliche Ehe.

Möser bemerkt in seiner Abhandlung: Ueber den Unterschied zwischen christlichen und bürgerlichen Ehen, (Phantasten 4 Bd.) daß man sich wundern müsse, wenn man sähe, wie über eine so einfache Sache wie die Ehe, und die schon so lange bekannt sei, noch Prozesse und Streitigkeiten möglich. Man sollte vielmehr glauben, daß die Gesetzgeber längst alle Fälle vorgesehen, und durch Gesetze so klar geordnet, daß gar kein Streit darüber entstehen könne.

Die Ursache liege aber offenbar da, daß man zwischen einer christlichen und einer bürgerlichen Ehe nicht unterschieden. Hierdurch sei eine Sprachverwirrung eingetreten, die eine Verwirrung der Begriffe nach sich gezogen, indem man nun auch eine bloß christliche Ehe, so keine bürgerliche sei, und also auch keine bürgerliche Wirkungen haben könne, eben so gut eine Ehe genannt habe, wie eine solche, die zu gleicher Zeit bürgerlich und christlich gewesen.

Daß man angefangen eine bürgerlich vollständige und eine bürgerlich unvollständige Ehe mit demselben Namen zu bezeichnen, das habe nothwendig zur Verwirrung führen müssen.

ten Eheversprechen waren, zu begegnen und zu beseitigen. Ich muß hier bemerken, daß in dem Dekret des Kirchenraths von Trident cap. I. de reform. matrim. Sess. XXIV. nicht von Eheversprechen die Rede ist, sondern von der Ehe selbst, daß hingegen die bischöfliche Anordnung nur die Eheversprechen betrifft, und nichts über die Ehe verfügt. Es ist bekannt, daß Ehen können eingesegnet werden, ohne daß Eheversprechen (*Sponsalia de futuro*) vorhergehen, und daß diese kein unauf lösliches Band bilden (*remanet facultas resiliendi*). Der Unterzeichnete, indem er seinen Namen unter die bischöfliche Anordnung setzte, war ganz gewiß weit entfernt, Grundsätze aufstellen zu wollen, die den heil. Kirchensatzungen besonders denen des Kirchenraths von Trident entgegen wären. Auch ist hierüber niemals weder der bischöflichen Kurie, noch mir die mindeste Gegenvorstellung oder Bemerkung darüber von Seiten der Nunciatur zu Lucern und noch weniger vom heiligen Stuhle selbst zugekommen.“

Wie alles in der Welt, so habe auch diese Verwirrung einen kleinen und ganz unschuldigen Anfang gehabt. Es sei daher entstanden, daß der Staat alle die Ehen, welche unter gewissen Vorschriften in der christlichen Kirche vollzogen worden, entweder ausdrücklich oder stillschweigend für bürgerlich gültig erkannt, und der Kürze halber, dem dazu bestellten ordentlichen Pfarrer die Macht überlassen habe, zwei Personen nicht allein kirchlich und christlich, sondern auch mit bürgerlichen Wirkungen zu verbinden.

Hieraus sind aber, fährt er fort, verschiedene Verwirrungen entstanden, die wohl verdienen auseinandergesetzt zu werden. Die kirchliche Ehe ist immer noch von der bürgerlichen verschieden, und jene führt bei weitem nicht in allen den Fällen die Folgen mit sich, welche beide zusammen bewirken.

Wenn zwei Personen, wie es oft geschieht, sich als Waga- bunden oder *pro vagis* kopuliren lassen, so sind sie unstreitig christlich verbunden, und leben in einer kirchlich rechtmäßigen Ehe. Allein sie können nun nicht aus dem Stande der Waga- bunden, den sie erwählt haben, zurücktreten, ohne von irgend einer Landeshoheit als Unterthanen aufgenommen zu werden. Geschieht dieses, so erhält dadurch die kirchliche Ehe das Siegel der bürgerlichen Gültigkeit. Geschieht es nicht, so bleiben sie Wildfänge, der überlebende Theil kann sich so wenig auf ein kaiserliches Recht als auf ein Landrecht beziehen, und die Kinder können ihre Eltern nicht beerben. Die kirchliche Ehe ist folglich hier ohne alle bürgerliche Wirkung.

Eben so verhält es sich mit denen die sich zwar nicht als Waga- bunden, aber doch auch nicht von dem von der Obrigkeit gesetzten Pfarrer (oder mit dessen oder der Obrigkeit Erlaubniß von einem anderen) kopuliren lassen. Dem fremden Pfarrer hat die Obrigkeit nie das Recht übergeben zweien Eheleuten alle bürgerlichen Rechte mitzutheilen, und so kann dieser ihnen nur die kirchlichen geben. Ihre Bewohnung ist ohne Sünde und ihre Kinder sind kirchlich ächt, aber in Ansehung des Wittthums und der Erbfolge, kommt ihnen weder Lands noch Stadtrecht zu statten, und wo sie nicht irgendwo als Unterthanen aufgenommen werden, leben sie im Stande der Verwilderung. Die Obrigkeit unter der sie leben kann sie als Wildfänge beerben.

So leben die Eigenbedrüge bloß in der kirchlichen und nicht in der bürgerlichen Ehe. Ihre Kinder erben von ihnen nichts und die Leibzucht der Frau ist keine bürgerliche Wirkung der Ehe, sondern der dem Gutsherrn bezahlten Auffahrt. Solche verbundene Leute hinterlassen keine Wittwen, sondern Meliceten. Denn um Wittwe zu werden, mußte man bei den Römern und bei den Deutschen in einer nach kirchlichem und bürgerlichem Rechte vollkommenen Ehe gelebt haben. — Daher nannte der Adel seine Hausfrauen: ächte Hausfrauen und seine Ehen christ adelige Ehen, weil es Hausfrauen und Ehen gab die bloß kirchlich waren und ohne bürgerliche Wirkungen.

So finden wir in der Geschichte Roms, daß die Patricier den Plebejern nicht erlaubten, rechtgültige Ehen zu schließen (*connubia patrum*) und Geschlechter zu stiften (*gentes*), eben weil die Plebejer in Hörigkeit lebten. Erst als *Cannus Iesus*, den Plebejern das Recht erkämpft, gleich den Patriciern, rechtgültige Ehen zu schließen, und Geschlechter mit vollgültiger Erbfolge zu stiften, wurden sie mächtig und ein Jahrhundert später finden wir schon Plebejische Namen in allen großen Ämtern des Staates.

Es ist äußerst wichtig den Unterschied zwischen einer bürgerlichen und einer christlichen Ehe scharf im Auge zu halten, denn nur hierdurch ist die Verwirrung zu vermeiden, die aus einer Verwechslung von beiden immer hervorgegangen.

Es ist zu verwundern, sagt Möser, daß man in den Lehrbüchern immer die christliche Ehe mit der bürgerlichen vermengt da es doch klar vor Augen liegt, daß der Gesetzgeber sich jenes Unterschiedes nützlich bedienen kann, und dadurch den unerlaubten Kopulationen ein ewiges Ziel setzen. Denn die Kirche kann dann ihr Recht, daß dasjenige was sie einmal verbunden habe, auf ewig verbunden sey, behaupten. Der Staat darf den kirchlich verbundenen, nur die bürgerliche Wirkung der Ehen weigern, so müssen diese entweder das Land räumen, und sich anderwärts als Unterthanen aufnehmen lassen, um die bürgerliche Wirkung ihrer Ehe zu erhalten, oder wo sie geduldet werden, als Wildfänge, die von ihm beerbt werden, ihr vergehen büßen.

Unstreitig hat es auch, fährt Möser fort, in der Verfassung unserer Leibeigenschaft manchen Fehlschluß veranlaßt, daß wir die christlichen Ehen der Leibeigenen als vollkommene Ehen angesehen haben. Unter Leibeigenen Eltern und Kindern, ist zwar eine christliche Verwandtschaft aber keine bürgerliche. Eltern und Kinder, Schwester und Bruder beerbten sich nicht. Sie sind keine Genossen des Staates, und ihre Kinder sind Wildfänge, so bald sie freigelassen sind und keinen neuen Schutz nehmen.

Sie haben keine Pflichttheile von ihren Eltern zu fordern, und der Vater hat sie nicht als ächter Hausvater in seiner Gewalt. Wenn auch der alte Leibeigene, Leibzüchter, eine freie Person heirathet, so hat diese was die bürgerliche Wirkung betrifft nicht mehr als eine Konkubine zu fordern, und die aus dieser Ehe erzeugten Kinder sind den übrigen von ihrem Vater bürgerlich anverwandt. Gleichwohl wenden wir auf sie oft die Rechte an, welche für christbürgerliche Ehen eingeführt sind, und verwechseln aus Menschenliebe den Menschen mit dem Bürger, woraus dann nichts wie Ungewißheit der Rechte entsteht.

Legten wir aber bei einer neuen Gesetzgebung wegen der Ehen, jenen Unterschied zum Grunde, so glaube ich, daß wir vielen Schwierigkeiten, welche bisher die Sache verwickelt haben, ausweichen würden. Traurig ist es zu hören, daß es noch Eheprozesse in der Welt gibt. Man sollte denken diesen einzelnen Zweig hätten die vielen Bemühungen der philosophischen Gesetzgeber doch endlich so weit bringen müssen, daß gar kein zweifelhafter Fall darin mehr vorkommen konnte. Allein die Verlassung jenes Unterschieds, wodurch die Kirche unnöthiger Weise mit dem Staate in Kollision gebracht wird, und die wenige Hoffnung, welche die Weltliche Obrigkeit gehabt hat, hier eine Vereinigung zu treffen, hat es in den mehrsten Staaten immer verhindert die Ehegesetze vollständig zu machen.

Läßt der Staat aber der Kirche was der Kirche ist, und geht blos auf die bürgerliche Wirkung der Ehe, so ist es alles mal in seiner Macht durch eine Nachsicht oder Landesverweisung diejenige Ordnung zu erhalten, welche das Gemeinbesten fordert.“ So weit Möser.

Das Register des Personenstandes.

Die französische Revolution führte den Etat civil ein, und alle Ehen wurden bürgerlich geschlossen. Sie hatte alle Leibeigenschaft und alle Hörigkeit aufgehoben, und alle Bürger hatten das gleiche Recht zu bürgerlichen Ehen. Es gab keine Patricier mehr, die den Plebejern das Recht zu adeligen Ehen (*connubia patrum*) konnten streitig machen.

Die Einführung des Zivils, Etats und die Schließung der Ehen vor der Obrigkeit der Gemeinen, war in bürgerlicher Hinsicht eine eben so große Maaßregel, wie die Erklärung: daß jedem Eigenthümer auf seinem Boden das Jagdrecht zustehe. Dieses war ein Adeln der Nation, so wie jenes ein Adeln des Bodens war.

Diese bürgerliche Ehen sind vielfach mißverstanden worden, blos wegen Mangel an historischen Kenntnissen. Auch sind sie vielfach ihrer schnellen Auflösbarkeit wegen getadelt worden.

Dieser Tadel war gerecht. Die große Auflösbarkeit dieser Ehen ging aus dem Gange der Revolution hervor, da diese das Christenthum abgeschafft, und sich mit allen Institutionen überworfen, die aus dem Christenthum stammten. Die Ehen wurden so schnell geschlossen und so schnell wieder aufgelöst wie die Militärehen der Engländer, die, wie Möser erzählt, im Feldlager vor der Trommel geschlossen werden, und nachher mit beiderseitigen Bewilligung auch wieder vor der Trommel aufgelöst, indem der Tambour durch einen Wirbel so er bei der Erklärung der beiden Kontrahenten schlägt, dieser Erklärung rechtmäßige Kraft ertheilt.

Man fand aber daß diese Unsicherheit der Ehen, eine solche Auflösung in die erste Elemente des Staats, in die Familien bringe, daß man sie bald wieder durch die Gesetze beschränkte. Auch wurden später, als die Raserei gegen das Christenthum aufgehört, die bürgerlichen Ehen wieder eingesegnet, und so zu christlich, bürgerlichen erhoben. Endlich bestimmte die Kammer von 1815 durch ein Gesetz, daß die Ehen unauflöslich seien, und auch nicht mehr bürgerlich können geschieden werden, wor

durch dann dem ganzen Unwesen der Ehescheidungen ein Ziel gesetzt wurde.

In Frankreich wird zuerst die Ehe bürgerlich geschlossen. Ist sie dieses, so wird die Ehe vor dem Priester auch christlich geschlossen, der Priester aber segnet keine Ehe ein, von der ihm nicht die Bescheinigung gebracht wird, daß sie von der Gemeinde rechtsgültig abgeschlossen worden.

Nicht die Menge der Ehen hat für die Staatsgesellschaft ein Interesse, sondern die Tüchtigkeit der abgeschlossenen Ehen. Denn da die Vermehrung der Bevölkerung von den Ehen abhängig ist, beide aber von der Menge der vorhandenen Lebensmittel, so können ohnehin nur etwa zwei Drittel der Ehen in einem Staate zu Stande kommen, welche darin zu Stande kommen würden, wenn diese natürliche Beschränkung nicht statt fände. — Eine schlechte Ehe, die zu Stande kommt, hindert jedesmal eine andere, der sie in den Weg tritt, und diese Ehe die hiedurch gehindert wird, kann eben so wohl eine gute als eine schlechte sein. Der Staat hat daher gar keinen Zweck jede schlechte Ehe zu befördern, bloß um nur eine mehr zu haben. Es ist im Gegentheil gar keinen Verlust in Hinsicht seiner Bevölkerung, wenn durch eine scharfe Gesetzgebung über die Ehen, viele Ehen gehindert werden. Für zehn Ehen so durch die Gesetzgebung gehindert werden, kommen zehn andere Ehen zu Stande, die nun Raum und Lebensmittel gewonnen, denn die Bevölkerung ist immer auf dem Maximo so bei den vorhandenen Lebensmitteln möglich.

Ich bin daher der Meinung daß alle Ehen so vom Staate in ihren rechtlichen Folgen wollen anerkannt werden, auch vor der Gemeinde und vor der Familie geschlossen werden.

Die Einwilligung des Vaters zu den Ehen seiner Kinder oder anderen Familiengenossen, deren Haupt er ist, ist ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, und der Hausherrlichkeit, so er über seine haushörige Leute übt, und die er so lange übt bis er sie der Haushörigkeit entlassen hat.

Daß die Ehen bei den alten Germanen von der Familie geschlossen wurden, das finden wir schon beim Tacitus. Das ganze häusliche Leben gründete sich damals auf diese Haushörigs

keit, die der Vater als Familienhaupt, über seine Kinder übte. Und wenn Er die Tochter verheirathete, und sie also der Hdrigkeit ihres Mannes, der sie nun auch, als Hausherr bestrafte, wenn sie Ehebruch begangen, wobei ihr Vater sich ihrer nicht mehr annehmen konnte, eben weil sie aus seiner Hdrigkeit entlassen war. — Aus diesen stark und und fest geordneten Familienwesen, ging dann das unverbrüchliche der Ehe, und alles das Herrliche hervor, was sich in einem gesunden Familienwesen entfaltet, und was der Römer an unsren Vorfahren so sehr bewunderte. *)

Diese altdeutschen Ehen, so vor der Familie, und vor dem Hausvater, als dem Haupte des kleinen Staates abgeschlossen wurden, haben sich am längsten bei den adeligen Landsassen erhalten, bei denen das Familienband stärker war, als bei den anderen. Man sieht dieses unter andern noch in dem im zweiten Theile abgedruckten Reccessu von 1661 wovon den adeligen Töchtern die Rede, die sich ohne Einwilligung der Eltern heirathen, und sich also der Haushdrigkeit ohne Genehmigung des

*) Folgendes ist die Stelle des Tacitus:

„Die Ehe wurde unter ihnen sehr streng gehalten, und keine Seite ihres Charakters verdient ein größeres Lob. Morgengabe bot der Mann der Frau. Eltern und Verwandte waren dabei und prüften die Geschenke, Geschenke, nicht für weibliche Lüsternheit gewählt, noch die Braut zu verschönern. Gejochte Rinder, ein gezäumtes Pferd, ein Schild, eine Frame und ein Schwert. Gegen solche Geschenke bekam man die Frau. Gegenseitig brachte auch sie dem Manne etwas von Rüstung zu. Das war ihr anziehendes Band, das die Geheimnisse der Ehe, daß die Frau nicht außer dem Kreise der Tapferkeit, nicht außer den Scenen des Krieges sich dünke; so erinnerte sie dieser bedeutungsvolle Anfang der Ehe, daß sie als Gefährtin der Mühseligkeiten und der Gefahren zum Manne komme, um mit ihm gemeinschaftlich im Frieden und in Schlachten zu dulden und zu wagen. Dieses deuteten ihr die gejochten Rinder, das gezäumte Pferd, die überreichten Waffen. So müsse sie leben und sterben, das müsse sie unentweiht einst an ihre Söhne geben, und diese an ihre Enkel. — Dieses hieß Heergerechtigkeit. Waren keine Söhne da, so erbten es die Verwandten des Mannes.

Hausherren entziehen. Diese werden als Deserteurs betrachtet, die sich vom Bande des kleinen Staates losgerissen, und keine rechtliche Ansprüche weiter an ihm machen können.

Die große Abhängigkeit der fürstlichen Ehen von dem Familienhaupte rührt blos davon her, daß der Fürst der erste Edelmann seines Landes ist, und in seiner Familie, mit aller Unumschränktheit eines Familienhauptes herrscht.

Die fürstlichen Familien haben sich in ihrer völligen Familiensoveränität erhalten, eben weil keine Gemeinde, keine Grafschaft, keine Provinz und kein Staat über ihnen stand, der das Recht gehabt ihnen, in ihren Familienangelegenheiten, hereinzureden.

In der Urkunde von 1288 in welcher der Graf vom Berge dem Flecken Düsseldorf Stadtgerichtsbarkeit verleiht, und die im zweiten Theile abgedruckt worden, finden sich ebenfalls Nachrichten von diesen bürgerlichen Ehen, und daß es ein Vorzug der Bürger: solche Ehen abschließen zu können die bürgerliche Wirkungen haben.

Hierauf beziehen sich die Worte: „Daß der Graf den Bürgern von Düsseldorf gestattet, ihre Ehen von sogenannten Brautlaufleuten schließen zu können.“ Sie waren also keineswegs hörig, und brauchten nicht wie hörige Leute sich damit zu begnügen daß sie eine blos christliche Ehe unter sich schlossen. Sie hatten so gut wie der Adel ächte Hausfrauen und ihre Wittwen und Waisen waren keine Relikten.

So lebten sie nicht durch des Schauspiels Sinnenreiz, nicht durch schwelgende Gastereien verdorben, in eifersüchtiger Keuschheit. Geheime Briefe kannten sie nicht. Ehebruch war unter diesem so zahlreichen Volke äußerst selten; verzuglos seine Strafe, die der Mann vollzog. Sie wurde mit abgeschnittenen Haaren, nackt vor den Augen der Verwandten aus dem Hause gestossen, und durch den ganzen Flecken gepeitscht. Nie erhielt die felle Dirne Verzeihung. Nicht Schönheit, nicht Jugend, nicht Reichthum konnten einen Mann ihr auffinden. Niemand scherzte mit dem Laster und Verführen, und verführt werden hieß nicht: Lauf der Welt. Sich bei Kinderzeugung auf Zahl einschränken, oder zugebrachte Kinder umbringen, wurde für Schandthat gehalten, und gute Sitten wirkten da mehr fürs Gute, als anderwärts Gesetze.“

Ich bin daher der Meinung, daß wir unsere Ehen wieder zu altgermanischen machen, und ihnen ihre ursprüngliche adeliche Natur geben indem wir sie vor der Familie und der Gemeinen schließen lassen. Dann jeder Ehe die nicht vor der Familie und der Gemeinde geschlossen ihre bürgerliche Wirkungen versagen. — Die Kinder erben dann nicht von ihren Eltern, als nur in so fern diese über ihr Vermögen zu Gunsten derselben in ihren Testamenten verfügen.

Dann bin ich ferner der Meinung, daß man jeder bürgerlichen Ehe die priesterliche Einsegnung dadurch möglich macht, daß man sich in den bürgerlichen Ehegesetzen, nach den Ehegesetzen der verschiedenen Bekenntnisse richtet, welches auch ohne irgend einen Nachtheil geschehen kann. Daß man z. B. bürgerlich keine Ehe anerkennt, die in Graden der Verwandtschaft ist, welche die verschiedenen Bekenntnisse nicht einsegnen. — Man vergesse es nie: daß an die Stelle einer Ehe, die auf diese Weise unterbleibt, jedesmal eine andere kommt, die sonst unterblieben, da jährlich nur eine bestimmte Anzahl Ehen kann geschlossen und nur eine bestimmte Anzahl neuer Staaten gestiftet werden. Ist diese Zahl voll, so müssen alle andere unterbleiben. Und indem man nun, wie Möser sich ausdrückt, einem blauäugigen Mädchen die Augen voll Wasser macht, die mit ihrem Liebhaber schon auf dem klaren, erfreut man ein anderes blauäugiges Mädchen, welches nun Raum für ein Hochzeitbette findet.

Ich bin daher für die Beibehaltung von Civiletats, nicht, um sich unabhängig von irgend einem Bekenntnisse zu machen, sondern um den Ehen ihre adeliche Natur zu geben daß sie alle *connubia patrum* werden, und daß sie nicht bloß christliche Ehen sind, wie solche auch zwischen hörigen Leuten möglich.

Auf dem linken Rheinufer ist der Civiletat. Auf dem rechten ist er im ersten Eifer als eine französische Erfindung abgeschafft worden, so wie auch die Geschwornen. In Holland ist

er immer gewesen. Die französische Revolution hatte ihn auch in Brabant eingeführt, wo er früher nicht war. *)

§. 164.

Dadurch daß die Ehen von der Familie geschlossen werden, übt der Hausherr als Haupt der Familie eine große Macht über seine Haushdrigen, die nun nicht sein Haus verlassen können, wenn es ihnen genehm, sondern die warten müssen bis er sie dieser Hdrigkeit entläßt.

Nur dadurch, daß der kleine Staat, den wir eine Familie nennen, rein monarchisch regiert wird, bleibt er stark und gesund. Denn die Monarchie ist die einzige und wahre Regierungsform für eine Familie. Sie folgt ganz aus der Natur des kleinen Staates, und aus dem Recht, das überall an die Person des ersten Erwerbers geknüpft ist.

Der Mann stiftet einen kleinen Staat. Er ist der Gründer und der Erhalter desselben, da er für die Brodwinnung sorgt. Er sucht sich eine Frau. Er wählt eine Tochter aus einem benachbarten kleinen Staate, die dort im Familienbunde der Haushdrigkeit lebt. Er spricht mit ihr, er spricht mit ihrem Vater dem Familienhaupte. Dieser willigt ein und entläßt seine Tochter seiner Haushdrigkeit, die nun, nach eigener Wahl in die Haushdrigkeit ihres Mannes tritt. Es werden Kinder geboren. Klein, hilflos und schwach gehören sie dem der sie erzieht, der für sie sorgt, der sie ernährt. Sie erwachsen, sie werden groß, sie bleiben aber in der Haushdrigkeit ihres Vaters, bis dieser stirbt oder sie derselben entläßt.

*) In dem Zwischenreich, so 1815 zwischen dem Wiener Kongresse und der niederländischen Verfassungsurkunde lag, schaffte der König der Niederlande die Geschwornen ab und auch den Civiltat. — Solche Beschlüsse, die von einer Kabinettsregierung genommen werden, sind vielfach mit einer so geringen Kenntniß des Gegenstandes abgefaßt, daß sie gar nicht ausführbar sind, und wirklich mußte der König auch seine Kabinettsordre in dreien Tagen wieder zurücknehmen. Die Aufhebung des Civiltandes-Register bei den Gemeinen, und die Wiederrufung dieser Aufhebung, steht in derselben Nummer der niederländischen Gesesammlung.

Dieses sind alles ganz einfache Verhältnisse, so aus der sich stets gleich bleibenden Natur der Familien fließen, und die der Gesetzgeber scharf ins Auge zu fassen hat.

Daß man dieses vernachlässigt hat, das hat die große Auflösung in alle gesellschaftliche Verhältnisse gebracht, und man wird sich immer vergeblich bemühen durch eine allgemeine Konstitution die Ordnung des Staates herzustellen, so lange die kleinen Staaten aus denen er besteht, nicht ebenfalls eine feste Verfassung haben, nach der sich alles in ihnen bewegt. *)

Wie die Familien in ihren Elementen aufgelöst sind, das sieht man vorzüglich in großen Städten; wo es fast gar keine Familien mehr gibt, sondern wo 8 oder 10 Menagen in einem Hause beisammen liegen, wie in Paris. Auch sieht man dort alle die verderblichen Folgen, so aus dieser Auflösung nothwendig hervorgehen. Da die jungen Leute in gar keiner Haushörigkeit stehen, so folgen sie ihrer Freiheit und ihren Leidenschaften, und sind mit dem Leben schon fertig, wenn sie in die Jahre kommen wo der Jüngling sonst heirathete, und der väterlichen Haushörigkeit entlassen wurde. Folgendes ist eine Stelle aus einer Beschreibung des Palais-Royal:

On y remarque une foule de jeunes gens qui, en fredonnant le pavé, se précipitent dans les jeux, dans les caffés où l'arrogance qu'ils affectent ne peut dissi-

*) Ugar, der so vieles gesehen, und der das was er gesehen, mit einem so ruhigen und klaren Blicke betrachtet, schrieb mir hierüber einmal folgendes:

„Aussi longtemps qu'il n'y aura pas de l'ordre dans les familles, les communes et les provinces, il sera impossible qu'il y ait de l'ordre dans l'état. Si l'on me demandait, quelle serait la première loi que je solliciterais, pour réformer un empire? je répondrais la loi des familles. La seconde? la loi des communes. La troisième? la loi des provinces. Je ne doute pas qu'il ne faille attribuer principalement la corruption de nos siècles modernes à l'affaiblissement et on pourrait dire, pour plusieurs pays, à l'avilissement de la puissance paternelle.

muler leur profonde nullité. Ces jeunes gens ont des physionomies toutes particulières, ou se peignent des âmes blasées, des cœurs froids, des passions sans plaisir et sans vigueur; la trahison des sens, le dépérissement des races, la sacrilège familiarité des enfans, qui ne regardent que leurs parens que comme d'avares économes, dont ils désirent confusément la mort, sans oser trop désavouer cet horrible désir; voilà les vices qui marchent tête levée: on n'est plus que le vil et sot fabricant de son fils, que la gouvernante imbécille et surannée de sa fille; et les mœurs sacrées sont abolies et même ridiculisées dans les entrées de ces déplorables adolescens, déjà formés pour les fausses idées d'une génération corrompue, et pire que celle qui l'a précédée.

§. 165.

Unser Staat hat 1 Million 700,000 Hausväter, welche Grundeigenthum besitzen. Jedes Gesetz so das Grundeigenthum ehrt, übt also eine Wirkung, die wenn sie auch bei jedem einzelnen klein und fast unsichtbar ist, doch im ganzen Staatsleben eine große und sehr fühlbare Wirkung übt.

Jede Größe, wenn sie auch an sich klein ist, wird bedeutend, wenn man sie mit einer Zahl wie 1 Million 700,000 multiplicirt.

Ebenfalls hat unser Staat 2 Mill. Familienväter. Jedes Gesetz so die Bande der Familien verstärkt, und die hausherrliche Gewalt des Hausvaters vermehrt, übt eine große Wirkung auf das gesellschaftliche Leben des Staates, und wenn dieses auch in der einzelnen Familie dem Auge wenig merkbar sein sollte, so wird es doch im Ganzen sehr sichtbare Folgen haben, eben weil sich dieses mit 2 Millionen multiplicirt.

§. 166.

Selbständigkeit der Gemeinden.

Daß die Verwaltungen der Gemeinden und der Provinzen wieder ihre alte Selbständigkeit erhalten müssen, dieses ist ein

allgemein gefühltes Bedürfniß. Besonders fühlt man es in Frankreich, weil dort durch die Revolution eine völlige Auflösung in allem Vertikalen und Provinziellen entstanden ist. Das Centralisiren in der Hauptstadt hat dort alles verschlungen, und dadurch, daß sie die Fonds der Gemeinden und die der Departements zu den allgemeinen Staatsfonds des öffentlichen Schatzes gezogen, und nun alles von oben herunter, anordnen, einrichten und bezahlen wollten, ist alles in die größte Verwirrung gerathen. Herr von Billale, Maire von Toulouse, machte einmal folgende Beschreibung in der Kammer der Deputirten von 1815, in welcher er zeigte wie es den Gemeinden bei diesem regieren von oben herunter ergehe.

C'est ainsi que toutes les détails d'administration et de comptabilité ont été concentrés dans les mains des ministres, c'est ainsi que nos administrations municipales et départementales ont été dépouillées de toute influence et de toute attribution.

Mais quels sont les résultats de cette centralisation de fonds et de pouvoirs? Les affaires courantes absorbent tellement tout les tems des ministres qu'il n'ont pas celui de concevoir et combiner aucune amélioration; le torrent les emporte, *leurs bureaux sont plus puissants qu'eux mêmes*, et cette autorité, si malheureusement enlevée à nos conseils de ville, de commune, d'arrondissement, de département, nous avons la douleur de la voir exercée *par des commis subalternes*.

Et certes, messieurs, ce n'est pas le ministre qu'il faut accuser de tous ces abus, c'est le système que je combats, qui porte avec lui ces funestes et inévitables conséquences.

L'emploi de nos fonds n'est pas mieux dirigé. Le nombre de nos centimes additionels s'accroît chaque année, et chaque année s'accroît aussi la détérioration de nos routes et le délabrement de tous nos édifices.

Comment en-serait-il autrement lorsque nos plus petites dépenses ne peuvent être acquittées que sur

une ordonnance du ministre, laquelle est plus ou moins attendue, selon la situation du trésor, qui doit y satisfaire?

Pour les réparations les plus urgentes de nos bâtimens publics, il faut d'abord un état et un devis dressés sur les lieux, puis corrigés à Paris, puis l'approbation du ministre, puis l'adjudication, puis enfin l'ordonnance pour avoir les fonds; l'édifice est souvent dégradés, avant que toutes ces formalités soient remplies, et qu'il nous soit permis d'employer notre argent à entretenir ce que nous appartient. *)

*) Eben so lebhaft sprach in derselben Sitzung von 1815 der Marquis von St. Gery gegen das Centralisiren des Rechnungswesens bei Gelegenheit daß der Oberrechenhof in Paris eine neue Organisation erhalten sollte: En voyant, sagte der Volksdeputirte, sur le tableau annexé au rapport de votre commission, la somme des pièces dont les comptables doivent appuyer leurs comptes, j'ai été plus effrayé que jamais des suites funestes de ce système de centralisation générale qui pouvait remplir les vues d'un usurpation despote, mais inconciliables avec les principes d'une monarchie limitée et légitime: système qui tend évidemment à arracher au peuple toute espèce de surveillance sur ses magistrats et ses fonctionnaires, et à confier ses intérêts les plus chers entre les mains des quelques commis obscurs indifférens au mépris ou à l'estime publics qui ne peuvent les atteindre.

Pour vous prouver l'importance des fonctions et la nécessité de la cour des comptes, on vous parle de huit millions de pièces qu'elle doit vérifier dans le cours d'une année, et c'est la nécessité d'avoir huit millions de pièces à vérifier par un seul tribunal que jeregarde comme un des grands vices de notre système d'administration. Et, par exemple, croit en gagner quelque chose à faire purer les comptes d'un receveur d'une commune située à cent lieues de Paris, par un référendaire qui n'a et ne peut avoir aucun autre renseignement sur les dépenses et recettes de cette commune, que les pièces fournies par le comptable? qui

Dieses Centralisiren hat darin seinen Grund, das die höhern Behörden nicht die Einsicht besaßen, um die Folgen vorherzusehen, die diese Unterdrückung der kleinen Staaten, der Gemeinen und Provinzen nach sich ziehen mußte. Dann: daß keine öffentliche Gesetzgebung vorhanden war, in der sich der Verstand des Einzelnen am Gemeinverstande der Nation brechen mußte. Endlich: daß die kleinen Staaten nicht mehr das Recht hatten ihre Vertretung zu wählen. Hätten sie dieses, hätte ein Bürgermeister die Verwaltung der Gemeinde, der von der Gemeinde gewählt war, so sagte dieser mit seinen Gemeinerräthen, die nun nicht aus geringen Leuten bestanden, sondern aus den Meistbeerbten: sie thäten es nicht, und da jeder Herr über seinen Beutel wäre, so möchten sie den sehen, der ihnen hereinreden könne, wenn sie etwas gemeinschaftlich beschlossen hätten.

Will man die Gemeinen unterjochen, so muß man ihnen das Wahlrecht nehmen, und ihnen einen Bürgermeister ernennen, dem man Gehalt gibt, und einen solchen, der von seinem Gehalte abhängig ist. Dieser thut alles was man haben will. *)

re'évera la moindre erreur de chiffres, la moindre discordance entre le matériel des comptes et les pièces qui l'appuient, mais à qui il est impossible de rien découvrir de ce que je me permettrai d'appeler le moral du compte. Un compte sera renvoyé pour 50 ou 60 centimes d'erreurs de chiffres, tandis qu'on ne pourra découvrir que dix ou quinze mille francs ont eu une toute autre destination que celle indiquée par les pièces.

Der Markis erzählt nun wie die Präfekten es machten, und es leider machen mußten, um Fonds zu detourniren, damit sie Geld für dasjenige erhielten, was nothwendig sey, und wofür ein Commis im Ministerio in Paris, die Ausgabe im Budget gestrichen. Alle Rechnungen die der Rechenhof bekommen, waren mehr oder weniger fingirt, doch waren die gehörigen Formalitäten erfüllt, und sie passirten daher auch immer, wenn nicht etwa ein Additionsfehler von einigen Centimen in ihnen sey.

*) Ueber die Selbstständigkeit der kleinen Staaten, so wie Gemeinen und Grafschaften nennen, und über die Wichtigkeit diese

Bundesstaaten.

Es ist nicht ganz leicht den verschiedenen Staatssystemen, aus denen der große Staat zusammengesetzt ist, den Provinzen, den Grafschaften und den Gemeinen, ihr volles Recht zu gönnen, und zugleich die Gränze ihrer Befugnisse so abzumarken, daß sie friedlich nebeneinander bestehen.

vorher zu organisiren, ehe man mit allgemeinen Verfassungen anfange, schrieb mir A. gar einmal folgendes, das um so merkwürdiger da es die Worte eines Ministers sind, die sonst fast alle dem centralisiren geneigt, und bloß einen Staat anerkennen wollen, von dem sie der einzige Mittelpunkt sind:

L'état se compose de diverses masses qui forment des provinces. Les provinces des diverses masses qui forment des communes et les communes de plus petites masses qui sont de familles. Si chacune de ces différentes masses n'a pas une bonne organisation intérieure, comment ces élémens en desordre formeront-ils un tout régulier, un assemble en harmonie? Il faut donc commencer par l'organisation des familles, des communes et des provinces dont l'état se compose. — Je suis convaincu qu'un droit municipal bien conçu et bien établi est la sauvegarde la plus sûre de la liberté et de la tranquillité des peuples.

Je suis persuadé qu'on pourrait tirer les moyens les plus puissans de force et de prospérité, d'une législation qui, en laissant aux provinces, leurs intérêts locaux et en favorissant de tels intérêts dans chacune d'elles suivant la nature de ses production et la direction de son industrie, les unirait toutes au corps de l'état, par ces intérêts communs de protection et de participation à la puissance publique; par ces passions généreuses d'honneur, de gloire et de patriotisme qui parlent à toutes les âmes et qui les agrandissent, lorsqu'il existe un gouvernement véritablement national.

Ces considérations font sentir, combien il est malheureux que, dans les divers pays de l'Europe, où des constitutions

Man sieht dieses in Nordamerika, wo die einzelnen Staaten als Provinzen dem Kongresse und dem Präsidenten unterworfen sind, und doch von der anderen Seite wieder mit eigener Selbstständigkeit da stehen, da sie ihre eigene Provinzialverwaltung und Provinzialgesetzgebung haben. So oft ein Gesetz gemacht wird von dem einige Staaten mehr Vortheile haben als andere, so beschweren sich diese, und fühlen den Mangel völliger Souveränität, der sie nöthigt diesem Gesetze zu gehorchen.

Anfangs war dieses noch mehr fühlbar, als der Staaten nur noch 13 waren. Jetzt wird er schon weniger fühlbar da ihre Zahl schon bis auf 21 gestiegen, wo also das Ganze so viel größer und jeder einzelne Staat, gegen das ganze so viel kleiner. Mit 5 oder 6 Staaten hätte sich vielleicht keine Konföderation in dem Sinne zu Stande bringen lassen, daß alle sich einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung und einer gemeinschaftlichen obern Staatsverwaltung unterworfen. *)

ee sont établies, et ont couté tant de sang, les chefs des nations n'aient pas prévenu les réclamations des peuples ou des agitations des partis. Ils auraient pu, en profitant du progrès des lumières, ainsi que des exemples donnés chez d'autres peuples et en s'attachant à suivre la direction de l'opinion publique, avant qu'elle ne fut égarée, fonder des institutions qui auraient rendu leur gloire immortelle.

Si nous voyons, dans l'antiquité, des institutions politiques dont l'empire s'éleva, tout à coup, et dura longtems chez certains peuples, c'est que ces peuples étaient renfermés dans un étroit territoire et que ces institutions ne se bornaient pas à établir, par des règles générales, l'exercice de la souveraineté et les attributions des gouvernemens, elles fixaient les devoirs de chaque citoyen, jusque dans sa famille et dans les détails de sa vie privée. La loi le saisis, soit pour ainsi dire, au sein maternel et l'accompagnait jusque dans ses funérailles. Tout étoit, par ce moyen, dans la plus parfaite harmonie: tout concourait à l'ordre général et à la conservation de la cité.

*) Als der Pariser Friede im Jahr 1783 die Selbstständigkeit der Norda

In der Rede mit der der Präsident in diesem Jahre den Kongress eröffnete, sieht man daß der Kampf zwischen den Pros

amerikanischen Staaten gesichert hatte, so fand man daß der Kongress, der bis dahin bloß ein diplomatisches Korps gewesen, (grade wie jetzt der Bundestag in Frankfurt) nicht ausreiche, wenn Nordamerika als eine selbstständige Macht auftreten sollte. Man fand daß eine Central-Regierung nothwendig sei, daß die 13 Staaten eine gemeinschaftliche Gesetzgebung haben müßten, weil ohne dieses keine Einheit und keine Einigkeit unter ihnen möglich, und daß endlich die gesammte Kriegsmacht, sowohl zu Wasser als zu Lande, in der Hand eines Einzigen liegen müsse. Die Häupter der Revolution, Washington und Franklin waren hierüber einig, allein es fragte sich: wie die einzelnen Staaten dahin zu bringen, daß sie einen Theil ihrer Souverainität dem Ganzen zum Opfer brächten? — Durch das kluge und vorsichtige Verfahren dieser Männer, besonders aber durch die Belehrung des Volkes in Zeitungen, Kalendern und Volksschriften, gelang es endlich, nach dem 4 Jahre vorgearbeitet worden, daß die Konstitution vom 17. Sept. 1787 zu Stande kam.

Diese besteht in folgenden Punkten.

1. Die Ausübende Gewalt liegt in der Hand des Präsidenten. Er wird von allen Staaten gewählt. Die Dauer seines Amtes ist 4 Jahre. Doch kann er wieder gewählt werden, und Washington der erste Präsident wurde dreimal nacheinander gewählt. Sein jährliches Gehalt ist 25000 Dollars. Er muß 35 Jahre alt sein und seit 14 Jahren in den Nordamerikanischen Staaten ansässig gewesen. Er ist Oberbefehlshaber der Armee und Flotte, eben so der Milizen der einzelnen Staaten, sobald sie zusammengezogen worden.

2. Die Gesetzgebung besteht aus dem Hause des Repräsentanten und aus dem Senate.

Die Repräsentanten werden alle 2 Jahre vom Volke neu gewählt. Jeder Staat sendet auf 50000 Seelen Einen. (Es ist ein Fehler daß das Wahlgesetz nicht auf das Familien-Element gegründet ist, — und der große Staat nicht auf die kleinen.) Jeder Repräsentant muß 25 Jahr alt sein und 7 Jahr Bürger der verein. Staaten gewesen.

Der Senat besteht aus 26 Senatoren (nämlich damals. Jetzt aus 42 da jeder Staat 2 Senatoren wählt.) Jeder Senator muß 36 Jahr alt sein und 9 Jahr Bürger gewesen. Sie werden auf 6 Jahre gewählt. Die Wahlart ist in den verschiedenen Staaten verschieden. Jeder Staat (oder Provinz) wählt ihre Repräsentanten und Senatoren in derselben Weise, wie ihre Provinzial-Stände.

3. Alle Gesetzentwürfe gehen durch beide Häuser, und wenn sie

vinzen und dem Reiche, noch immer fort dauert, daß es aber auch immer kleiner wird, so wie das Reich größer wird,

durch beide durchgegangen, so werden sie durch die Unterzeichnung des Präsidenten zu Gesetzen erhoben. Er kann diese versagen und sie mit seinen Bemerkungen begleitet zurück schicken. Beide Häuser müssen dann diese Bemerkungen aufs neue prüfen, und aufs neue über den Gesetzentwurf stimmen. Sind dann in beiden Häusern zwei Drittel der Stimmen dafür, so kann der Präsident die Unterzeichnung nicht weiter versagen. Alle Bills wegen Abgaben, nehmen im Hause der Repräsentanten den Anfang.

4. Der Kongreß hat das Recht, Taxen, Abgaben, Imposten, und Accise aufzulegen, aber alle müssen in den gesammten vereinigten Staaten gleichförmig sein. Er bestimmt die Münze, die Maasse und Gewichte, legt Postämter und Landstraßen an, ertheilt Privilegien und Patente, errichtet Tribunäle, kann den Krieg erklären, und Frieden schließen, ernennt die auswärtigen Gesandten, und unterhandelt Bündnisse und Handelsverträge.

5. Die richterliche Gewalt in den vereinigten Staaten ist einem Obergerichte und verschiedenen Niedergerichten übertragen. Sie erkennen in Streitigkeiten der Bürger der verschiedenen Staaten, Alle Art von Verbrechen und Vergehen werden durch Geschworne gerichtet.

6. Die vereinigten Staaten garantiren jedem Staate der Union eine republikanische Regierungsform. Sie schützen ihn auf Ansuchen seiner Legislatur (Provinzialstände) oder, wenn diese nicht versammelt, auf Ansuchen der ausübenden Gewalt gegen jede einheimische Gewaltthätigkeit.

7. Innerhalb den Gränzen eines Staates kann kein neuer entstehen, aber wohl in dem gemeinschaftlichen Gebieth, (der Mark) so noch zu keinem Staate gezogen. (Seit 1787 haben sich in diesem 8 neue Staate gebildet.)

Zu dieser Verfassung wurden den 4 März 1789 noch folgende Punkte hinzugefügt.

Der Kongreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden werde oder wodurch die Freiheit im Reden und die Pressfreiheit geschmälert würde, oder das Recht des Volkes gekränkt, sich friedlich zu versammeln, und der Regierung Bittschriften wegen Abstellung der Mißbräuche zu überreichen. — Das Recht Waffen zu tragen, bleibt dem Volke unverletzt. In Friedenszeiten soll nie ein Soldat ohne Einwilligung des Eigenthümers einquartirt werden. — In Criminalfällen soll Niemand gezwungen werden gegen sich zu

und die Anzahl der Provinzen wächst. Der Präsident sagte: „Mit großem Vergnügen kündigt ich den Beitritt eines neuen Staates, der Illinois, zu unserer Konföderation an, da ich durch die vorherigen Beitritte die Erfahrung gemacht, wie sehr dies die regelmäßige Vorschritte und die Erfüllung eines politischen Systems fördert; wovon die Geschichte kein anderes Beispiel aufstellt, und dessen Folgen man nicht groß genug anschlagen kann. So wie die Zahl unserer Staaten sich vermehrt, so zählt auch die besondere Regierung jedes Staates mit mehr Vertrauen auf seine eigene Sicherheit, und seine Eifersucht auf die Hauptregierung, nimmt in demselben Maaße ab.“

Auch über das Centralisiren der Verwaltung sprach der Präsident merkwürdige Worte. Man wird immer mehr einsehen lernen, daß diese große und immer wachsende Nation, kein Verwaltungscentrum haben kann; eine Wahrheit die nach und nach allgemein gefühlt werden wird. Unvermögend über die Localitäten, ausgenommen für allgemeine Zwecke, Oberherrschaft auszuüben, wird die National-Regierung nicht mehr furchtbar erscheinen. Aber auch in den Fällen örtlicher Maaßregeln und aller großen Unternehmungen, wofür sie eingesetzt worden, wird man ihre Oberherrschaft lieb gewinnen. Jede besondere Regierung wird in ihrem eigenen Kreise neue Kraft und eine größere Freiheit ihrer Thätigkeit erlangen. *)

zeugen. Auch soll niemand sein Leben, seine Freiheit oder sein Eigenthum verlieren ohne rechtmäßig gerichtet zu sein. Bei Prozessen deren Werth mehr als 20 Dollars beträgt, bleibt das Recht durch Geschworne gerichtet zu werden. Die Rechte welche die Konstitution der Regierung der vereinigten Staaten nicht überträgt bleiben den einzelnen Staaten oder dem Volke vorbehalten.

*) Wenn man die Verfassung des nordamerikanischen Bundes sorgfältig durchgeht, so sieht man daß der deutsche Bund sich nie in dieser Weise gestalten kann, und nie diese Einheit erlangen. Die einzelnen Bundesstaaten können nicht wie in Nordamerika einen Theil ihrer Souveränität an den Bund abtreten, ohne sich selber zu zerstören. Da alle Bundesstaaten Monarchien sind (bis auf die 4 freien Städte). Aber auch wenn es alle Republiken wären wie in Nordamerika, so würde wegen der ungleichen Größe der Staaten die Sache schon fast unüberwindliche Schwierigkeiten haben, obgleich man dann der Theorie nach

Die alten Landstände.

Es ist ungemein viel fürs Verfassungswerk dadurch gewonnen worden, daß man überall zum historischen zurückgekehrt, und daß man statt die alten Einrichtungen zu tadeln, sich begnügt zu zeigen, wie sie entstanden, und wie sie sich gleichsam von selber aus dem damaligen Zustande der Gesellschaft gebildet.

Zu den sonderbarsten Einrichtungen so je gewesen, gehörte unstreitig die bei unsern alten Landständen, daß diejenigen welche die Steuern bezahlten, sie nicht bewilligten, und diejenigen so sie bewilligten sie nicht bezahlten. Und doch, wenn man in die Entstehungsgeschichte dieser Einrichtung zurückgeht, so begreift man recht gut, wie sich solches nach und nach gemacht hat, und ohne daß man sagen kann daß es von Anfang unrecht gewesen. Es ist es nur geworden im Laufe der Zeit, indem die Gesellschaft auf einzelnen Punkten stillstehend war, und auf andern sich fortbildete.

Der Zustand der Gesellschaft war damals ein ganz anderer

wohl eine Einrichtung angeben könnte, wie die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Bunde und den einzelnen Staaten zu vertheilen sei, so daß sie ohne Störung nebeneinander bestehen könnten. Wenn Nordamerika aus 39 Staaten bestände wo einer wie Oestreich 9 Millionen ein anderer wie Preußen 8 Mill., ein dritter wie Bayern 3 1/2 Mill. Einwohner hätte. Dann aber viere wie Hannover, Sachsen, Württemberg und Baden von nur etwa 1 Mill. Einwohner endlich noch eine dreißig ganz kleine, die zusammen nicht so viel betragen wie ein großer, so wüßte ich nicht wie sie eine Konstitution wie die von 1787 in Gang hätten bringen wollen. — Der deutsche Bundestag wird immer nur ein diplomatischer Kongreß bleiben, so wie die Amerikanische von 1783 — 1787 war. Es liegt in seiner Natur und sein Hauptnuzen wird immer im Kriege sein, wo er gleich ein Band und eine Einheit bierthet. Im Frieden wird er wenig thun können, selbst beim besten Willen, da sich bei ihm alles in diplomatischen Formen bewegen muß, um nirgend die Souveränität einzelner Staaten zu verletzen. Mehr Interesse wie die Gesetzgebung des Bundes, wird die Gesetzgebung einzelner Staaten, wie z. B. Preußens, Bayerns . . . erregen, da diese öffentlich sein kann, und sich in freien Formen bewegen.

wie jetzt. Der große Staat hatte die kleinen Staaten so innerhalb seinen Gränzen lagen, noch nicht so unterjocht, wie später, und diese bestanden noch mit eigener Selbstständigkeit. Gerade weil dieses anders geworden, so begreifen wir oft die ältern Einrichtungen nicht mehr, die sich alle auf Corporationswesen gründen und halten manches für sonderbar oder gar für Unrecht, welches Männer wie Möser, denen eine vollkommene Kenntniß jener alten Einrichtungen immer gegenwärtig war, gar nicht sonderbar finden.

Zu den kleinen Staaten, so sich innerhalb den geographischen Gränzen des großen befanden, gehörten nicht allein die Grafschaften und Herrschaften sondern auch die verschiedenen Korporationen, als Innungen, Zünfte, Knappschaften, Ritterschaften, Kapittel u. s. w. Dieses waren kleine für sich bestehende gesellschaftliche Verbindungen, so in eigener Selbstständigkeit innerhalb den geographischen Gränzen des Herzogthums oder Bisthums bestanden. Bei allen Geldverwilligungen bewilligte nun jede Korporation für sich, und alle zusammen bewilligten in der Form eines Bundes und berechneten sich auch so hierüber. Das Kapittel bewilligte in den geistlichen Staaten seine Quote fürs Kapittel und die Ritterschaft, so als Dienstmannschaft keine besondere Innung bildete, bewilligte ebenfalls ihre Quote so sie beitragen wollte. *)

Jede Körperschaft bewilligte aber bloß für sich und konnte für Niemand anders verwilligen, da keiner dieser kleinen Staaten dem andern etwas zu befehlen hatte. So zeigt Möser daß wenn im Bisthum Osnabrück, in ältern Zeiten eine gemeine Ausgabe vorgefallen, welche der Bischof, das Kapittel, die Stiftsmannschaft (Die Dienstmannschaft später Ritterschaft genannt) und die Städte, gemeinschaftlich tragen wollten oder mußten, so bewilligten sie solche, lediglich aus ihrem Eigenthume, und es wurde kein anderer Stiftseinwohner, welcher den Mitgliedern

*) Ungefähr so als wenn jetzt die Garde eine Geldverwilligung in freiwilligen Beiträgen macht, z. B. zur Errichtung eines Denkmals an einen gefallenen General. Sie kann als Korporation bloß für sich bewilligen und ihre Bewilligung verpflichtet weder die Linie noch die Landwehr.

jener Vereinigung mit Leib und Gut nicht angehörte, zum Beitrage verbunden. Damals war also noch kein Land, keine Landstände, keine Landeskassen und Landesunterthanen vorhanden, und die eigenen Leute so den Grafen von Lingen und Tecklenburg gehörten, aber innerhalb den geographischen Grenzen des Bisthums Osnabrück wohnten, waren nicht verpflichtet, etwas zu gemeiner Nothdurft beizutragen, eben weil sie nicht vertreten waren, da ihre Herren nicht zu der Osnabrückschen Dienstmansschaft oder Ritterschaft gehörten. Diese Periode geht in Osnabrück bis 1424.

In dem Eide des Bischofs Johann von Diepholz der in diesem Jahre gewählt wurde, finden sich schon Spuren, daß sich der Begriff eines Landes und eines Landstandes entwickelte, nämlich in der Art: daß sie für alle bewilligen die auf des Landesboden sitzen, und nicht mehr blos für sich und die Ihrigen. So lange war die Kasse des Kapitels der Stiftermansschaft und der Stadt, eine Bundeskasse, woraus blos die Nothdurft der Verbündeten und ihrer angehörigen bestritten wurde, jetzt wurde es eine Landkasse, und alles was innerhalb der Landesgränze wohnte mußte zu dieser steuern, und wurde dadurch Landesunterthan. — Man sieht also wie es gekommen daß auch selbst solche steuern mußten, die nicht vertreten wurden und also nicht mit bewilligten und für welche die drei andern Korporationen, Kapitel, Ritterschaft und Städte als Landstände mit bewilligten.

Der Anfang dieser Verwandlung des Begriffs und Ausdrucks, sagt Möser, läßt sich nicht genau bestimmen, und sie ist vermuthlich in allmähligem unbemerkten Fortgange zu stande gekommen.

Dem Kaiser allein haftete zuerst der Reichsboden, oder das Land, ohne Unterschied der Amtsabtheilungen; Dieses geht klar aus Karls des Großen Theilung unter seinen Söhnen hervor. Dem Bischofe hafteten sämmtliche Eingepfarrten zu seinen bischöflichen Gebühren, den Herzogen und Grafen die Herzogthums und Grafschafts Eingefessenen, zur Folge in der Reichs und Landesvertheidigung. Mit dem Lande hatten Bischof, Herzog und Graf nichts zu thun. Sie singen aber doch bald

an Leute zu besitzen, daß ist: sie nöthigten ihre Eingepfarrten und Amtseingesessene in ihre Privatdienste, zwangen sie, ihnen ihre Gründe unter mancherlei Bedingungen zu übergeben, und von ihnen zur Preccarei, oder zu Lehn, oder zum Bau wieder zu nehmen. Und so wie jeder auf diese Art, alle seinem geistlichen oder weltlichen Reichsamte anvertrauten Reichsmänner, und ihre Grundstücke verschlungen hatten, verwandelten sich ihre Nemter in Landeshoheit, und ihre gemeine Untergebene in Landesunterthanen und die Bornehmen in Landstände.

Jedoch waren lange vorher Landschakungen bekannt. Dieses waren aber Reichssteuern welche der Bischof, der Herzog und der Graf zwar auch in Kraft eines gemeinen Reichschlusses, oder von Amtswegen, weil es die gemeine Nothdurft erforderte, erhob, die aber doch immer den Charakter der Reichssteuern erhielten. Weil diese zu oft gefordert werden mochten, so konföderirten sich im Jahr 1441 das Osnabrückische Domkapitel, die Ritterschaft, und die Stadt Osnabrück, und bestimmten in welchen Fällen eine Landschakung Platz greifen sollte. Die Konföderation ermächtigte sich also zum erstenmal einer Landesrepräsentation, anstatt daß vorhin Domkapitel, Ritterschaft und Städte nur die Ihrigen repräsentirt hatten.

Die älteste und merkwürdigste Konföderation dieser Art ist die Lüneburgische von 1392. Und so haben sich alle unsere heutige Landschaften auf eine ähnliche Art im fünfzehnten Jahrhundert gebildet. Vorher war alles nur Particular Konföderation, und die Konföderirten handelten und beschloffen nur für die Ihrigen. Aber von dieser Zeit an erfolgten General Konföderationen, welche für alle und jede Landeingesessene handelten und schlossen, und diese haben in der Folge den Namen von Landschaften erhalten. Die Entstehungsart dieser Konföderationen, war die nämliche mit dem Landfrieden. Zu diesem konföderirten sich erst einige der mächtigsten Reichsstände, und die anderen traten nach und nach hinzu bis sie sich alle vereinigt hatten, wie man hiez von ein Muster an dem Westfälischen Landfrieden von 1387 hat.
So weit Möser. *)

*) Das Bundes, und Konföderationswesen scheint überall in der deutschen Verfassung den Grund zu machen, auf dem sich alles andere begit.
Benz. Prov. Verf. I Thl.

Sommer hat in seiner Schrift über die westfälische Verfassung gezeigt, daß die 66 Quadratmeilen, so wir unter dem Namen des Herzogthums Westfalen kennen, erst ums Jahr 1463 ein Land geworden; da sie früher blos zerstreut liegende Besitzungen waren, so der Erzbischof von Köln im Hochgebirge Westfalens um den hohen Asten und an den Quellen der Lenne und der Ruhr liegen hatte.

Die Geschichte dieser Erwerbungen, so wie ihrer Verbindung zu einem Lande, ist kürzlich folgende:

Schon vor dem Falle Heinrich des Löwen, Herzogs in Sachsen und Bayern (1180) besaß der Kurfürst von Köln in Westfalen verschiedene Güter und Rechte. So hatte er Werl, so ursprünglich die Grafschaft Westfalen war, von den Grafen von Werl erworben. So gab er 1040 der Stadt Altrendorn und 1044 der Stadt Medebach die Rechte der Stadt Soest. Eben so erhielt Brilon 1184 seine Verfassung.

Als im Jahre 1180 der stolze Herzog gefallen, und der Kaiser Friederich I aus dem Hause Hohenstauffen die großen Lehen, so Heinrich der Löwe besessen, unter die Reichsfürsten theilte, so erhielt der Erzbischof von Köln die Besitzungen in Westfalen, so neben den seinigen lagen, und zugleich die Herzogsrechte auf die übrigen Theile des Landes, welche darin bestanden, daß er die Dienstmannschaft anführte, wozu er einen besondern Marschall hielt. Man nannte nun diese Besitzungen des Erzbischofes: das Marschallamt Westfalen. Neben dem Erzbischof herrschten an der obern Ruhr noch die Grafen von Arensberg, welche, da sie schon viele Besitzungen zu einer Grafschaft vereinigt hatten, die größten der dortigen Dynasten

Wir finden es durch unsere ganze Geschichte, vom Markomanen Bunde an, so vor Christi Geburt zu Stande kam, bis zum neuesten deutschen Bunde, so 1815 in Wien gestiftet wurde.

In allen Bundesstaaten hat sich die Freiheit immer am längsten erhalten. So in den Griechischen und Schweizer Bundesstaaten, so in den Niederlanden. — In jedem Bunde, im Nordamerikanischen, wie im deutschen liegt etwas was Leben zu einiger Mäßigung nöthig — und die Erhaltung hat stets bei der Mäßigung gewohnt.

waren. Allein auch diese Grafschaft erwarb der Erzbischof im Jahre 1368 durch Kauf, nebst allen Städten und Dienstmannen so zu ihr gehörten.

Auch waren die Dynasten von Bilslein und Fredeburg erloschen. Cleve und Mark hatten diese Herrschaften geerbt. In dem Kriege von 1444, der wegen der Stadt Soest geführt wurde, verlor der Erzbischof diese, erwarb aber dagegen Bilslein und Fredeburg.

Dieses waren alles einzelne Besitzungen des Erzbischofs, die zwar neben einander lagen, die aber kein Land und keine Landschaft in dem Sinne bildeten, wie später.

Die Veranlassung, daß diese Besitzungen zu einem politischen Ganzen wurden, war folgende:

Kurfürst Diederich von Köln legte seinen Unterthanen ums Jahr 1436 eigenmächtig eine Steuer auf, da traten die Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westfalen und die Ritterschaft und Städte der Grafschaft Arensberg in einen Bund (1437) und erklärten: die Rechte des Kaisers, des Papstes und des Kurfürsten achten zu wollen, allein sie wollten zugleich ihre Rechte schützen. Der Kurfürst gerieth hierüber in großen Zorn, indeß da das Recht und die Macht auf Seite des Bundes war, so mußte er mit ihnen unterhandeln, ihre Rechte und Freiheiten bestätigen, und nun löste sich der Bund wieder auf.

Man hatte indeß das Wohlthätige einer näheren Vereinigung einmal gefühlt, und als Kurfürst Diederich gestorben, so veranlaßte das Domkapitel zu Köln vor der Wahl eines neuen Bischofs die bekannte Vereinigung vom 26. März 1463 zwischen dem Domkapitel, Grafen, Edelmännern, Ritterschaft (Dienstmannschaft) und Städte, in welcher sie die Rechte des Erzbischofs und die ihrigen näher bestimmten, und sich verbanden: keinen Erzbischof anzunehmen der diese Vereinigung nicht bestätige.

Diesem Beispiele folgten die Besitzungen so der Erzbischöfliche Stuhl in Westfalen hatte, und die Ritterschaft und Städte des Marschallamts Westfalen und der Grafschaft Arensberg wie auch der Herrschaften Fredeburg und Bilslein vereinigten sich mit dem Domkapitel und machten für Westfalen eben so eine

Erblandsvereinigung, welche dann der neugewählte Erzbischof Ruprecht eben so bestätigte wie die Köllnische.

Von nun an waren die 66 Quadratmeilen gesetzlich ein Ganzes, und waren dieses auf dem Wege eines Bundes geworden, und zwar auf dem Wege eines Bundes, den Korporationen geschlossen.

Nämlich: 1) die Korporationen des Domkapitels; 2) die der Grafen; 3) die der Edelmänner oder des Lehndadels; 4) die der Ritterschaft oder des Dienstadels, und 5) die Korporation der Städte.

Der erste Paragraph der Erblandsvereinigung redet von Ritterschaft, Städten und gemeiner Landschaft, und im 7. Paragraph werden alle Rechte der gemeinen Landsassen bestätigt. Auch wurden bis 1584 noch die gemeinen wie die adelichen Landsassen zu Landtagen verschrrieben. Allein die gemeinen Landsassen bildeten keine Korporation, und das Repräsentativsystem kannte man damals noch nicht. In diesem Korporationsbunde mußte daher nothwendig heute oder morgen die gemeine Landschaft den kürzeren ziehen. Da auf den Landtagen die gemeinen Landsassen nur wenig erschienen, eben weil sie zu keiner Korporation gehörten, so erlosch nach und nach ihr Recht, und im Jahre 1601 faßte die Ritterschaft den Beschluß: keinen Landsassen mehr zu gemeinen Landtagen zuzulassen, der nicht Ahnenprobe leisten könne und mit 8 Schilden beweisen, daß seine Urgroßväter und Urgroßmütter alle Meistersöhne und Meistersöchter gewesen. Im Jahre 1654 machte sich schon der Adel mit Hülfe der Städte steuerfrei. Er gewann diese dadurch, daß er sie in der Schatzung von 2200 Königsthr. auf 1400 herabsetzte. Alles dieses war eine Folge davon, daß die gemeinen Landsassen nicht mehr auf den Landtagen erschienen waren; und dieses rührte wieder daher, daß sie keine Korporation bildeten wie die Ritterschaft und die Städte, und daß damals das Wahlsystem noch zu den gänzlich unbekanntem Dingen gehörte.

Und so entstand dann auch in Westfalen seit 1654 der sonderbare Gebrauch: daß diejenigen die die Steuern bewilligten keine bezahlten, und daß die welche sie bezahlten keine bewilligten. *)

*) Zuletzt war beinahe die ganze Korporation der Ritterschaft erloschen.

In weltlichen Staaten wo eine dieser Korporationen fehlte, nämlich das Domkapitel, und wo die Erbfolge nicht an Wahl geknüpft war, hat die Standschaft zwar einen etwas andern Gang genommen, aber im Ganzen hat sich auch in diesen in denselben Zeiten dasselbe ereignet, und Ahnenprobe und Steuerfreiheit sind in demselben Jahrzehend in ihnen auf gekommen, in denen sie auch in jenen aufkamen; ein Zeichen daß beide mehr aus dem damaligen Zustande der Gesellschaft als aus der Willkühr der Einzelnen hervorgegangen sind. — *)

Redet man von der Ahnenprobe auf Ritterstuben und von der Steuerfreiheit des Adels, so muß man alles auf das Jahr 1555 zurückführen; denn dieses bildet ein merkwürdiges Normaljahr in der Geschichte aller deutschen Landtage. Durch den Reichsabschied von diesem Jahre wurden nämlich allgemeine Reichsteuern und allgemeine Kreissteuern eingeführt, und diese gaben die erste Veranlassung daß nun jährliche Landtage gehalten wurden, auf denen diese Reichs- und Kreissteuern von der Landschaft bewilligt wurden, so wie auch zugleich ein subsidium charitativum für die eigene Landeshoheit und deren ihre wachsende Kriegsbedürfnisse.

Früher hatte man nur von Zeit zu Zeit, vielleicht alle zehn oder zwanzig Jahre, einen allgemeinen Landtag gehalten, wenn gerade irgend eine Geldsumme an die Landeshoheit zu bewilligen

und das Land fast völlig ohne Vertretung. Von 130 adeligen Geschlechtern, so die Erblandsvereinigung unterzeichnet, waren im Jahre 1818 nur noch 15 bis 20 übrig. Die übrigen waren alle ausgestorben.

*) So werden jetzt überall die Geschwornengerichte und die Oeffentlichkeit in den Gerichtshöfen eingeleitet und eingeführt, und selbst in solchen Staaten, die gar keine nähere Verbindung mit einander haben. Der spätere Geschichtsforscher wird nicht nach dem Namen der Einzelnen forschen die hiebei besonders thätig gewesen, sondern er wird dieses als eine Erscheinung ansehen, so aus dem gegenwärtigen Zustande der Gesellschaft hervorgegangen; aus einem zahlreichen und gebildeten Bürgerstande und aus allgemeiner Verbreitung der Volksehre, so sich in den Freiheitskriegen entwickelt, in denen sich nicht die Dienstmansschaft sondern der Heerhaun geschlagen.

war, oder wenn Eheverordnungen wegen Erbdächter mußten gemacht werden. — Da die Landtage damals selten und wenig lästig waren, so erschienen alle Landsassen auf ihnen.

Dieses aber änderte sich, als jährlich Landtage gehalten wurden, als sie niemanden mehr etwas neues waren, als man fühlte das sie kostspielig waren, und den gemeinen Landsassen, die nicht zur Innung der Dienstmannschaft gehörten, wenig Vergnügen gewährten. Denn gegen die Ritterschaft standen sie bei Hochfesten immer zurück, und ganz angenehm mochte es für diese nicht sein, sich überall durch den Glanz der Dienstmannschaft verdunkelt zu sehen.

Die gemeinen Landsassen blieben daher immer mehr und mehr weg, und aus diesem Wegbleiben entstand die natürliche Folge, daß die Ritter endlich ganz allein waren und zuletzt auch ganz allein sein wollten, und niemanden unter sich dulden der nicht zu ihrer Innung gehörte, und der solches nicht, so wie bei Turnieren und Domstiftern mit 8 Schilden nachweisen könne. — Dieses war nun eben die Ahnenprobe.

Mit der Ahnenprobe war die Steuerfreiheit des Adels gegeben. Denn wenn auch die Korporation der Städte anfangs widersprach, so mußte sich doch im Laufe eines halben Jahrhunderts einmal ein günstiger Augenblick zeigen, wo die Dinge eine dem Adel so günstige Stellung hatten, daß er seine Steuerfreiheit durchsetzen konnte.

Mit Ahnenprobe und Steuerfreiheit waren zugleich die Diäten gegeben, die sich der Adel selber aus der allgemeinen Landeskasse bewilligte.

Wenn man in den Landen Jülich, Berg, Cleve und Mark die Geschichte der Landstände durchgeht, so sieht man, daß sich die Dinge wirklich auf diese Weise zugetragen haben.

So finden wir in Berg, daß im Jahre 1363 bei einer Geldverwilligung an die Landeshoheit die ganze Landschaft gefragt wurde, und jedes Dorf und jedes Kirchspiel, wie wir solches im ersten Abschnitte gezeigt, und die Urkunde angeführt haben.

Da aber bei allgemeinen Berathungen die Landschaft zu zahlreich war, so wählte man einen Ausschuß, der für die an-

deren beschloß, unterzeichnete und siegelte; aber nicht vermöge eines Rechts, sondern bloß vermöge eines Auftrags.

So finden wir es in der Jülich und Bergischen Urkunde von 1451, so gegen den Verkauf des Landes an Köln ausgestellt wurde. Die Veranlassung zu dieser Urkunde war folgende:

Der Erzbischof Diederich von Köln, derselbe, der, wie wir oben sahen, in Westfalen willkürliche Steuern ausschrieb und hiedurch den Soester Krieg veranlaßte, war ein sehr unternehmender Fürst, der das Besitztum seines Erzstiftes auf alle Weise zu vermehren strebte.

Dieser kaufte von dem Herzoge Gerhard von Jülich, der damals noch keine Kinder hatte, heimlicher Weise das Land. Die Landschaft so dieses erfuhr, wollte aber bei ihrem angestammten Fürstenhause bleiben, und nicht unter den kölnischen Krummstab, mit dem sie stets Kriege geführt. Sie errichtete nun ein Bündniß, in dem sich Ritterschaft und Städte vereinigten, als getreue Unterthanen bei dem Hause Jülich und Berg zu bleiben, und keinen andern für ihren Herrn anzuerkennen, als der zu diesem Hause gehöre.

Diese Urkunde ist von 24 Rittern und von 11 Städten, als den gewählten Ausschusse, unterzeichnet und besiegelt worden. In der Urkunde steht: daß sie im Namen der Räte, Ritterschaft und Städte des Landes Jülich, wie sie mit Namen und Zunamen genannt, und gelegen, ausgestellt worden, daß aber die 24 genannte Ritter und die 11 genannte Städte gebeten worden, die Siegel dran zu hängen, für sich und für uns andere, indem es zu viel wäre die Siegel alle dran zu hängen. *)

In der Grafschaft Mark findet man in dieser Periode dasselbe. Als sich zwischen dem Herzog Adolph von Cleve und seinem Bruder Gerhard mancherlei Streitigkeiten erhoben, und diese endlich im Jahre 1437 durch Vermittelung der Landschaft beigelegt worden, so sagen die Zeugen, so die darüber ausgestellt Urkunde mit unterzeichnet haben: „Wir unterzeichneten „Hofleute (Hofbesitzer) und Ritter haben sie für uns und die „andern unterzeichnet so uns darum gebeten.“

*) Die Städte sind: Jülich, Düren, Münsterseifel, Guskirchen, Berchem, Caster, Grevenbroich, Gladbach, Linnich, Raaderath und Nydeken.

In der für die vier Lande so äußerst wichtigen Urkunde so unter dem Namen der Erblandsvereinigung und Eheverbindung von 1496 bekannt ist, in welcher der Grund zur Vereinigung der vier Landen gelegt wurde, (indem der Herzog von Cleve seinen Sohn Johann mit Maria, der Erbtöchter von Jülich und Berg, verlobte), erscheinen die Räte, Ritterschaft, Städte und alle Unterthanen der Lande Jülich, Berg, Cleve, Mark und Ravensberg, welche in der Urkunde sagen: daß sie folgende strenge, ehrsame, feste und fromme Räte, Ritterschaft und Städte gebeten, ihre Siegel für sich und uns an diesen Brief zu hangen.

Daß dieser damals ein bloßer Ausschuß gewesen sieht man daran, daß nicht gerade dieselben Städte vorkommen so die vorigen Urkunden unterzeichnet. Von den elf Jülicher Städten die die Urkunde von 1451 unterzeichnet kommen bloß Jülich, Düren, Münsterziffel und Euskirchen vor, die übrigen sieben aber nicht. Statt deren erscheinen aber zwei andere: Heinsberg und Düllen. Im Bergischen erscheinen, Düsseldorf, Ratingen, Lennep und Wipperfurth, so auch später die vier Hauptstädte des Landes waren, so den Landtag begingen.

In der Grafschaft Mark hingegen werden die Städte Lützen, Schwerdt und Iserlohn nicht genannt, so später den Landtag begingen, und Soest wird genannt so später den Landtag nicht mehr beging.

Man sieht aus den Hergang des Ganzen, daß die spätere Landschaft sich aus einem ständischen Ausschusse entwickelt hat, der es nach und nach vergessen: daß er nur vermöge eines Auftrags handele und nicht vermöge eines Rechtes.

Als seit 1555 jährliche Landtage eingeführt wurden, so wurde von den Städten nicht jedesmal ein neuer Ausschuß gewählt. Der einmal gewählte blieb, und so entstanden endlich die vier Hauptstädte, welche der Meinung waren; daß sie die gebornen Stellvertreter der andern Städten gewesen.

Was das flache Land betraf, so waren immer die angesehensten Landsassen gewählt worden, und diese gehörten sämtlich zum Stande der Ritterschaft. Hierdurch kam dann die

Ritterschaft auch auf die Idee: daß sie die gebornen Stellvertreter aller Landsassen wären.

Als die jährlichen Landtage gegen Ende des 16. Jahrhunderts eingeführt wurden, so war die Ritterschaft schon so wenig zahlreich, daß sie alle in Person erscheinen konnten, und keines Ausschusses mehr bedurften; — ja es wurde sogar als ein Lob für einen Landtag angesehen, wenn die Ritterschaft sich zahlreich eingefunden und solches jedesmal ausdrücklich bemerkt.

Eine neue Wendung bekamen die Landtage als man anfing Diäten zu bewilligen, und die Landstände auf einem Landtage 20 bis 30 000 Rthlr verzehrten. *)

Bei allen Untersuchungen über die Geschichte der Landtage muß man besonders das Jahr auszumitteln suchen, in welchem sich die Landstände zuerst Diäten zuerkannt haben, und: ob dieses vor oder nach dem Jahre geschehen ist, wo sie die Ahnenprobe bei der Landschaft eingeführt?

Die Einführung der Ahnenprobe fällt bei uns überall ums Jahr 1600.

Für Cleve und Mark wurde die Ahnenprobe auf dem Landtage von 1598 beschlossen, der zu Dinslaken gehalten wurde. 1601 wurde zur Landtagsfähigkeit noch der Besitz eines Rittersgutes hinzugefügt.

Im Herzogthum Westfalen wurde die Ahnenprobe 1601 eingeführt.

Das Jahr in dem in Berg und Jülich die erste Ahnenprobe eingeführt worden, kann ich nicht angeben. Es liegt aber sicher auch ums Jahr 1600. Auf den Jülichischen Landtage von 1659 zu Hambach, wurde die Aufschwörung mit 8 Ahnen schon näher bestimmt.

So wie die Ahnenprobe so fällt die Steuerfreiheit des Adels auch überall in dieselbe Periode, und für diese ist das Normaljahr, das Jahr 1660.

In Westfalen machte sich der Adel steuerfrei im Jahr 1651.

In Berg und Jülich machte er sich 1664 steuerfrei. Die

*) Wie solches der Marquis d'Etter in seinem Berichte an den jungen Churfürsten Karl Theodor von den Jülichischen und Bergischen sagt.

Städte setzten sich dagegen, und fingen einen Prozeß beim Reichs-Kammergericht an. Allein bei der Dauer und der Kostspieligkeit der dortigen Prozesse verglich man sich endlich mit dem Adel über bestimmte Güter und Ritterfise, welche fortan steuerfrei sein sollten.

Unter Ritterfise verstand man damals bloß die Burg, das Haus, dasjenige was zwischen den Mauern und Graben lag, welches gleichsam zur öffentlichen Landesvertheidigung gehörte, als Burghäuser und Festungen so von der Dienstmannschaft bewohnt und vertheidigt wurden. So sind noch die Festungswerke keiner Steuer und keinem Cataster unterworfen. Diese Freiheit der Burghäuser fand auch im Herzogthum Geldern statt, wo sonst der Adel nie steuerfrei geworden. Allein das Haus (Castel) war nebst allen dem steuerfrei was zwischen den Graben lag. *)

Als der Adel im Jahre 1664 die Steuerfreiheit für seine Ritterfise glücklich durchgesetzt, so dehnte er sie auch auf alle

*) Daß man damals unter Ritterfise, bloß das Haus oder die Burg verstand geht aus dem Jülichischen Landtags-Abchiede von 1577 hervor wo der Landtag in Grevenbroich gehalten worden. Es war nemlich die Frage aufgeworfen: in wie fern die Kinder der Ritterbürtigen in die Güter des Vaters zu theilen hätten? und diese Frage dahin entschieden: daß der älteste Sohn, das Haus dem Ritterfise, das was zwischen Graben, Ederen und Bäumen lag voraus haben sollte im übrigen aber mit seinen Geschwistern zu gleichen Theilen in die Grundstücke theilen. In Cleve und Mark, war durch das Privilegium von 1510 bestimmt, daß der Älteste das Beste und Prinzipalhause haben sollte, das übrige was auffer den Gräben lag, aber zur allgemeinen Theilung kommen. Dasselbe wurde in der Jülich und Bergischen Landesordnung von 1554 im 93. Kapitel festgesetzt. Von einem Ritterfise konnten alle Ländereien verkauft sein, dieses that seinem Landstandsrecht keinen Eintrag, da dieses nicht auf den Ländereien sondern auf der Burg lasten. Daher konnte ein Ritter (miles) der nachweisen konnte, daß er einen Ritterfise im Lande besitze, der vielleicht weiter nichts wie ein verfallenes Gemäuer war, und für wenige hundert Rthlr. gekauft worden, zu Düsseldorf auf den Landtag gehen, wenn er nemlich zugleich nachweisen konnte, daß seine Voreltern zur Jülich oder Bergischen adeligen Knappschaft gehört, und daß seine Urgrosväter und Urgrosmütter, Meisters Söhne und Meisters Töchter gewesen,

zu derselbigen gehörigen Ländereien aus, und war hierin so glücklich, daß innerhalb achtzig Jahren das halbe Land, so ihm und der Geistlichkeit gehörte, wirklich steuerfrei war. *)

*) Diese Thatsache geht aus einem Berichte des Markis d'Etter an den Churfürsten Karl Theodor hervor, der diesen in den ersten Jahren seiner Regierung (also gegen 1750) über die Lage der Herzogthümer Berg und Jülich abgestattet wurde. Der Markis d'Etter sagt in diesem: das Bergische bezahle 200,000 Rthlr Steuer und das Jüliche 400,000 Rthlr. Diese Steuer bezahle aber bloß das Bauergut, da der Adel und die Geistlichkeit, so das halbe Land besäßen steuerfrei wären. Das Bergische war 56 Quadratmeilen, das Jüliche 74 groß. Beide zusammen 120. Wenn also die Hälfte, oder 60 Quadratmeilen die Steuern bezahlten, so bezahlte jede Quadratmeile 10,000 Rthlr. da alle zusammen 600,000 Rthlr. bezahlten. Nach dreißigjährigen Durchschnittspreisen kostete damals das Malter Korn 5 Rthlr. Die Quadratmeile bezahlte also im Jahr 1750 an Steuer 2000 Malter Korn.

Im Jahr 1818 bezahlte die Quadratmeile am Rheine an Grundsteuer 6400 Rthlr. Nach den Durchschnittspreisen der letzten 30 Jahre hat das Malter Korn 10 Rthlr. gekostet. Die Quadratm. hat also nur 640 Malter Korn an Steuern bezahlt, also nur ein Drittel von dem was sie zu den gepriesenen Zeiten Karl Theodors bezahlte.

Wenn man dieses denenjenigen sagt, so sich damit amüsiren, über die bestehende Steuern zu murren, (etwas was die Menschen immer gethan haben), so antworten sie: es beständen jetzt auch viele indirekte Abgaben, so damals nicht bestanden hätten. Dieses ist wahr, allein da drei Viertel der ganzen Bevölkerung auf dem Lande wohnt, so treffen auch die indirekten Abgaben vorzüglich den Landmann, und dieser hat außerdem, daß er nur ein Drittel der Grundsteuer bezahlt, so er im Jahr 1750 unter Karl Theodor bezahlte, im Jülichischen noch eine große Erbschaft an Zehnten gethan, eine Erbschaft die das Doppelte von dem beträgt, was der Bauer jetzt an Grundsteuer bezahlt. So wurde z. B. in der Gemeinde Elmpt bei Brügggen, der Zehnte für 11000 Franken jährlich verpachtet, mehr oder weniger, und alle Steuern so die Gemeinde jetzt bezahlt, betragen nur 4500 Franken. Man sieht an diesem Beispiel wie viel die Landschaft durch die Aufhebung der Steuerfreiheit, (und auf den linken Rheinufer) durch die Aufhebung der Zehnten gewonnen hat. — Nichts destoweniger amüsiren sich die Leute damit, über hohe Steuern zu klagen. —

In Berg und Jülich hätte also das steuerfreie Gut sich noch mit dem steuerbaren über die Steuern zu berechnen, so dieses für jenes getragen. Und zwar in Jülich für die Periode von 1664 bis 1794; und in Berg von 1664 bis 1806, wo die Steuerfreiheit von Seiten der Landeshoheit aufgehoben wurde.

In diesen beiden Ländern hat demnach durch eine Periode von 130 Jahren die sonderbare Einrichtung bestanden; daß diejenigen so die Steuern bewilligten, sie nicht bezahlten, und diejenigen so sie nicht bewilligten, sie bezahlen mußten.

§. 171.

Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Jülich.

Ursprünglich haftete, wie Möser sagt, der Reichsboden dem Kaiser, und das Bisthum und der Gau waren bloß Abtheilungen im Innern des Reichs, die den Sprengel des Bischofs und des Grafen bestimmten; ersterem als Bedienten der Kirche, letzterem als Bedienten des Reichs.

Indem nun der Graf in seinem Gau eigene Güter erwarb, so lagen diese zerstreut, und es dauerte lange Jahre ehe er so viel erworben, daß diese eine zusammenhängende Fläche bildeten.

Worauf sich die Behauptung des Marcks d'Fitter; daß die Hälfte alles Bodens in Berg und Jülich steuerfrei sey, gründe, weiß ich nicht. Indes unwahrscheinlich ist dieses nicht, da in dem benachbarten Erzstift Köln, die Hälfte alles Ackerlandes dem Adel und der Geistlichkeit gehörte, so wie solches das Landkataster von 1669 gezeigt hat.

Nach diesem befah im Erzstifte Köln:

die Geistlichkeit	98,329	Morgen.
der Adel	92,391	—

In allem 190,720 —

die Bauern hatten 131,119 —

die Bürger 21,122 —

die Churfürstliche

Kaselgüter 5,030 —

Im ganzen . 347,991 Morgen oder 21 Quadratmeilen Ackerlandes.

Man sieht dieses in jeder Grafschaft, wenn man in die erste Zeit ihrer Entstehung zurückgeht.

Im ersten Abschnitte habe ich dieses von der Grafschaft Berg gezeigt. In der Grafschaft Jülich findet man dasselbe, wenn man die Urkunden durchgeht so Kramer in seinen Beiträgen zur Jülich- und Bergischen Geschichte gesammelt.

Der Name Jülichgau kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 941 vor, in einem Schenkungsbriefe vom Kaiser Otto I der sich in der Stiftsküche zu Aachen befindet. Damals war ein Gottfried Graf des Gaues. Drei Jahre nachher (944) kommt derselbe Gottfried als Graf des Jülichgaus in einer Urkunde vom Erzbischof Wichfried von Köln vor, wo er das Frauenkloster zu den eilftausend Jungfrauen mit einer Kirche beschenkt, in pago Juliacense in comitatu Godefridi comitis, in castello quod cognominatur Julicha.

Im Jahre 1011 kommt ein Graf Gerhard von Jülich in einer Urkunde der Abtei Deuz vor.

Im Jahre 1029 kommt in einer Urkunde vom Kaiser Konrad II ein Graf Gerhard als Graf des Jülichgaus vor.

Im Jahre 1081 kommt ein Graf Gerhard von Jülich als Zeuge in einem Schenkungsbriefe des Erzbischofs Siegwinn von Köln vor. Wahrscheinlich der Sohn oder der Enkel des vorigen.

Im Jahre 1101 kommt ein Graf Gerhard von Jülich in einer Urkunde der Abtei Siegburg als Zeuge vor.

Derselbe erscheint im Jahre 1118 in einer andern Urkunde mit seinem Sohne, der ebenfalls Gerhard hieß, als Zeuge.

In einer Brauweiler Urkunde von 1141 erscheint wieder ein Graf Gerhard von Jülich, der noch sehr jung gewesen, da er als puer angeführt wird.

Man sieht an diesem wenigen, wie äußerst dünn die Nachrichten werden, wenn man bis ins eilfte Jahrhundert zurückgeht, denn das angeführte ist doch nun alles, was wir aus dieser Periode wissen. Zugleich sieht man aber schon in diesen wenigen Nachrichten, die Ursachen von der sich entwickelnden Landeshoheit. Vom Jahre 1011 bis 1141, also durch einen Zeitraum von 130 Jahren heißen alle Grafen von Jülich, so

in den Urkunden erscheinen, Gerhard, ein Zeichen, daß sie alle zu derselben Familie gehörten, und daß die Grafenstellen schon anfangen erblich zu werden.

Der letzte Graf Gerhard von Jülich, so kinderlos gestorben, hatte einen Bruder Namens Wilhelm, der in der Grafschaft auf folgte, und von nun an heißen fast alle Grafen Wilhelm, so wie sie früher alle Gerhard geheißen. — Dieser Graf Wilhelm starb nach 1183. Seine Gemahlin war Alverad, Erbin der Grafschaft Molbach, durch deren Güter er seinen Besitzthum vermehrte. — *) Diese Grafschaft Molbach ist das comitatus et jus nimoris, oder die jetzige Wehrmeisterei, ein Landstrich an der Roer, oberhalb Düren.

Pfalzgraf Otto der Erlauchte übertrug dem Grafen Wilhelm IV von Jülich im Jahre 1233 folgende Stücke zu Lehn:

1. Die Vogtei oder das Amt Breisich; (*advocatia in Brische*)
2. die Vogtei über das Kloster Billich;
3. die Vogtei in Besslingen, das bekannte Dorf zwischen Köln und Bonn;
4. die Vogtei über Bergheim an der Erf. Zu dieser Vogtei gehörte der Wildbann zwischen Maas und Rhein, und das Geleitsrecht zwischen Köln und Bergheim, und zwischen Bergheim und Aachen;
5. die Vogtei von Paffendorf, eine halbe Stunde von Bergheim. Diese machte mit dem Dorfe Glesch vormals eine Gerichtsbank aus;
6. die Vogtei in Holzweiler, zwei Meilen von Bergheim;

*) So bald damals ein Graf eine Menge Güter in einer Gegend vereinigt hatte, so ließ er solche vom Kaiser zu einer Grafschaft erheben, und sich über diese mit dem Grafenbanne belehnen. Heirathete nun ein anderer Graf die Erbtochter von diesem, so bekam der zu seiner Grafschaft noch eine zweite.

Die Eintheilung in Gaue hörte nun so wie die Benennung allmählig auf, und die Grafschaft dieses erste Element der Landeshoheit, trat an ihre Stelle. Nur waren die Grafschaften noch sehr zerstückelt, statt daß die Gaue, so wie jetzt ein Landrätlicher Kreis, eine zusammenhängende Fläche gebildet, deren Boden bloß Reichsboden war.

7. die Vogtei von Kornelis Münster, mit der die advocatia in Gresenich oder die Jülich'sche Unterherrschaft Gresenich in in der Wehrmeisterei (unfern dem Kloster Schwarzenbruch) verknüpft war;
8. die Vogtei über das große Dorf Brozheim, eine halbe Meile von Düren und eine Meile von Helmbach in dem Amte Nidecken gelegen;
9. die Vogtei in Dornich, ober die Jülich'sche Unterherrschaft Turnich, nahe bei Kerpen und 2 Meilen von Köln;
10. Dann einige Güter zu Jülich, und die Wehrmeisterei, comitatus et jus nemoris, so ein Pfälzisches Lehn war, aber schon früher durch Erbschaft an die Grafen von Jülich gekommen.

Dieses waren lauter alte Besitzungen, welche die Pfalzgrafen, so geborne Obrichter des Reichs waren, im Ripuarischen Franken besaßen und mit denen sie nun die Grafen von Jülich belehnten. *) Man sieht an der Wichtigkeit und an der Menge

*) Diese Lehnübertragung ist die älteste Spur von Verbindung zwischen den Grafen von Jülich und den Pfalzgrafen bei Rhein. Später wurden diese Verbindungen zwischen beiden Dynastenhäusern häufiger, bis endlich als eine Erbtochter des Hauses Cleve ins Haus Pfalz heirathete diese alten Pfälzischen Lehne durch Erbfall dem Hause zurückkehrten. Die Pfalzgrafen am Rheine hatten schon im elften Jahrhundert, die Pfalzgrafschaft und die damit verbundene Länder erblich erhalten, und sie gehörten zu den vornehmsten Reichsfürsten. Auch sie waren aus einer Reichsbedientenfamilie, zu einem erblichen Fürstengeschlechte herangewachsen. Sie waren die gebornen Obrichter des Reichs. Sie waren ungefähr das was der Großrichter von Frankreich ist, nur mit größeren und anderen Vollmachten. Pfalz, von Pallatium, (Pallast), nannte man die Schloßer der deutschen Kaiser, in denen sie sich abwechselnd aufhielten, und in denen sie Recht sprachen. In ihrer Abwesenheit sprach der Pfalzgraf Recht, der der Haushofmeister der kaiserlichen Pfalz war. Hieraus entwickelte sich da diese Stellen bald erblich wurden, das Obrichteramt des Pfalzgrafen.

Erschien der Kaiser in irgend einer Landschaft mit seinem Pfalzgrafen, so ruheten alle andere Gerichte. Die Pfalzgrafen konnten Doktoren, Licentiaten, Magistri und Notarien kreiren, Docten Erben, uneheliche Kinder legitimiren u. s. w. Nach und nach hatten

dieser Lehnstücke, schon die Macht und das Ansehen der Grafen von Jülich, die für keine geringe Güter die Lehnpflichten gegen einen Lehnherren übernahmen.

Auch sieht man wie die Grafschaft eine ganz andere Natur annahm und ganz andere Gränzen, wie die, so der Gau gehabt. Die wenigsten von diesen Erwerbungen lagen im Jülichergau, die meisten lagen in anderen Gauen, (oder nach unserer Art zu reden: in anderen landrätlichen Kreisen.) Breisich gehörte nach der alten Verfassung zum Archau. Willich auf der bergischen Seite, eine Stunde von Bonn gelegen, gehörte zum deutschen Ripuarien. Wesslich, Bergheim, Paffendorf, Holzweiler und Turnich gehörten in den Köllner Gau. St. Kornelius, Münster, Gressenich, Brazheim und der Comitatus nemoris gehörten in den Jülpichgau.

Blos Floverich, im Amte Sinnich, welches Graf Wilhelm zum Pfande seines neuen Lehns setzte, gehörte ursprünglich zum Jülichergau. Doch wird dabei bemerkt, daß Floverich kein Lehngut gewesen, sondern ein Allodium, also ein Gut was der Familie von Jülich mit völligem Eigenthume zugehörte, und von

die Pfalzgrafen sich große Besizungen erworben, so wie alle andere Reichsbediente, über welche sie mit dem Grafenbann belehnt wurden, (mit dem Rechte den Heerbann aufzubieten), und dieses führte dann wie überall zur Landeshoheit. Die Pfalz am Rheine bestand aus dem Fürstenthum Simmern, dem Fürstenthum Zweibrücken, der Grafschaft Sponheim, den Fürstenthümern Wittenz und Lautern, und der eigentlichen Pfalz. Doch waren alle diese Fürstenthümer klein und sie betrugten zusammen nicht mehr wie 75 Quadratmeilen und 300,000 Einwohner. Also bei weitem nicht so groß und bevölkert wie die beiden Herzogthümer Jülich und Berg. — Die Oberpfalz so bis 1620 mit der Unterpfalz vereinigt war, aber nach der Schlacht von Prag, an Baiern kam, als Churfürst Friedrich der Fünfte, die Krone von Böhmen angenommen und verloren, betrug 130 Quadratmeilen mit 200,000 Einwohnern. Das durch daß der Pfalzgraf und Herzog Philipp von Neuburg die böhmische Erbtochter heirathete, und mit diesen die Herzogthümer Jülich u. Berg mit 120 Quadratmeilen an sein Haus brachte, verdoppelte er den damaligen Besiz desselben. Später wurde das Haus groß, durch die Erbschaft so ihm im Jahr 1777 in Baiern zuviel als dort der Churfürst Maximilian Joseph kinderlos starb.

dem sie keinen Lehnherren über sich erkannte. Wahrscheinlich ein Gut so sie schon besaßen als sie noch bloß eine adeliche Bauernfamilie war, also früher, ehe sie eine Reichsbedientenfamilie geworden, oder nach unserer Art zu reden: ein Gut so sie schon hatte, ehe sie eine landrätliche Familie war.

Auch die Stadt Düren erwarb Graf Wilhelm IV. Die Art der Erwerbung aber war folgende: Der Graf hielt es mit dem Kaiser Friederich II gegen den Papst, und selbst als Gregor IX den Kaiser am Palmsonntage 1239 in den Bann that, so blieb der Graf doch seinem Kaiser getreu. Dieser schenkte ihm 1241 tausend Mark Silber, und da die kaiserliche Schatzkammer solche nicht auszuzahlen vermochte, so verpfändete er dem Grafen dafür die Stadt Düren.

In demselben Jahre schloß Graf Wilhelm ein Bündniß mit der Stadt Aachen, in welchem er versprach: mit seiner ganzen Macht dem Kaiser Friederich und seinem Sohne, dem römischen König Konrad beizustehen, und auch die Stadt zu schützen, wenn sie es begehren würde. Er erhielt hiefür 500 Mark kölnischer Pfennige, die er zur Mehrung seines Reichthums verwendete.

Man sieht wie die Macht immer den Besitz vermehrte, und wie der Besitz auch wieder die Macht vermehrte.

Der Erzbischof Konrad von Köln, ein geborner Graf von Hochstaden, hielt es mit dem Papste gegen den Kaiser, und suchte die Hohenstaufen von der Krone zu verdrängen. Der Graf von Jülich und der Erzbischof von Köln waren zu nahe Nachbarn, als daß sie bei solcher Verschiedenheit der Grundsätze friedlich nebeneinander hätten leben können.

Im Jahre 1242 überzogen sie einander mit Fehde. Der Erzbischof verlor das Treffen und wurde selber gefangen.

Das Gefangennehmen vornehmer Herren gehörte damals mit zu den Erwerbungsarten, und der Erzbischof mußte sich, nachdem er 9 Monate auf dem Schlosse Midel bei Jülich, der Residenz des Grafen, gefessen, seine Freiheit auf folgende Bedingungen erkaufen:

1) Versprach er sich wegen seiner Gefangenschaft nicht zu lächen.

2. Nahm er den Bann zurück, so er beim Ausbruche des Krieges gegen den Grafen und dessen seine Besitzungen ausgesprochen.
3. Weder er noch seine Bundesgenossen wollten zum Schaden und Beschwerniß der Jülicher Grafen neue Festungen anlegen, noch die zerstörten wieder aufbauen.
4. Ueber alle Rechte, Freiheiten, Renten, Güter, welche des Grafen Vorfahren in dem Erzstifte Köln besessen, sollten neue Briefe unter des Erzbischofs und des Kapitels Insiegel ausgefertigt werden.
5. Für den eingehaltenen Nutzen der im Erzstifte Köln gehaltenen Jülichischen Renten, werden dem Grafen 400 Mark auf kölnische Städte angewiesen.

Im Jahre 1246 wurde Landgraf Heinrich von Thüringen von den Erzbischöfen zum Gegenkaiser gewählt, nachdem Innocenz IV den Kaiser Friedrich zu Lion verurtheilt. Graf Wilhelm von Jülich blieb wieder dem Hause Hohenstaufen getreu, und als Kaiser Friedrich im Dezember nach Aachen kam, so versprach Graf Wilhelm die königliche Erblande gegen alle feindliche Anfälle zu schützen. Der Kaiser versprach ihm auf's neue 3000 Mark, und wiederholte die Pfandschaft auf die Stadt Düren. *)

Das Glück der Hohenstaufen sank immer mehr und mehr. Im Jahre 1246 lieferte König Konrad dem Gegenkaiser Heinrich bei Frankfurt ein Treffen, in dem er geschlagen wurde. — 1250 starb sein Vater Kaiser Friedrich in Italien. 1251 lieferte Konrad dem Gegenkaiser Wilhelm von Holland bei Oppenheim ein Treffen, in welchem er wieder geschlagen wurde. 1254 starb Konrad in seinem Lager bei Lovello auf seinem Rückwege nach Deutschland. Er hinterließ einen einzigen Sohn,

*) Die Gemahlin des Grafen Wilhelm, war eine Gräfin von Geldern. Sein Bruder Walram war vermählt mit Mechtild von Müllenark, — ein Zeichen daß damals die Grafen noch ritterbürtige Dynastien, als ihres Gleichen heiratheten. Konrad von Müllenark hatte sich im Jahre 1243 zu einem Vasallen des Grafen von Jülich gemacht, und ihm in seinen Burghäusern das Öffnungsrecht übertragen, so daß der Graf solche in seinen Fehden als seine eigene Festungen gebrauchen konnte.

Konradin, die letzte Hoffnung des Hohenstaufischen Hauses, dieser fiel, als er Neapel wieder erobern wollte, und den Usurpator Karl von Anjou geschlagen, am 23. August 1268, da er die fliehenden zu hitzig verfolgte, in feindliche Gefangenschaft. Karl ließ ihn mit seinen Begleitern den 29. Oktbr. 1268 zu Neapel öffentlich hinrichten, und so erlosch das erlauchte Geschlecht der Hohenstaufen.

§. 172.

Graf Wilhelm von Jülich erscheint in einer Urkunde vom Jahre 1253, wo König Wilhelm zu Neuß einen Hoftag gehalten. Die Urkunde enthält einen Vergleich des Grafen Diedrich von Cleve, mit Herrn Konrad von Müllenark, über das Lehn der Burggrafenstelle des Schlosses Lomberg. Sie ist vom Könige Wilhelm, von dem Erzbischofe von Köln, vom Bischofe von Lüttich, vom Herzoge Heinrich von Brabant, vom Herzoge Walram von Limburg, vom Grafen Otto von Geldern, vom Grafen Adolph von Berg und vom Grafen Wilhelm von Jülich besiegelt worden. Dieses waren die mächtigsten, der damals am Niederrheine herrschenden, Dynasten.

Zwischen der Stadt Köln und dem Erzbischofe waren beständige Streitigkeiten, in denen der Graf von Jülich, als Vogt von der Stadt, immer auf der Seite der Kölner war.

Im Jahre 1262 stürmten die Kölner Bürger den Erzbischöflichen Pallast, und nahmen den Erzbischof Engelbrecht, einen gebornen Grafen von Falkenberg, gefangen. Hierüber that der Pabst den Magistrat und die Bürgerschaft in den Bann, und belegte die Stadt mit dem Interdikt.

Beide Theile wurden geneigt sich auszusöhnen, und Graf Wilhelm von Jülich und Herr Gerhard von Landskron wurden als Schiedsrichter erwählt, welche dann auch den 23. März 1264 den Frieden zu Stande brachten. Die Bedingung der Ausöhnung war: daß der ganze Magistrat und die Bürgerschaft mit bloßen Füßen und Häuptern dem Erzbischofe bis an den Judenbüchel entgegen gehen, wo dann 37 der vornehmsten Rädelsführer aus den anderen hervortreten sollten, sich vor dem Erzbischofe niederwerfen, und um Gnade bitten. 18 von diesen

mußten 3 Sonntage hintereinander zu Lüttich, Mastricht, Utrecht und Aachen, und die übrigen 19 zu Bonn, Münster, Kerppe und Neuß, bei besonders hiezu angestellten öffentlichen Prozessionen, mit bloßen Füßen und Häuptern, und eine Ruthe auf den Rücken voranziehen, und so öffentlich um Verzeihung des Geschehenen bitten.

Die Geistlichkeit hatte auf diese Weise einen vollständigen Sieg mit Hülfe ihrer geistlichen Waffen über die Köllner Bürger davon getragen. Das Unrecht bei der Sache lag für die Köllner da, daß sie in einem Aufruhr den Pallast des Bischofs gestürmt, und ihn gefangen genommen, ohne in offener und ehrlicher Fehde mit ihm zu sein.

Diese Ausöhnung dauerte indeß nicht lange, und sie waren bald wieder mit einander in offener Fehde. Diesmal ließ man aber die Entscheidung auf die Kriegswaffen ankommen, und in einem Gefechte, so auf St. Lukastag 1267 zwischen Lechenich und Jülich zwischen beiden Theilen statt fand, wurde der Erzbischof geschlagen und gefangen nach Kölln gebracht. Der Graf von Jülich führte ihn von Kölln auf sein festes Schloß Nideck an der Roer bei Jülich, wo er ihn, so wie einst seinen Vorgänger, den Erzbischof Konrad, 4 Jahre gefangen hielt. — Der Päpstliche Nuntius gab sich alle Mühe den Erzbischof wieder zu befreien, und da alle Vorstellungen nichts halfen, so griff er wieder zu den geistlichen Waffen und that den Grafen von Jülich und die Stadt Kölln aufs neue in den Bann. Dieses war 1268. Als auch dieses nichts fruchtete, so ließ er 1270 den Bann wirklich verkünden, bei brennenden Kerzen und unter dem Geläute der Glocken. Das Jülichische und die Stadt Kölln wurden wieder mit dem Interdikt belegt. Aller Gottesdienst hörte auf, die Kirchen wurden verschlossen, keine Glocken durften mehr geläutet werden, keine Sakramente verwaltet, keine Todten mehr mit kirchlichen Feierlichkeiten beerdigt werden.

Jetzt kam ein Vergleich zu Stande. Der Erzbischof mußte neue Verschreibungen ausstellen, und das Erzbischofthum solche versichern. In diesen Versicherungsbriefen machten sich die Städte des Erzstiftes, so wie seine Dienstleute (die spätere Ritterschaft) verbindlich, dem Erzbischofe nicht zu helfen, wenn er die zwis-

sehen ihm und dem Grafen von Jülich getroffene Verabredung nicht halten würde. Unter diesen Verschreibungen des Erzbischofs waren auch 400 Mark, so auf die Köllner Güter zu Seindorf angewiesen wurden. Jetzt bekam der Erzbischof seine Freiheit wieder.

§. 173.

König Richard war den 2. April 1273 im fünfzehnten Jahre seiner deutschen Regierung, auf seinem Schlosse zu Berkamstead in England gestorben.

Den 30. September 1273 wurde, durch den Ausspruch des Churfürsten Ludwigs von der Pfalz, dessen Entscheidung die übrigen Churfürsten die Wahl des neuen Kaisers anheim gegeben, — Graf Rudolph von Habsburg zum Kaiser erwählt, und vom Erzbischofe in Kölln den 31. des Weinmonats zu Aachen auf das feierlichste gekrönt.

Als Kaiser Rudolph durch Kölln kam, so belehnte er den 24. November den Grafen Wilhelm von Jülich, mit den Schloßern Lidberg (3 Stunden von Neuz) Castel und Worringen, deren Eigenthum er ihnen vorher mit 3000 Mark köllnisch von Reichswegen, abgekauft hatte. — Pabst Gregor hatte den köllnischen Erzbischof von seinen Verbindlichkeiten losgezahlt, so er in seiner Gefangenschaft zu Nideck gegen den Grafen von Jülich eingegangen und es scheint, daß dieser seine Schloßer gerne als Reichslehne besitzen wollte, eben des Erzbischofs wegen, so wie er dann auch im Jahr 1276 ein großes Schutzbündniß gegen ihn zu Deuz errichtete, da er in das Vorhalten des Erzbischofs ein geringes Vertrauen setzte.

Zu diesem Bündniß hatte er folgende Herren vereinigt.

Den Bischof von Paderborn, als Vormünder der Herrschaft Lippe. Den Landgrafen Heinrich von Hessen. Den Grafen Adolph von Berg, und seinen Bruder den Grafen Gottfried von Sain. Den Grafen Otto von Nassau. Den Grafen Engelbrecht von der Mark und sein Sohn Gottfried. Den Grafen Ludwig von Arensberg und seinen Sohn Ludwig. Den Herren Heinrich von Wipdeck. Den Grafen Dirdrich von Cleve. Die Grafen Heinrich und Johann von Spouheim.

Die Herren Heinrich von Windeck, Heinrich von Kessel, Wilhelm von Salm, Dieterich von Limburg, Dieterich von Heinsberg, Heinrich von Isenburg, u. s. w.

Der Erzbischof entging indes dieser Gefahr, da Graf Wilhelm einem tragischen Ende entgegen ging.

Der Graf von Jülich war nemlich kaiserlicher Voigt der Stadt Aachen. Die Stadt und er entzweiten sich über seine Rechte als Voigt, von denen die Aachener behaupteten, daß er sie über die Gebühr auszudehnen gesonnen. Den 16. März 1277 rückte er des Abends unversehends mit 472 Reitern in die Stadt. Es entstand ein Auflauf, die Bürger setzten sich zur Wehre, und wie in engen Straßen die Reuterei gegen das Fußvolk immer den kürzeren zieht, so auch hier. Die Bürger wurden Sieger. Mit dem Siege entflammete sich ihr Muth und ihre Wuth; sie erschlugen alles was sich von der Jülicher Dienstmanschaft in der Stadt befand. Der Graf als er sah, daß alles verloren, zog sich gegen das Kloster der weißen Frauen zurück. Er wurde hier von einem Schmiede erschlagen. — Mit ihm fiel sein erstgeborner Sohn Wilhelm, und zwei seiner natürlichen Söhne.

Der Erzbischof von Köln hatte als er die Nachricht bekam, eine solche Freude, daß endlich einmal der Stolz des Grafen von Jülich gebrochen worden, daß er acht Tage nachher ein Dankfest anstellte, bei dem er die Messe: *Nunc scio vero quia misit Dominus angelum suum et liberavit me de ore leonis*, in eigener Person abgesungen.

§. 174.

Man sieht wie die Landeshoheit sich gebildet, wie sie immer mehr erworben, und wie dieses Erwerben immer an eine regierende Familie geknüpft war, an deren ihre Schicksale, ihre Thaten, ihre Heirathen, ihre Erbschaften, ihre Verbindungen, und daß daher die Grafschaft eine ganz andere Natur angenommen, wie der Gau so aus der Karolingischen Einrichtung des Reichs hervorgegangen.

Jede Provinzial-Geschichte, muß man deswegen aus dem Gesichtspunkte schreiben; wie die Landeshoheit sich in ihr ent-

wickelt hat, wie immer neue Theile zu den bereits vorhandenen gekommen, und wie aus diesen nach und nach ein Land geworden.

Wie die Grafen von Jülich immer mehr Besitzungen erworben, das geht aus dem vorigen klar hervor. Und so führen sie fort so daß sie im Jahr 1425, als das Geschlecht erlösch, und Herzog Adolph VIII von Berg das Jülichsche erbte, folgendes besaßen: die Städte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, und die Ämter Hombach, Wilhelmstein, Hengbach, Nideken, Easter, Grevenbroich, Randerath, Lingen, Bergheim und Gladbach. An diesem Besitze hatten sie ungefähr vier Jahrhunderte gesammelt, und das Ganze war etwa der vierte Theil von dem Herzogthum Jülich so wie es 1794 war, und das damals 74 Quadratmeilen betrug, und bis auf etliche vierzig Ämter angewachsen war, statt daß es im Jahre 1425 erst aus 10 Ämtern bestand. *)

Die wichtigste Erwerbung machten die Herzoge von Jülich und Berg im Jahre 1463, als sie die Besitzungen der Herren von Heinsberg erbten, an denen diese ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert gesammelt.

Diese stammten ursprünglich von den Grafen von Sponheim, die, als sie die Herrschaft Heinsberg erworben, den Namen der Herren von Heinsberg angenommen.

Diese hatten nach und nach die Ämter und Städte Geislenkirchen, Wassenberg, Willen, Gangelt, Loewenberg, Brausenberg und Bucht, so theils auf der rechten, theils auf der linken Rheinseite zerstreut lagen, in ihrem Hause vereinigt. Sie waren mit dem Grafen von Jülich befreundet und verwandt, da diese Familien öfter mit einander sich durch Heirathen verbunden, so wie auch mit dem Grafen von Cleve.

Johann IV, Herr von Heinsberg, hatte seine Besitzungen dadurch vermehrt, daß er die reiche Erbin Johanna von Dieft heirathete. Aus dieser Ehe kam nur eine einzige Erbtöchter, die ebenfalls Johanna hieß, und die den Grafen von Nassau-Saarbrück heirathete. Aus dieser Ehe kamen wieder keine Söhne.

*) Graf Wilhelm der Sechste, wurde 1336 vom Kaiser zum Markgrafen erhoben und 1357 zum Herzoge.

Die älteste Tochter Elisabeth heirathete Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, und so kamen alle diese Besitzungen zu Jülich. *)

Folgendes ist das vollständige Verzeichniß aller der Städte und Aemter, so das Grafen und nachherige Herzogengeschlecht von Jülich im Laufe von sieben Jahrhunderten vereinigt, und aus denen es das Herzogthum Jülich gebildet. Das Verzeichniß stellt den Besitzthum vom Jahr 1794 dar, so wie die Landmatrikel, was damals jede Stadt und jedes Amt in 100 tausend Rthlr. beitrug. Die gewöhnlichen Steuern beliefen sich auf 400,000 Rthlr. Die Größe des Landes auf etwa 74 Quadratmeilen.

*) Vor etwa fünfzig Jahren machte ein Buch viel Aufsehen, das den Titel hatte: Der Jülich'sche Bettelmantel. Es sollte eine Anspielung darauf sein, wie die Grafen und Herzoge von Jülich, nach und nach alles zusammen erworben, und daß das Herzogthum aus lauter solchen Stücken und Stücken sey zusammengesetzt worden, wie ein Bettelmantel. Auch sey manches von diesen Stücken und Stücken nicht auf die beste Weise erworben. Diese Schrift schien die Regierung in Düsseldorf unangenehm anzuregen, und es wurden von den Beamten Nachforschungen angestellt, wo das Buch eigentlich zu finden und zu haben sey. Allein man hat nie ein Exemplar davon auffinden können, auch fand sich Niemand der sagen konnte, daß er eines gesehen, Alle kannten es nur von Hörensagen. Der Prälat der Abtei von Gladbach, soll hundert Laubthaler für ein Exemplar versprochen haben, ohne daß er eins dafür erhalten.

Wahrscheinlich hat das Buch nie existirt. Man hat vielleicht das von gesprochen, wie das Herzogthum Jülich nach und nach zusammengekommen, und so hat sich der Witz von dem Bettelmantel gebildet, bis endlich ein aufgeweckter Kopf erzählt, das ein solches Buch existiere. Vermuthlich haben die Geistlichen, zur Verbreitung dieses Witzes mit beigetragen, da sie der Landeshoheit nicht sehr gewogen waren, indem diese in der Eigenschaft eines Voigts, die Abteien vielfach gedrückt haben. Schon ums Jahr 1100 kommen in Urkunden Fragen über den Grafen von Jülich vor, der Vogt (Advocatus) des Klosters von Billich war, und der die Schöffen von Billich gezwungen seine Feuerungen für ein Recht zu erkennen. Auch war der Graf von Jülich Voigt von der Abtei zu Gladbach, von der er ebenfalls manches erworben. Der Prälat mochte deswegen auch neugierig sein, den sogenannten Bettelmantel einmal in der Nähe zu sehen. Uebrigens würde ein solches Buch, wenn es gut geschrieben wäre, sehr lesenswerth sein, weil es die ganze Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit enthalten müßte, und eine große historische Befessenheit und eine große Kenntniß der Urkunden voraussetzen würde.

Herzogthum Jülich.

Steuermatrikel vom Oberquartier.

Städte.	Rthlr.	Sh.
Düren	1316	— 18.
Münstereifel	319	— 35.
Enskirchen	704	— 38.
Bergheim	161	— 35.
Easter	218	— 53.
Aemter.		
Münstereifel	1780	— 64.
Ober Amt Nideggen	2302	— 25.
Unter Amt Nideggen	2777	— 36.
Nörvenich	4453	— 28.
Vier Gerichte	2598	— 49.
Wehrmeisterei	421	— 45.
Bergheim	4780	— 10.
Fischenich	221	— 15.
Easter	6023	— 2.
Jücher	1666	— 27.
Paffendorf und Glesch	598	— 43.
Harff	29	— 36.
Montjoie	2587	— 40.
Heimbach	379	— 77.
Hausen	45	— 60.
Loenberg	1511	— 10.
Neuenahr	1602	— 65.
Verpfändete Dörfer	767	— „
Geltstorf	265	— „
Sinzig und Remagen	1453	— 47.
Bernich	366	— 70.
<hr/>		
Summa	39351	— 48.

Herzogthum Jülich.

Steuermatrifel vom Unterquartier.

Städte.	Rthlr.	Urb.
Jülich	807	— 2.
Brevenbroich	124	— 36.
Linnich	661	— 5.
Randerath	268	— 35.
Aemter.		
Schulforst	377	— „
Brevenbroich	2998	— 63.
Eye und Guberath	129	— 78.
Gladbach	3224	— 62.
Dunck	47	— 20.
Boslar	1525	— 64.
Wilhelmstein	2227	— 70.
Behe	254	— 78.
Esweiler	1097	— 1.
Aldenhoven	4407	— 68.
Jülich	3733	— 76.
Coslar und Barmen	511	— 64.
Pyr und Merken	1313	— 40.
Brüggen	9703	— 64.
Dahlen	2169	— 25.
Randerath	1088	— 22.
Seitenkirchen	2583	— 6.
Heinsberg	6203	— 24.
Willen, Sittard und Born	9658	— 21.
Wassenberg und Neueburg	5530	— 78.
Summa	60648	— 32.
Summa des Oberquartiers	39351	— 48.
Im Ganzen	100000	— „

Außer diesen 48 Aemtern waren noch 40 Unterherrschaften vorhanden, die zum Jülich'schen gehörten. Diese waren kleine Staaten, ungefähr von der Größe einer Gemeinde, die größtentheils an der südlichen oder Limburger Seite des Herzogthums lagen. Es scheint als wenn gerade dieser Umstand am meisten zu ihrer Erhaltung beigetragen, denn da sie dem Herzoge von Limburg eben so gelegen lagen wie dem Herzoge von Jülich, so hatten sie die Wahl: wen sie zu ihrem Schutzherrn erkennen wollten. Und sie haben wohl denjenigen erwählt, der ihnen die meiste Selbständigkeit gönnte und die besten Bedingungen machte. Um das Jahr 1400 ist das Land voll solcher kleinen Herrschaften gewesen. Indes die anderen verschwunden sind, so haben diese sich erhalten. Die Größe von allen 40 beträgt etwa so viel, wie die Größe zweier Aemter von mittler Größe. Es sind kleine Staaten, in denen väterliche und ererbte Gerichtsbarkeit war, und die aus einer Zeit stammen, wo die gemeinen Gerichte, so die Landeshoheit überall im Lande angeordnet, noch nicht alle besondere Gerichte verdrängt hatten.

Folgendes ist das Namenverzeichnis dieser Unterherrschaften: Dreyborn, Hemmersbach, Heyden und Merode. Diese vier heißen die großen Unterherrschaften.

Die kleinen waren: Bachum, Bettenfeld, Binsfeld, Bollshheim, Büllesheim, Ezweiler, Euenheim, Eyks, Foechen, Frenz, Gladbach, Grützenich, Kettenheim, Kinsweiler, Laurensberg, Limbricht, Maubach, Merzenich, Neurath, Pesch, Rheide, Rügheim und Billig, Schweinheim, Setterich, Stallberg, Spezenich, Tesz, Thumb, Türnich, Tuschenborch, Bogtshell, Wachendorf, Warden, Weisweiler, Wildenburg, Winterburg, Zivel. *)

*) Unter diesen ist Stadt und Herrschaft Erkelenz noch nicht genannt. Dieses ist die jüngste Erwerbung und schreibt sich erst von 1715 her. Früher gehörte Erkelenz den Herzogen von Geldern, und kam mit Geldern an Spanien. Sie lag rund um im Jülich'schen, und Kurpfalz tauschte sie gegen eine Herrschaft so es im Neapolitanischen hatte. Sie ist aber immer für sich geblieben, ohne daß sie mit dem Jülich'schen verbunden worden. Sie bezahlte jährlich 4000 Rthlr. an

Außer diesen 40 Unterherrschaften waren noch 283 Ritterstühle im Jülichschcn, welche sich das Recht erhalten auf den Landtagen zu erscheinen, wenn sie mit einem Erben besetzt waren der volles Eigenthum an ihnen hatte.

Ich habe das Verzeichniß davon in dem zweiten Bande abgedruckt lassen, der die Urkunden enthält.

Seit die Gewohnheit eingerissen, daß auf den Erbetagen nur Dienstleute erschienen, und daß solche endlich durch die Ahnenprobe ausgeschlossen wurden, welche nicht beweisen konnten, daß sie, ihre Eltern und Großeltern schon Dienstmannskinder gewesen, so mußten die Erbetage immer weniger besucht werden. Denn da die Familien der Dienstleute immer mehr ausstarben, und ihrer also immer weniger wurden, so waren zuletzt nur noch wenige Eigenthümer vorhanden, welche Landactien mit vollem Eigenthume besaßen, und von den 283 Jülichschcn Ritterstühlen mochten zuletzt vielleicht kaum ein Sechstel noch in solchen Händen sein, so oblliges Eigenthum an ihnen hatten, und auf den Landtagen erscheinen konnten.

Im Herzogthum Cleve sind jetzt nur noch zwei von den alten Familien übrig, so auf den dortigen Landtagen aufgeschwor-

Pfalz, und hatte übrigens ihre eigene Verwaltung. Erst ums Jahr 1745 ist Pfalz in den Genuß getreten; da es sie 1715 an seinen Gesandten in Regensburg für ein gewisses Kapital versetzt, so es diesem schuldig war. Die Kurfürstin Elisabeth schloß damals das Geld her, und nun ging die Pfandschaft auf sie über. Sie und nicht der Kurfürst zog auch die 4000 Rthlr. Steuern. Das Domkapitel in Aachen war Grundherr von Erkelenz, und machte auch Ansprüche auf die Landeshoheit, da ihm die Herrschaft Erkelenz vom Kaiser Otto dem Großen geschenkt worden. Nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeit habe es einen Schirmvogt (Advocatus) in der Person des Grafen von Geldern erwählt, und diesem als solchen eine Rente von 100 Malter Haber in der Herrschaft angewiesen. Dem Grafen von Geldern stände daher bloß die Vogtei zu, allein nicht die Landeshoheit. Der Graf von Geldern behauptete das Gegentheil, und da er das Schwert trug, so hatte er auch den Beweis. Bei jeder Huldigung schickte das Kapitel einen Kommissarius und ließ protestiren. Ueber die Protestation wurde Bescheinigung von Seiten des Gelderschen Kommissarius gegeben, und dann aßen beide freundschaftlich zusammen.

zen sind, und die ganze Landstandschaft beruhet blos auf den Freiherrn von Bylich und den Freiherrn von Loo. *)

§. 175.

Alle Länder so die Grafen von Jülich, von Berg und von Cleve erworben, vereinigten sich zuletzt in der Hand der Grafen von der Mark, so als Herzoge in Cleve herrschten, und die ursprünglich aus dem ersten bergischen Grafengeschlechte stammten, das im bergischen im Jahre 1219 im Mannestamme erlosch, als Graf Adolph III vor Damiette fiel, das aber in der Mark in dem Geschlechte der Grafen von Altena, Mark fortgeblüht.

Graf Adolph V von der Mark hatte sich mit Margaretha von Cleve vermählt, und als Graf Johann von Cleve, ihr Onkel, 1368 starb, so erbte Graf Adolph die Grafschaft. Seinen Sohn erhob Kaiser Sigismund 1417 zum Herzoge, und Cleve wurde vom Kaiser zum Herzogthume gemacht.

Als 1425 das Geschlecht der Herzoge von Jülich erlosch, so erbten die Herzoge von Berg das Herzogthum, und Herzog Adolph VII war der erste Herzog von Berg und Jülich.

Er starb arm und kinderlos 1437.

Ihm folgte sein Vetter Gerhard. Diesem sein Sohn Herzog Wilhelm, der bloß eine Erbtochter hinterließ, die Prinzessin Maria. Diese heirathete Herzog Johann III von Cleve, und so waren alle diese Besitzungen in einem Fürstenhause.

Aber es fehlte viel daß diese zusammengehängen. Auf die mannichfachste Weise wurden sie von den Köllner Landen, von den Gelderschen und von andern Besitzungen durchschnitten, und der Boden der Landeshoheit bildete noch keine so zusammenhängende Fläche, wie der ehemalige Reichsboden.

Mit der Revolution began für die Fläche des Bodens eine neue Periode. Die geistlichen Staaten verschwanden, und die Landschaft bildete ein zusammenhängendes Ganze. Der Boden näherte sich sowohl in Hinsicht seiner Fläche, als auch in Hinsicht

*) Ich habe das Verzeichniß der, auf der clevischen Ritterstube seit 1653 aufgeschworenen Familien ebenfalls in den Beilagen abdrucken lassen. Es enthält zugleich die Namen der Ritterstube, auf die sie aufgeschworen

sicht seiner Eintheilung wieder dem Reichsboden der Karolingischen Zeit.

Acht Jahrhunderte hat jetzt der Boden gebraucht, um auf dem Wege der Landeshoheit sich wieder zu einer Fläche und zu Provinzen zu bilden. Wenn er auf dem Wege fortgeht den er seit 800 Jahren gegangen — und es ist keine Ursache anzugeben, warum er es nicht thun sollte — so kann sich in hundert oder zweihundert Jahren der Boden wieder in eine einzige Fläche verwandelt haben, so wie der Reichsboden zu Karls des Großen Zeit, oder wie der Boden von Frankreich sich unter den Capetingern zu einer Fläche gestaltet.

§. 176.

Die Kriegseinrichtung in der Grafschaft Jülich.

In jeder Provinzialgeschichte ist das wichtigste die Darstellung der Ausbildung der Landeshoheit; denn in dieser ist zugleich ein großer Theil des damaligen gesellschaftlichen Lebens mitgegeben.

Das Zweite, in Hinsicht der Wichtigkeit der Provinzialgeschichte, ist die Darstellung der Kriegseinrichtung, weil diese in jedem Zeitalter aus dem Zustande der Gesellschaft hervorgeht, und umgekehrt wieder diesen Zustand der Gesellschaft bestimmt und bedingt.

In der Periode, die wir aus der Entwicklungsgeschichte der Jülichischen Landeshoheit dargestellt haben, beruhte die ganze Kriegseinrichtung auf dem Lehnwesen, und bei weitem die meisten Urkunden, so uns von unseren alten Grafen und Herzogen noch übrig, betreffen die Kriegseinrichtung des Lehnwesens, daher wir über keinen Theil des damaligen gesellschaftlichen Lebens so gut unterrichtet sind, als eben über diesen.

Ich will nachher die Lehnerwerbungen anführen, so Graf Gerhard von Jülich vom Jahre 1300 bis 1328 machte, und über welche noch die Lehnbriefe vorhanden sind. Man sieht in diesem Verzeichnisse den damaligen Zustand der Gesellschaft,

und die mancherlei Weise wie Lehne erworben wurden, viel deutlicher als aus jeder Beschreibung.

Graf Gerhard war der dritte Sohn des in Aachen erschlagenen Grafen Wilhelm IV.

Der Erzbischof von Köln fiel, sobald er die Nachricht vom dem Untergange der Jülich'schen Grafen erhalten, in ihre Lande, belagerte und eroberte Jülich und zerstörte das Schloß, nahm das Land in Besitz, setzte neue Beamten an, und verfuhr wie in seinem Eigenthume. Bloss die Schlösser Nideken und Hammbach hielten sich.

Allein die mächtige Freundschaft der Grafen von Jülich verband sich, ihrer Familie die Grafschaft zu erhalten. Der Herzog von Brabant, der Graf von Flandern, (der Schwiegervater des erschlagenen Grafen Wilhelm dem Sohne) der Graf von Loos u. s. w. verbanden sich mit dem jungen Graf von Jülich, Walram und Gerhard, und die Dienstleute des Erzbischofs wurden geschlagen und wieder aus der Grafschaft vertrieben.

Der Erzbischof war nun geneigt Frieden zu machen, der dann auch den 12. Oktbr. 1279 zu Punsheim bei Lechenich auf das Betreiben des päpstlichen Nuntius zu Stande kam. Denn Pabst Martin IV hatte schon längst einen Kreuzzug nach dem heiligen Grabe vor, und hatte zu diesem den zehnten Pfening von allen geistlichen Gütern bewilligt. Der Erzbischof hatte sich diesem unter dem Vorwande eigenen Bedürfnisses widersetzt, da er stets des Erzbisthums wegen im Kriege verwickelt sei. Der Pabst befahl daher: daß er den Kindern des erschlagenen Grafen ihr väterliches Erbe zurückgeben sollte, und Friede mit ihnen machen, damit jener Kreuzzug, wegen innerer Unruhen in Deutschland, nicht länger verschoben werde.

In diesem Frieden traten die Grafen von Jülich das Schloß Libberg an den Erzbischof von Köln ab, und dieses ist auch von dieser Zeit an ein Köllner Burghaus geblieben, bis es im Jahre 1800 als eine Nationaldomäne verkauft wurde und in bürgerliche Hände kam. Es liegt 3 Stunden von Neuß auf einem Berge, in dem Sandsteine gebrochen werden, und der der einzige in der weiten und unabsehbaren Rheinebene.

Auch Aachen welches damals von der Freundschaft des Grafen

fen belagert, wurde, auf folgende Bedingungen in den Frieden aufgenommen.

1) Zum Seelenheil der Erschlagenen mußte die Stadt vier Altäre zu Ehren der Jungfrau Maria stiften. Den einem in dem Kloster der weißen Frauen zu Aachen, vor dem der Graf erschlagen worden. Den anderen in den Kloster zu Burtscheid, den dritten und vierten, in der Kirche zu Nidecken dem Schlosse des Grafen.

2) Mußten sie 15000 Mark Brabanter Englisch an die Bundesgenossen bezahlen, so die Stadt belagerten. Wenn sie diese bezahlt, so sollten die Aachener Bürger auch wieder in den Ländern aller dieser Herren frei Geleit haben, und einer der einem Aachener alsdann Leid zufügte, sollte als ein Uebertreter des Landfriedens angesehen werden.

Man sieht daß damals die persönliche Sicherheit des Reisenden darauf beruhte, daß er zu einem Staate gehörte, der mit dem, in dem er reiste im Frieden lebte, und wo beide Staaten übereingekommen, wechselseitig ihre Bürger zu schützen. Der Kriegszustand ist überall der erste. Dieses ist der Naturzustand. Der Friedenszustand ist der zweite, und dieser beruht auf Verträgen und Uebereinkunft. Diese auf wechselseitigen Vortheilen.

S. 177.

Um diese Zeit entzündete sich ein neuer Krieg durch die Limburgische Erbschaft.

Herzog Walram vom Limburg, war 1282 gestorben, mit Hinterlassung einer einzigen Erbtöchter Irmengard, so Rainald Grafen von Geldern geheirathet. Aus dieser Ehe waren keine Kinder. Dem Grafen war durch Kaiser Rudolph die Leibzucht, für seine Lebenszeit am Limburger Land versichert, wenn seine Gemahlin vor ihm sterben sollte. Dieser Fall trat 1282 ein, da Irmengard in demselben Jahre starb in dem ihr Vater gestorben.

Ihr nächster Anverwandter war Graf Adolph VIII von Berg dessen Vater ein Bruder des letztverstorbenen Herzogs von Limburg gewesen. Graf Adolph verkaufte seine Ansprüche an das

Herzogthum Limburg an Herzog Johann von Brabant. Dieser wollte das Herzogthum in Besitz nehmen, und da der Graf von Geldern nicht weichen wollte, so entstand hieraus ein Krieg, an dem der ganze Adel des Niederrheins Theil nahm, und in dem der Erzbischof Siegfried von Köln auf die Seite des Grafen von Geldern, die Grafen von Jülich aber auf die des Grafen von Berg und des Herzogs von Brabant traten. Dieser Krieg dauerte bis 1288, wo er durch die Schlacht bei Worringen (3 Stunden von Köln) ist entschieden worden. Der Graf von Geldern und der Erzbischof wurden geschlagen, und geriethen beide in Gefangenschaft. Der Erzbischof fiel in die Hände des Grafen von Berg und der Graf von Geldern in die des Herzogs von Brabant. — Beide mußten sich lösen. Der Erzbischof mit einem Lösegelde, wofür er dem Grafen von Berg die Städte und Schlösser, Waldenberg, Rodenberg, Wenden, Aspel und Wied, verschrieben. Der Graf von Geldern aber mit einem gänzlichen Verzicht, auf das Herzogthum Limburg und auf die Schlösser, Limburg, Herve, Sprimont, Wassenberg und Düsembroek. — Philipp der Schöne, König von Frankreich, auf den beide Theile sich berufen, that diesen Ausspruch als Obermann des Streites.

Die Jülicher Grafen bekamen 1800 Mark so ihnen der Graf von Geldern schuldig war, und über Jülpich, wo sie bis jetzt nur einige Besitzungen hatten, bekamen sie die völlige Landeshoheit — ihre alte Vogteirechte.

Auch bekamen sie ihren Theil an den Gefangenen. Unter diesen war Herr Salatin von Ißenburg und Herr Johann von Löwenberg. Jener machte um seine Freiheit zu erhalten, zehn Mark von seinen eigenen Gütern zu Heimbach bei Kömmersdorf und dieser seine Burg Keitersdorf mit 50 Mark Einkünften, zu Jülichschen Lehnen. Auch Heinrich, genannt Koch, und Theodorich, genannt Flek, trugen dem Jülichschen Grafen Walram ihre Güter zu Lehn auf, und sagen in dem Lehnbriefe daß es deswegen geschehen, um aus ihrer Gefangenschaft zu kommen, in die sie in der Schlacht von Worringen gerathen.

Man sieht daß damals Geld auf liegende Gründe zu Lehn geben ungefähr dasselbe war, als jetzt Geld auf liegende Gründe

zu Hypothek geben. Der Lehnbrief bewies damals so viel wie jetzt die Obligation, statt der Zinsen wurden Kriegsdienste geleistet, und wenn der Lehnmann diese nicht leistete, wenn er hierzu aufgefordert wurde, so war dieses ein Zeichen, daß er das Lehn nicht anerkennen wollte. Es war dasselbe als wenn jetzt einer eine hypothekarische Schuld leugnet. — Es wurde dann ein Lehngericht gehalten, der Lehnherr besetzte solches als Lehnrichter, mit Genossen, d. h. mit Lehnträgern so dem Beklagten ebenbürtig, und der Lehnbrief wurde als Beweis eben so vorgelegt, wie man jetzt an den Gerichten die Obligation verlegt. Das Lehngericht sprach dann, gemäß dem Lehnrechte auf den Verlust des Lehns. Das Urtheil so diese Lehnschöffen gewiesen, wurde vollzogen, und das Lehn einem andern gegeben.

Mit unserm jetzigen Obligationenwesen hatte das Lehnwesen unstreitig die meiste Aehnlichkeit, nur mit dem Unterschiede daß die Zinsen nicht in Geld oder in Früchten bezahlt wurden, sondern in Diensten, und zwar in Kriegsdiensten; also in einer edlen Währung, da nur Edle und Freie Lehnleute und Dienstleute werden konnten, denn keine Dienstmannschaft duldet unfreie und geringe Leute unter sich, und später nahm sie sogar nur Dienstmanneskinder auf. Es war dieses die Periode wo sich aus der Dienstmannschaft die Ritterschaft entwickelte.

Folgendes ist aber das oben angeführte Verzeichniß der Lehnwerbungen so Graf Gerhard von Jülich 1300 bis 1328 gemacht hat. Graf Gerhard war ein guter Haushalter, und Ordnung im Geldhaushalt ist zu allen Zeiten die Grundlage einer vollkommenen Kriegseinrichtung gewesen, und diese wieder die Quelle von Größe und Macht, wie solches die Burggrafen von Nürnberg aus dem Hause Hohenzollern gezeigt.

Verzeichniß der Lehnwerbungen so Graf Gerhard von Jülich von 1300 — 1328 gemacht.

1300 Arnold, ein Sohn des Jülichischen Erbschenken Gottfried von Pomerio. Er machte sein Haus Zur Heiden zu einem Jülichischen offenen Hause, dergestalt, daß dem Grafen Gerhard und dessen Erben daraus kein Schaden geschehen, vielmehr er

befugt sein solle, es zur Beschützung des Landes selbst besetzen zu dürfen. Im Jahre 1306 machte er auch seinen Hof genannt Maneim bei Haren zu einem Jülichschem Lehen. Sein Vater Gottfried von Pomerio hingegen bekannte 1301, daß er und seine Erben, ihren Hof Bungarden mit 15 Morgen Ackerland zwischen Tankenbuch und dem Walde Birkda in der Gemarkung von Wilwiler künftig als ein Jülichsches Lehen besetzen wollten.

Im nämlichen Jahre nahm Johann Bogt von Studernheim von ihm 100 Pf. Heller, und erkannte dafür seine Güter in dem Dorfe Buhs, seinen Weinberg im Distelberg, in der Gemarkung zu Studernheim, und eine Wiese in dem Dorfe Helyte als ein Jülichsches Lehen.

1301 Gerhard von Alstern und Roda, und seine Ehefrau übertrugen ihm ihre Wohnung in der Pfarrei Kirspenich, so wie sie zwischen den Burggraben eingeschlossen gewesen ist. Den Lehnrevers besiegelte zugleich Herr Richard von Dun.

Ferner Johann der Bruder des Grafen von Nuenar seine Wohnung zu Hygendorf mit 90 Morgen Aecker und fünf Markten Geldeinkünften, wofür ihm hundert Mark bezahlt worden sind.

1302 Herburd von Hyldene wegen seinem Hofe in Windhausen bei Soest in Westfalen mit seinen Zugehörungen, und der Burggraf Ludwig von Hammerstein wegen seinem Dorfe Hunswinkel, zwischen Kempenich und Arweiler, womit er und seine Gemahlin Katharina gebeten haben, ihren Sohn Arnold und seine Erben zugleich zu belehnen.

1304 Der Hofmeister des römischen Königes, Jakob Bogt von Frauenvete, seinen Hof zu Hertene bei Frauenvete und was dazu gehört. Eben derselbige machte im Jahre 1306 auch seinen Hof zu Hertershofen zu Lehen.

Heinrich, genannt Numlyen, seine Güter bei Stratheim über der Straße mit 30 Morgen Ackerland. Dietrich von Wischele der Schenk von Linne besiegelte den Lehnrevers. *)

Das Lehnwesen hat wie man aus diesem und ähnlichen Lehns

*) Das vollständige Lehnverzeichnis folgt in den Beilagen.

verzeichneten sieht den Zustand der Gesellschaft und die Verhältnisse des Ackerbodens ganz durchdrungen. Doch würde man sich irren, wenn man glauben wollte, daß damals aller Boden sich in Lehn verwandelt, und daß gar keine altgermanische Bauernfamilien übrig geblieben. Im Gegentheil unsere ältesten adeligen Familien wie z. B. die der Grafen und Fürsten von Solms rechnen sich nicht zum Lehnadel, oder zum Adel der Kriegerkaste, sondern zum altgermanischen Bauernadel und ihre Besitzungen nicht zu Lehnbesitzungen sondern zu altheutschen Bauerngut. *)

Zu diesem Bauernadel gehörte auch jener Freiherr von Krenchingen, der vor dem Kaiser Friederich nicht den Hut zog, als solcher vorüberritt. **)

*) Diese Familie besitzt noch eine Urkunde von 1022 die von zwei Gebirgern Comtes de Salmes ausgestellt worden. Solche Familien haben allerdings auch einzelne Besitzungen die Lehne sind, allein diese sind feuda oblata, oder aufgetragene Lehn, wodurch in kriegerischen Zeiten sich der Schwächere den Schutz des Mächtigeren erkaufte.

Man kann daher nicht schlechtln behaupten, daß der Adel, seit die persönliche Heerfolge aufgehört, in unrechtmäßigem Besitze der Lehne sei, so er für diese erhalten. Alles was Allodium ist, alles was aufgetragenes Lehn ist, gehört nicht in die Klasse der Güter die gegen persönliche Heerfolge verliehen wurden, und die der Staat nun einzuziehen berechtigt, da die Dienste nicht mehr von ihnen geleistet werden.

**) Die Chroniken erzählen aber diese Geschichte in folgender Weise: als Kaiser Friederich der Rothbart einst mit einem Gefolge (gegen 1180) durch die Stadt Renger im Bisthum Konstanz ritt, und alle Einwohner ihm entgegen gingen, blieb ein Freiherr von Krenchingen vor der Handthür sitzen, und küpfte nur den Hut. Der Kaiser sprach: Wer seid Ihr, daß ihr meine Majestät verachtet und nicht aufsieht, wie Dienstmannen zu thun schuldig sind? Der Ritter antwortete: mein Name ist Krenchingen; mein Geschlecht ist alt; an Gütern, Leib und Sachen bin ich so frei, daß ich weder vom Kaiser noch einem andern Herrn etwas zu Lehn habe. Der Kaiser ist das frei erwählte Oberhaupt des deutschen Volks, und auch Meines. Für meiner Güter Herren aber erkenne ich ihn nicht. Dieser Antwort wurde der Kaiser froh und sagte: „Ihr habt die rechten Gedanken von der Freiheit und den Pflichten eines Freien Mannes.“

Das Lehnwesen.

Das Lehnwesen hatte seinen ersten Ursprung in den altgermanischen Gefolgen (comitatus)

„Viele junge Edelle, sagt Tacitus, gingen, wenn die Völkerschaft aus der sie stammten, im langen Frieden thatenlos erschlaffte, zu anderen Völkerschaften die eben Kriege hatten, weil dem Deutschen Ruhe lästig, und in Gefahren es leichter war, berühmt zu werden, auch großes Gefolge nur durch Kampf und durch Beute unterhalten werden konnte. Denn sie erwarteten von der Freigebigkeit des Herzogs jenes streitbare Roß, jene Blut und Sieg gewohnte Trame. Und freie Tafel, prachtlos zwar aber richtig war ihr Gold. Das Land pflegen und der Erndte harren, war minder Beruf für sie, als den Feind herauszufordern um Wunden zu erringen. Ja es dünkte ihnen Schlaffheit durch Fleiß zu erwerben, was durch Blut zu erhalten war.“

„Streifende Raubpartheien außer Landes schicken, war nicht der Ehre zuwieder. Sie hielten es für ein Mittel, den Jüngling zu üben, der Unthätigkeit zu steuern.“

„Gab ein Vornehmer sich in einer Versammlung zum Anführer an, und sagte: diejenigen möchten sich melden die mitzugehen Lust hätten. Dann standen die auf, denen die Sache und denen der Mann anstand und versicherten ihn ihres Beistandes. Nun äußerte die ganze Versammlung ihren Beifall, und wer nicht Wort hielt, wurde als ein Ausreißer betrachtet, und bei keiner Gelegenheit seinem Worte mehr geglaubt.“

Auf daß ihr aber dem Reiche größere Dienste leisten möget, so empfanget wenn ihr wollt ein Lehn; und das Recht für Euch und Eure Nachkommen, Münzen mit des Kaisers Bildniß zu schlagen. Denn ich hatte euren adeligen Sinn in Ehren.“ Also gab es unter Friedrich noch zahlreiche Reste des alten freien deutschen Volkes, und in den Städten gestaltete sich ein neues Leben der Freiheit. Aber das Herz des Kaisers und seines Geschlechts gehörte wie das der sattsamen Kaiser dem Waffengefühten Lehnadel an. (Menzel Geschichte der Deutschen 3 Band. S. 152.)

In diesen Gefolgen waltete, auch jenseits den deutschen Gränzen, das altgermanische Wesen fort, und so wie bei der Aufbietung des Heerbanns, der Herzog für den Sieg kämpfte, und das Gefolge für den Herzog, so auch bei diesen jungen Schwärmen, die auszogen, und sich auf fremder Erde Sitze mit dem Schwerte zu erwerben. Da einmal alle germanische Ackerhöfe besetzt waren, und das Vaterland keine größere Bevölkerung mehr ernähren konnte.

„In der Schlacht wars Schande, sagt Tacitus, vom Herzoge an Tapferkeit übertroffen zu werden. Schande dem Gefolge, dem Herzoge an Tapferkeit nachzustehen. Aber ewige Ehrlosigkeit und Schmach war es, ohne seinen Herzog aus dem Gefechte zurückzukehren. Ihn vertheidigen, schützen, sogar seine eigene Heldenthaten ihm beilegen, war die heiligste Pflicht.“ *)

Außer Waffen, Rossen und Lebensmitteln erhielten diese Gefährten (Gesellen daraus wahrscheinlich Vasallus und endlich Vasallus gebildet worden) keinen Sold, dafür aber ihren Antheil an der gemachten Beute, nachdem der Anführer seinen Theil vorabgenommen. (Daher die Vornehmen, diejenigen so vornehmernehmen) Bei diesen Zügen gegen benachbarte Völker und in den römischen Provinzen bestand diese Beute nur in Pferden, Waffen, Kleidern, Kostbarkeiten und Slaven.

*) Gerade weil der Herzog für den Sieg kämpfte, und das Gefolge für den Herzog, so ging mit der Schlacht auch gewöhnlich der Herzog verloren, da dieser immer an der Spitze des Gefechts. So fiel Conradin der letzte der Hohenstaufen in die Gefangenschaft von Karl von Anjou, obgleich er die Schlacht gewonnen, da er zu eifrig in der Verfolgung, und sich zu weit von den Seinen entfernt hatte. So fielen der Graf von Geldern und der Erzbischof von Köln in der verlorenen Schlacht von Worringen, — ebenfalls in feindliche Gefangenschaft. — Jetzt gehen aber die Schlachten verloren ohne daß deswegen der General verloren geht, welches allerdings ein bedeutender Fortschritt in der Kriegskunst. Doch war es 1815 auf den Höhen von Ligny nahe dabei daß mit der Schlacht auch der Herzog wäre verloren gegangen. Da kämpfte auch der Herzog für den Sieg und das Gefolge für den Herzog.

Als aber später die Kriegszüge der Gefolge begünstigt durch die Schwäche des römischen Reichs immer mehr Dauer und Umfang und Zusammenhang erhielten, so benutzten diese Kriegshausen ihre Siege um auch fremden Boden zu gewinnen, da der Boden der Heimath schon besetzt war.

Die natürliche Fruchtbarkeit des Menschengeschlechts ist so groß, daß es sich alle 20 Jahre verdoppelt wenn es nicht durch den Mangel an Lebensmitteln hieran gehindert wird, wie wir dieses jetzt noch in Nordamerika sehen.

Nordamerika hat jetzt 10 Millionen Einwohner. Von diesen könnte es 5 Millionen zu einem Zuge in ein fremdes Land abgeben, und behalten noch andere 5 Millionen, so es schon 1799 besaß. Eben so hätte es, statt diese 5 Millionen auf einmal abzugeben, jedes dieser 20 Jahre hindurch 250000 abgeben können, so ausgezogen, und es würde doch die Bevölkerung erhalten haben so es 1799 hatte.

Dieser Umstand erklärt hinlänglich die jährlich wiederkehrenden Züge aus dem Norden, den man damals die Scheide der Völker nannte. Eben weil die Bevölkerung sich nach außen immer Luft machte, so konnte sie sich im Innern immer ungestört vermehren.

§. 180.

Auf dem eroberten Boden siedelten sich diese Gefolge nun an, indem der Herzog ihn unter seine Gefellen vertheilte. Anfangs war dieser Besitz nicht einmal auf Lebenszeit, denn wenn das Gefolge aufs neue von der Keiselust überfallen wurde, indem es neue Nachrichten von den schönen Sitten im milden Süden erhielt, so brach es auf und zog weiter, sich mit dem Schwerdte wieder neues Eigenthum erwerbend. Oft wurde es auch hiezu durch ein anderes Gefolge genöthigt, so ebenfalls neue Sitze suchend aus dem Norden herabkam, — wo es dann lieber ein verweichlichtes Volk im Süden aus seinen Sitten verdrängen wollte, als mit einem so aus dem Norden herangezogen kam, um die Seinigen kämpfen.

Bei den germanischen Völkern ging so wie bei den altitalischen, alles Grundeigenthum vom Staate aus, und mit dem

Staate ging der Besitz verloren. Daher wenn im Kriegespiele die beiden kämpfenden Völker, Leben und Eigenthum, gegen Leben und Eigenthum setzen, so verlor, nachdem die Schlacht den Sieger gezeigt, das unterliegende Volk jedesmal Eigenthum und Leben. — Vortheilhafter fand man aber bald den Ueberwundenen das Leben zu schenken und sie zu Slaven zu machen, als sie zu tödten, und selbst einen Theil des eroberten Bodens gab man ihnen wieder, gegen Zins, da das Land wenn es von Menschen entblößt, auch für den Sieger werthlos geworden.

Den andern Boden nahm der Kriegsstaat in eigene Benutzung, und da alles auf seine Kriegseinrichtung berechnet war, so verlieh der Herzog ihn an seine Gesellen auf die Bedingung; daß sobald wie Krieg entstehe, sie verpflichtet von diesen Lehnern ihm wieder gewappnet zu Hülfe zu ziehen, und dieses, bei Verlust des geliehenen.

Der Sohn des Lehnmannes (Vasallen) der die Beschäftigung des Vaters wählte, erhielt leicht das Lehn auf dieselbe Bedingung, auf die es sein Vater besaß, nämlich: auf die Verpflichtung dem Lehnherren, so oft er es verlange, gewappnet zu Hülfe zu kommen.

Diese Einrichtung so sich zuerst in den eroberten Ländern entwickelte, wie z. B. in Gallien dessen Eroberung die Franken unter den Merovingern vollendet, pflanzte sich nach und nach auch bis in die heimischen Sitze fort, wie z. B. im ripuarischen Franken, zu dem der Jülichgau gehörte. Die Ursache lag in der veränderten Kriegseinrichtung. Eigentliche Volkskriege wurden nach dem Erlöschen der Karolinger fast gar keine mehr geführt. Die meisten Kriege betrafen bloß die Landeshoheit, und diese führte sie für eigene Rechnung und Gefahr, wie wir solches eben in den Kriegen der Grafen von Jülich und des Erzbischofs von Köln gesehen. Für diese ihre Privatkriege konnte sie keinen Heerbann aufbieten, aber wohl ihre Lehnteute, und diese suchte sie daher auf alle Weise zu verstärken und zu vermehren. Mußte nun in einem Reichskriege der dritte oder fünfte Mann des Heerbanns von Reichswegen aufgeboden werden, und jede Grafschaft ihre Anzahl stellen, so übernahm der Graf die

ganze Stellung der aufgebotenen Mannschaft, indem er sich von den Heerbannspflichtigen ihre Dienstpflcht abkaufen und sie zu Hause ließ, wo er dann ihren Mann für sie stellte.

Die Kaiser und Könige kümmerten sich wenig drum, woher die Herzoge und Grafen ihr Kontingent nahmen, so sie ihnen zuführten, wenn es nur der Zahl nach die aufgebotene Mannschaft enthielt. Ja, die Lehn-Miliz war ihnen lieber, weil sie geübter war, wie der Heerbann, und zu unbedingter Folge verpflichtet, wo hingegen dieser bloß die Gränzen des Reichs zu vertheidigen hatte.

Der Missus oder Heerbannskommissarius der unter Karl dem Großen allein die Urlaubspässe zu ertheilen hatten, verlor sein Amt, da die Institution des Senografen, unter Karls schwachen Nachfolgern einging. Der Graf, welcher den Heerbann zu befehlen hatte, gab nun auch die Urlaubspässe für die welche zu Haus bleiben konnten, und Kontrolle, Kommissariat und Kommando, kam zum größten Nachtheil der Landeigenthümer, und der ersten Reichs-Matrikel in eine Hand.

Dieses mußte dieselbige nachtheilige Folge haben, die es jetzt haben würde, wenn der Major in einem Landrätlichen Kreise bei einem Kriege die Landwehren aufbieten könnte, und die Urlaubspässe ertheilen. Dieser nähme zuerst die Reichsten, und nachdem diese sich mit ihm abgefunden, so würde er die ärmsten gehen heißen, und derjenige der etwas hiegegen einwenden wollte, würde er als einem Rasonneur erst auf die Latzen setzen und dann gegen den Feind marschiren lassen.

Nur durchs Theilen der Gewalt, ist die Freiheit zu erhalten.

§. 181.

Kaiser Konrad II. machte die Lehne (*beneficia feuda*) im Jahr 1026 erblich, so daß der Lehnherr sie nicht wieder einziehen konnte, wenn der nächste Verwandte des Verstorbenen Lehnmannes sie gegen die auf dem Lehne haftenden Verpflichtungen antreten wollte. Und so war dann eine neue Art von Grundeigenthümern entstanden, welche kein ächtes Eigenthum am

Gute besaßen, und die nicht blos Gott und den Kaiser über sich erkannten, sondern einen Lehnherren dem sie zu folgen verpflichtet.

Heinrich der Vogler suchte zwar den Heerbann wieder herzustellen, allein Otto der Große der 962 Kaiser wurde, schlug einen ganz andern Weg ein, und gab das gemeine Gut denen, so ihm zu seinen auswärtigen Kriegen einige glänzende und wohlgeübte Dienstleute zuführten. Ihm war ein Ritter, der mit ihm über die Alpen zog, lieber als tausend Wehren, die keine Auflagen bezahlten, und die keine andere Dienstpflicht, als die Landesvertheidigung kannten.

Seine Größe, das damalige Ansehen des Reichs, und der Ton seiner Zeiten machten ihn sicher genug, zu glauben, daß das deutsche Reich seines Heerbanns niemals weiter nöthig haben würde. Und so wurde derselbe völlig verachtet, gedrückt und verdunkelt, so daß er nicht viel mehr war als jetzt ein Landsturm.

§. 182.

Die Kreuzzüge.

Die Kreuzzüge so im 11ten und 12ten Jahrhundert das Abendland bewegten, waren blos Kriege so die Gefolge unternahmen, denn so groß auch die Neigung zu diesen Zügen nach dem Morgenlande war, so konnte man doch nicht den Heerbann aufbiethen, um Jerusalem zu erobern.

Die Geschichte der Kreuzzüge muß man aus dem Gesichtspunkte schreiben, daß es nicht Kriege der Nation waren, sondern Kriege der Gefolge. Sie bleiben aber immer für die Nation äußerst wichtig durch die Rückwirkung, welche diese Gefolgekriege, auf dem Ackerboden und auf die Kriegseinrichtung des Stammvolks gehabt, so in seinen heimischen Sitten geblieben.

Das heilige Grab lag hinter befreundeten Ländern. Dieser Umstand hatte auf den Charakter des Krieges die entschiedenste Wirkung.

Der altgermanische Grundsatz: Der Krieg muß den Krieg ernähren, den alle Gefolge hatten, sie mochten nach Gallien, oder nach Britannien oder nach Hispanien oder nach dem äußersten Ende Italiens ziehen, — dieser mußte gerade

Der befreundeten Länder wegen aufgegeben werden, durch die man zu ziehen hatte, und deswegen verwandelte sich das, was eigentlich eine Landexpedition durch Kleinasien hätte sein sollen in eine Seeexpedition, zu der man sich vorbereiten und ausrüsten mußte. Der Tausch mit Lebensmitteln und Vieh, der zwischen Nachbarn so leicht ist, ist bei entferntern unmöglich, und man bedurfte, da man diese Güter nicht mitbringen konnte, eines sie vertretenden Zeichens. Des Geldes.

Da des Geldes wenig war, so hatte es einen sehr hohen Werth. Dieses änderte nun zwar wenig den Werth des Grundeigenthums, denn wenn wir jetzt nur ein Fünftel von der Summe Geld hätten, so jetzt im Umlaufe, so hätte dieses Fünftel einen fünffachen Werth, und eine Unze Gold leistete beim Austausch so viel als jetzt fünf. Allein der Umstand, daß nicht so viel Repräsentations Zeichen vorhanden waren als gesucht wurden, da so viele sich ausrüsten wollten, und Geld bedurften, und dann der zweite: daß diese Zeichen, nicht den schnellen Verkehr hatten wie jetzt, da noch keine Posten, keine Wechsel und keine Wechsler vorhanden, dieser hatte einen großen Einfluß auf die Herabwürdigung des Grundeigenthums. Dadurch entstand dasjenige, was wir jetzt den nachtheiligen Kurs eines Landes nennen. Ein deutscher Ritter so nach Jerusalem zog, mußte in Deutschland vielleicht für 10 Tage Lebensmittel weggeben, um so viel Geld zu erhalten, daß er sich in Marseille wieder für einen Tag Lebensmittel kaufen konnte.

Hiezu kamen noch große Mißgriffe von Seiten der Päbste. Um die Kreuzzüge zu befördern nahmen sie die Kreuzfahrer eben wie die Geistlichkeit, unter ihren unmittelbaren Schutz. Sie wurden unter die geistliche Gerichtsbarkeit gestellt, und konnten während des Zuges nicht in gerichtliche Ansprüche genommen werden. Dabei wurde jedermann verboten von ihnen Zinsen zu nehmen. Hiedurch machten die Päbste sie in der besten Absicht kreditlos, und noch jetzt könnte man einen Fabrikort in kurzer Zeit zerstören, wenn allen Christen verboten würde, von den dortigen Fabrikherren Zinsen zu nehmen.

Die Güter konnten nun nicht mit Kapitalien beschwert werden, sondern sie wurden verkauft, und gingen so nun gleich für

den Besitzer verloren. Um diesem auszuweichen, so wurden die Verschläufe mit 29 Jahre erfunden. So erfand man auch Geldanweisungen auf andere Orte, wo dann die Zinsen als Provision mit hereingerechnet wurden, weil Provision zu nehmen, nach dem kanonischen Rechte, nicht verboten war.

Die Geistlichkeit benutzte diese Zeit klüglich, um immer mehr Grundeigenthum zu erwerben, und die Päbste sahen nicht ungern, wie die Kirche ein immer größerer Grundbesitzer wurde, und wie sie dem großen Plane näher rückte: daß sie für sich allein bestehen könnte, und daß in der ganzen Christenheit alle weltliche Macht von der Geistlichen zu Lehn gehe. Denn glücklich hatten sie es durchgeführt, daß alle Fürsten und alle Gewaltige in ihrem Priesterreiche unbeweibet bleiben mußten, und daß der Fürst der Kirche nie ein ehelich Gemahl haben konnte. Denn hiedurch verhinderten sie es, daß nie der Kaiser die dreifache Krone zur Kaiserkrone setzen, und in der römischen Kirche auf dieselbe Weise herrschen, wie im römischen Reiche. *)

§. 183.

Karl der Große hatte durch das Anlegen der Städte die Menschen an Besitz und an die Bequemlichkeiten des Lebens zu gewöhnen gesucht, um so die Völker endlich aus den wüsten Treiben der Völkerwanderung herauszubringen, das ein halbes Jahrtausend gedauert, und bei dem alle Gesittung und alle Kultur zu Grunde gegangen.

Die Städte wurden nun die Mittelpunkte für diesen neuen Geldhaushalt, da in ihnen ihrer Natur nach alles auf Austausch beruht, und wenig auf eigener Verfertigung.

Mit der neuen Religion hatte sich auch seit dem 12. Jahre

*) Doch war es einmal nahe dran, daß ein Kaiser Pabst geworden. Dieses war ums Jahr 1500, wo Kaiser Maximilian Wittwer war, und als solcher der Priesterweißen fähig, wie man dann jetzt noch öfter Priester findet, so aus früheren Ehen eheliche Kinder besitzen. Man hat noch den Brief von Kaiser Maximilian an seine Tochter, in dem er ihr schreibt, daß er sich zum Pabste wolle wählen lassen. Nachher unterließ es.

hundert nach und nach römisches Recht über Deutschland verbreitet. Dieses wurde von den Städten freudig aufgenommen, da es, von städtischen Verhältnissen ausgehend, auch ganz auf städtische Verhältnisse paßte. Alles dieses trug dazu bei, daß der Geldreichtum sich neben dem Landreichtum mächtig erhob. Hiezu kam noch religiöse Schwärmerei, die das Zeitliche gering schätzte, und der damals sehr verbreitete Glaube, daß das Ende der Welt nahe sei.

§. 184.

Das, was den Charakter der Kreuzzüge zunächst bestimmte, war: daß es christliche Gefolge waren, so diese Eroberungen im Lande der Heiden machten. Mit der höheren Befugniß hatte der Krieg auch eine höhere Weihe bekommen. Schon im 8. Jahrhundert war es eine Zeitidee: daß alle weltliche Macht von der Geistlichen ausgehe, und daß alles was die Christen von Heiden eroberten, den Christen gehöre. *)

*) Als der heilige Bonifacius im 8. Jahrhundert die Bisthümer Eichstädt, Würzburg und Regensburg gestiftet, so fragte er beim Pabste an: ob man auch von denen, im Lande der Christen ansässigen Slaven Abgaben fordern könne? Und der Pabst antwortete: allerdings könne man von den Slaven, die die Besitzungen der Christen bewohnten, Schuß und Schatzung nehmen, und um so mehr, da sie, wenn man sie ohne Abgaben ließ, sich leicht für Eigenthümer dieser Besitzungen halten könnten. So pflanzte Colomb, als er Amerika entdeckte, gleich auf der Küste ein Kreuz, als Zeichen, daß dieses Land einem christlichen Staate gehöre, der es mit vollem Rechte besitze. Kein anderer christlicher Staat konnte es nun einnehmen, da er an dem Kreuze sah, daß hier nicht mehr die Usurpation des Heidenthums herrsche. Als später die Portugiesen ebenfalls Entdeckungen und Eroberungen in Amerika machten, so entschied der Pabst durch eine Linie, wie weit der Besizthum der beiden christlichen Mannen von Spanien und Portugall in den Eroberungen gehen sollten, so sie über das Heidenthum gemacht, und als Christen rechtsgültig besaßen.

Die Idee, daß einer ein Christ sein müsse um Eigenthum zu erlangen, und daß alles den Christen gehöre was sie erreichen könnten, da die Heiden nur vermöge der Usurpation etwas in dem Lande der Christen besizen könnten, dieses kehrte die alte Verfassung der Länder völlig um, in denen das Christenthum mit Gewalt der Waffen einge-

Man hat die Kreuzzüge bis jetzt blos in ihrer Richtung nach dem Oriente betrachtet. Dieses ist die Hauptrichtung aber nicht die Einzige. Nach allen Richtungen wandten sich die christlichen Gefolge gegen die Usurpation des Heidenthums. — So die Züge der deutschen Ritter gegen die vierzehn heidnischen Völkerschaften so in Preußen wohnten, deren Sitze sie in einem 53jährigen Kriege eroberten.

Das Ritterwesen in seiner Ausbildung ist die eigentliche Blüthe und Frucht der Kreuzzüge. Der Adel hingegen ist in seinem Wesen altgermanisch und eigentlich Bauernadel. Er beruhte auf adeliger Abstammung, auf Besitz von adeligen Boden (von Staatsaktien) und auf adeliger Beschäftigung.

In den Kreuzzügen erschien zuerst die bis dahin unerhörte Erscheinung eines besitz- und bodenlosen Adels. — Wären die Kreuzzüge gelungen, hätte der Adel sich durch sein Schwert neue Besitze im Morgenlande erobert, so würde er sich dort wieder in germanischer Weise angesiedelt haben, so wie sechs Jahrhunderte früher in Gallien und Britannien, und würde dort seinen Adel wieder auf Grund und Boden und auf eine adelige Heimath gefestigt haben.

S. 185.

Die irrenden Ritter, die ohne feste Heimath nach Abentheuern und ritterlichen Werken zogen, die den adeligen Boden verlassen auf dem sie gewurzelt, und allen Adel von diesem in

führt wurde. Daß die Sachsen Karl den Großen in 33 jährigen Kriegen gezwungen, einzusehen, daß er ihr Land nicht als ein Domain des Christenthums besitzen könne, sondern nur durch einen Vertrag, zu dem sie nach diesen langen Kriegen sehr geneigt, das hielt noch vieles von dem deutschen Wesen zwischen der Ruhr und der Weser aufrecht. — Nur Christen konnten damals rechtsgültige Testamente machen, und daher der Gebrauch, daß als Einleitung vor jedes Testament, das: Ich glaube in Gott Vater gesetzt wurde, als Zeichen, daß es von einem Christen herrühre.

Später verwandelte sich dieses in die Formel: Im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, zum Zeichen, daß der, so urkunde, ein Christ sei, und also berechtigt über christliches Eigenthum zu verfügen.

ihre Person übertragen, diese kann man als die Vollendung des Ritterthums ansehen, und als seine völlige Trennung vom Grundbesitz.

Cervantes der mit unendlich viel Geist und Feinheit dieses in seinem Don Quixote dargestellt und lächerlich gemacht, hat über das Ritterwesen einen Flor geworfen, der es ganz Europa verdeckt hat, und der nicht wenig dazu beigetragen, daß sein eigentliches Wesen verkannt und der Geist jener Zeiten verdunkelt worden; wie solches Otto, der treffliche Verfasser der Schrift: über die Metamorphose des Adels, auf eine scharfsinnige Weise gezeigt. Hiedurch ist es gekommen, daß wir so lange eine flache und verworrene Idee von dem Zustande der Gesellschaft im Mittelalter hatten, und so wenig die großen Erscheinungen zu erklären vermochten, die sich dem aufmerksamen Auge in dieser Periode darbieten. *)

*) Ich war im Jahr 1816 in Karlsbade, und sah dort im böhmischen Saale eine Reihe von sehr schönen Zeichnungen aus den Don Quixote. Zuerst wo ihn die Dirne im Wirthshause betrogen als er nachdem er lange unter ihrem Fenster Wache gehalten, endlich aufs Pferd gestiegen, um ihr die Hand zu reichen; — wo sie diese dann festbindet und er als das Pferd unter ihm weggeht, schwebend in der Luft hängt. Dann wie er auf einem hölzernen Pferde sitzt und tournirt. Dann wieder wie er vorüberreitende Bäuerinnen für Prinzessinnen hält, und endlich wie er von einem dicken Wirth den Ritterschlag erhält, indes ein Paar Dirnen von zweideutigem Rufe, so er für Fräulein hält, ihm die Sporen und den Degen umschnallen.

Ich kann nicht leugnen daß diese Zeichnungen einen unangenehmen Eindruck auf mich machten, denn der Mann der lächerlich gemacht wird, ist doch immer noch besser als das Gesindel, das ihn lächerlich macht, und das, dem gemeinen Triebe folgend, sich an den Schwächen anderer ergötzt; — so wie für den Pöbel ein Betrunkener oder ein Wahnsinniger auf den Straßen der Stadt stets eine lustige Person ist.

Im Ritterwesen lag etwas Eitles, daß es selbst in seinen Abirungen nicht verlor, und dieses durchs Lächerliche zu bekriegen, scheint mir für ein Volk eben so gewagt, als es für Frankreich war, die Macht des Priesterthums dadurch zu bekriegen, daß man es lächerlich zu machen suchte. Die Religion wurde nun ebenfalls lächerlich

Die Natur des Adels mußte sich ändern, je mehr sie zum Ritterthume überging, je öfter die Adelswürde auf Waffen und Schild übertragen wurde, und der Besizer in die Fremde zog, statt auf seiner Allode zu bleiben, und mit dieser fortdauernd die adelige Würde gegenseitig zu theilen und zu verleihen.

Das was sich in unseren Tagen regte, als das Kreuz gegen die Franzosen gepredigt wurde, das hatte wieder große Aehnlichkeit mit dem Geiste jenes Ritterthums das von adeligen Boden getrennt ist, und viele Erscheinungen haben sich wiederholt, die damals die Welt bewegten oder mit ihrem Glanze erfreuten. Zwar hatten wir noch keine Ritter vom Spital, allein edle Frauen vom Spital haben wir mehrere gesehen.

Es würden sich noch mehrere dieser Erscheinungen entwickeln haben, wenn der Krieg länger gedauert, und wenn die Territorialhoheit, so vor diesem ritterlichen Wesen einige Scheu hatte, ihm nicht auf mannichfache Weise entgegengearbeitet. Selbst in dem was Koppe und Luden gegen das Buch über Verfassung redeten war eine dunkle Spur davon. Denn im Grunde der Gedanken bewegte sich das dunkle Gefühl: daß die neuere Zeit und der Freiheitskrieg einen Adel hervorgebracht der unabhängig von adeligem Besiz, bloß aus adeligem Schwerdte und adeliger Beschäftigung

lich, und man scheute sich nicht solche Schriften zu drucken, wie *la guerre de dieux*.

Würdiger, edler, weiser, war der Weg den Deutschland ging, so in der Verbesserung seines Religionswesens, so in den seines Staatswesens. Mit klarem Verstande sprach und predigte es gegen die Irrthümer und zeigte historisch wie sie entstanden. Wie zwar von Anfang an, das was jetzt fehlerhaft erschien, nicht fehlerhaft gewesen, sondern im Laufe der Zeit fehlerhaft geworden, so wie alles menschliche diesem unterworfen und man müsse deswegen ernstlich auf eine Verbesserung denken.

Die ernste und rechtliche Gesinnung des Deutschen erträgt es nicht, daß man das lächerlich mache was ehrwürdigen Ursprungs, auch wenn es im Laufe der Zeit ausgeartet und verdorben. Deswegen erträgt er auch das Lächerlichmachen des Adels nicht, obschon dieser in mancher Beziehung auch der Zeit unterlegen.

hervorgegangen; und daß dieser Adel, den die Friesen und die Römer sich erobert, rein persönlich sey. Der Irrthum war nur der: daß dieser Adel, eben weil er keine sichtbare Wehrung hatte, bei den Einrichtungen der Gesellschaft nicht konnte zum Grunde gelegt werden, und Koppe würde gewiß manchen, der in hasensfüßiger Weise die Zeichen der neuen Zeit nachahmend angenommen, nicht für seinen Genossen erkennen wollen. Hingegen finden die Aktionäre nie Schwierigkeit, den für ihren Genossen zu erkennen, der sich in gehöriger Weise ausweist, daß er ebenfalls Besitzer einer Staatsaktie sei.

§. 186.

Die Ritterorden.

Die Ritterorden, als der des heiligen Johannes von Jerusalem, waren ganz von dem Boden getrennt, auf dem der frühere Adel gewurzelt. Bloss freie oder edle Geburt und eigene Waffen wurden gefordert, aber keine adelige Allode. Statt dessen aber Keuschheit, Gehorsam und Krankenpflege; wie bei den Rittern vom Spital. Dieses war die Blüthe des Christenthums, als es das adelige germanische Wesen durchdrungen und in sich aufgenommen. Hiedurch schied es sich rein von der früheren heidnischen Zeit. Denn der unumwundenste Egoismus war der allgemeinen Denkart in der alten Welt innerster Geist, und nur wenige Ahnungen einer andern Lebensansicht blickten durch ihn hindurch. — Die Alten fanden es natürlich, daß jeder herrschen wollte, der es konnte, so wie, daß keiner gehorchen wollte, der nicht mußte. Eine sittliche Pflicht des Gehorchens, ein anderes als ein gezwungenes Verhältniß zu einem Herrn, war ihnen ein Unding. Die Idee: eines freiwilligen Gehorsams entwickelte sich zuerst bei den Deutschen. Sie ging aus dem Christenthume hervor, aus der Kenntniß vom Zusammenhange der Welt, aus der Pflicht die das Einzelne habe, dem Ganzen zu gehorchen, aus der Lehre und dem Beispiele des Meisters, der dem Ganzen sich geopfert und hingegeben, und der Gehorsam gewesen bis zum Tode.

War der einzelne Ritter nicht auf eine adelige Allode gesetzt,
Benz. Prov. Bess. I 211.

stigt, so war es doch der Orden. Dieser hatte es erkannt, daß jedes Ritterthum zu Grunde gehe ohne adeligen Grundbesitz, und daß dieser sein heimatlicher Boden sei. Die großen Güter, so der Orden durch Eroberung und durch Schenkung gewonnen, gehörten dem gesammten Adel, eben so wie die Bisthümer und Domstifter. Und eben weil sie ein Domän des Adels waren, so war es natürlich, daß jeder der in diesen wollte zugelassen werden, den Beweis führen mußte, daß er adeliger Abstammung, und daß er solchen Beweis mit 4 Schilden zu führen, nämlich mit den Schilden seiner Eltern und Großeltern. Es war natürlich und recht, daß derjenige der Antheil an dem Domän des Adels haben wollte, und in diesem sich adeligen Beschäftigungen widmen, beweisen mußte, daß er zu der Knappschaft des Adels gehöre. Aus diesen Beweisen entwickelten sich im 13ten und 14ten Jahrhundert, die Ahnenproben, welche bei der Aufnahme in hohe Ritterorden und Thumstiftern angeordnet wurden, wie wir solches oben im vierten Abschnitte gesehen. Daß sich hieraus drei Jahrhunderte später, nämlich im 17., die Ahnenproben auf Landtagen entwickelten, wodurch die gemeinen Landeigenthümer, so nicht zur Knappschaft der Ritterschaft gehörten, von den Landtagen (Placitis) ausgeschlossen wurden; dieses war ein Mißbrauch. Denn die Landaktien gehörten zwar zum Theil, allein doch nur zum kleinsten Theile, jener Knappschaft. *) Indes rührte dieser Mißbrauch zum größtentheile von den Landsassen selber her, daß sie von den Placitis weg blieben, und ihre Rechte nicht wahrnahmen.

§. 187.

Eine im einzelnen zersplitterte, im allgemeinen sehr konzentrirte, aus dem Ordenswesen entsprungene Unternehmung, waren die Kreuzzüge nach Preußen, die im Geiste der christlich adeligen Ritterschaft unternommen wurden.

*) Nimmt man um das Verhältniß dieses Besitzes zu bestimmen, ein einzelnes Land, z. B. das Erzstift Köln, und rechnet alles was, dem Erzbischofe, dem Domkapitel und dem Adel gehörte, für Domän jener Knappschaft, und das was den Bauern, den Städten den Klöstern und Abteien gehörte, für Domän der nicht adeligen

Diese Kriege dauerten 53 Jahre gegen die eingebornen, unglücklichen Preußen, ausrottend und verwüstend. Das Recht zu diesen Kriegen folgte aus dem kirchlichen Begriffe: daß aller Boden so von Heiden bewohnt werde, nur widerrechtlich besessen werde. Denn die Erde gehöre der großen Mannie der Christenheit, und was diese besitze sei allein rechtmäßiger Besitz, und für diesen leiste die Kirche Gewähr.

Das Land war durch diese Kriege so verödet, daß im Jahre 1242 der Bischof von Culm, den Wittwen der Erschlagenen befahl, daß sie ohne ihres Standes zu achten, sich sogar mit ihren Knechten verheirathen sollten, wofür er ihnen Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit versprach. Die Schlacht von Tannenberg (1410) bereitete den Untergang des Ordens.

In Preußen bildete sich ein ähnlicher Christenstaat wie in Palästina. Verehrte Namen aus dem Christenthume wurden nach Preußen verpflanzt. Heilsberg, Bethlehem und Marienburg wurde die Hauptstadt des Ordens genannt.

Der Glanz der auf dem Osten lag, verbreitete sich über die so dort gefochten, und bei ihrer Rückkunft nahmen sie Benennungen von den Orten an, wo sie gestritten. Man hatte damals Grafen von Athen, Grafen von Theben, Grafen von Epirus und Grafen von Korinth, so wie solches sich in neuerer Zeit, in einem neueren Kriegsstaate wiederholt hat. Auch nahm

Landsassen, so findet man nach dem Cataster vom Jahr 1669 folgende Zahlen:

Churfürstliche Tafelgüter . . .	5030	Morgen.
Des Domkapitels Ländereien .	7570	„
Die Höfe der Edelleute . . .	59875	„
Die gräflichen und adeligen Sitze	32516	„

In allem 104991 „

Die Hausmänner u. Bauern .	131119	Morgen.
Die Städte und ihre Bürger .	21122	„
Die Geistlichkeit	90758	„

In allem 242999 „

Die adelige Knappschaft hatte also noch nicht die Hälfte von allen Ländereien.

der Adel damals zu seinem Wappen das Wappen seines Herzogs mit welchem er im heiligen Lande gewesen, und an dem dort die Genossen sich erkannt. So nahmen die bergischen Ritter, wenn sie aus dem Oriente zurückkamen, die bergischen Löwen in ihr Wappen auf, den ihr Graf in dem Seinigen führte. *)

§. 188.

Gleichwie die Normänner, losgerissen und todtgetheilt von ihrer Heimath, aber ausgerüstet mit adeligen Ansprüchen, Italien und Sicilien eroberten; so kam nun, weil eben der kriegerische Adel kein Eigenthum mehr hatte, vielfach ein reiner Krieg zum Vorschein.

Der Krieg wurde nun gleichsam ein abgelöstes, bewegliches, grundloses, adeliges Besizthum. Es entstanden hiedurch sehr bar den Adel begünstigende, doch in der Folge sein eigenes Wesen vernichtende, vom Kriege lebende, zum Kriege überall bereite, und zuletzt um die Kriegursache unbekümmerte, sogenannte große Kompagnien, Heerführer und Gefolge, welche Armeen stifteten, die für jeden und für jede Sache kämpften für die sie gewonnen wurden.

Sie gingen weniger auf Eroberung als auf Beute aus, eben darum, weil sie den eigenthümlichen Charakter des deutschen Adels verloren, und je ärmer sie zu Zeiten waren oder wurden, desto mehr strebten sie adeligen Anstand zu behaupten.

Sie fingen an sich Schätze zu sammeln, so wie sie vorher nach Grundeigenthum gestrebt hatten, und sie befriedigten ihre

*) Die Zeichen auf die Schilden und die Wappen, kamen erst in den Kreuzzügen auf. Auf den Siegeln (so gemeintlich einen Reuter mit Schwert und Schild darstellen, der geharnischt zum Streite auszieht) ist vor dem eilften Jahrhundert, der Schild immer leer, und es wird für eine Merkwürdigkeit gehalten, daß Bredrius in seiner Geschichte der Grafen von Flandern ein Siegel vom Graf Robert von Flandern von 1072 hat, worauf schon ein Löwe im Schilde des Grafen zu sehen.

Graf Engelbert von Berg hat in seinen Siegel von 1189 noch einen leeren Schild. Sein Sohn Graf Adolph von Berg führt in einem Siegel von 1210, schon den bergischen gezähnten Querbalken oder eigentlich die gezähnten Dachzinnen einer adeligen Burg.

Raubsucht, weil sie an keine Heimath gebunden, heute hier und morgen dort waren. Ihnen war Geldreichthum alles, der Landsreichthum nichts; und so änderte das Ritterwesen die ganze Natur des Adels. In dem Heerhaufen von Roger de Flor (sein deutscher Name war Blum) waren 2000 Weiber und Kinder und 6000 streitbare Männer, als er im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts, in Sicilien wo er unthätig war, in Sold des griechischen Kaisers trat, der ihn gegen die Türken gebrauchte. In einem zwanzigjährigen Kriege war ihnen ein Schiff oder ein Lager ein Vaterland geworden, Waffen war ihr einziges Geräthe, und Tapferkeit die einzige ihnen bekannte Tugend, und selbst das weibliche Geschlecht hatte den furchtlosen Charakter ihrer Männer und Liebhaber angenommen. Allerhand Volk, so unter den Fahnen von Arragonien oder Anjou gefochten, war durch Aehnlichkeit der Sitren und des Gewerbes in eine Nation zusammengeschmolzen, und als sie hörten, daß die griechischen Provinzen Asiens von den Türken angegriffen wurden, so beschloffen sie hinzugehen, um die Beute mit den andern zu theilen.

Friedrich, König von Sicilien, beförderte höchst freigebig ihre Abreise, da sie anfangen ihm, nach erkämpften Siege, lästig zu werden. Zum Arbeiten zu faul, zum Betteln zu stolz, gewohnt von der Beute zu leben, suchte jeder Regent, dem ihr Dienst nutzlos und ihre Gegenwart beschwerlich war, den Strom irgend einem andern Lande wieder zuzuleiten. *)

Um die Kompagnien (Gefolge. Comitatus) die ein glücklicher Heerführer beisammengebracht, zusammenzuhalten, so bedurfte es auch im Frieden ein fortgehendes Beuteleben, wozu das reiche und milde Italien einen günstigen Schauplatz darbot, da es in viele kleine Staaten getheilt war, die kein gemeinschaftliches Oberhaupt erkannten.

Hier setzten sich diese Kompagnieführer öfter auf ihre eigene

*) So suchten ein Jahrhundert später die Franzosen die Kriegsgewohnten Armagnaken, in einem Kriege mit den Schweizern wieder los zu werden, und an dem ewig denkwürdigen Tage zu St. Jakob an der Birsch (1444) bestand ein großer Theil des Heeres so der Dauphin anführte aus solchen Kriegsgewohnten Schaaren.

Hand, und der ziehende Kriegsstaat erklärte denen in festen Sizen wohnenden Staaten den Krieg, der im Grunde nur ein Beutekrieg war, und keine Eroberung bezweckte. Unrichtig nennt man solche Kompagnien Räuberbanden, so wie man die Algierer ebenfalls unrichtig Raubstaaten nennt. Denn diese sind auch ein aus allerhand Volk zusammengesetzter Heerhaufen, denen ein Schiff ihr Vaterland ist, und Algier ihr Hafen, und die durch lange Gewohnheit und durch gleiche Sitten und Gebräuche zu einem Volke verschmolzen sind.

Die Erscheinung, daß ein Kriegsstaat sich ohne ein festes Vaterland gebildet, ist schon öfter in der Geschichte da gewesen. So der merkwürdige Kriegsstaat der Flibustier, und jetzt der Kriegsstaat der Ladroner, der die Chinesen so geängstigt. In diesen kleinen Kriegsstaaten sind Wunder der Tapferkeit, des Muthes und der Ausdauer geschehen, von denen unsere stehende Heere wenig ähnliches aufzuweisen haben. Der Krieg, den diese ziehenden und schiffenden Kriegsstaaten führen, hat dieselbe Natur, wie der, den die Staaten miteinander führen, die in festen Sizen wohnen. Wenn sie andere Staaten anfallen und bekriegen, so fallen diese ihrerseits sie ebenfalls an und bekriegen sie wieder, und wenn die weichlichen Chinesen, mit ihrer Bevölkerung von 153 Millionen, den kleinen Kriegsstaat der Ladronen, der vielleicht kaum aus 25000 Köpfen besteht, nicht überwältigen können, und wenn Italien mit einer Bevölkerung von 8 Millionen, den kleinen Kriegsstaat der Algierer nicht bezwingen kann, so liegt dieses Unglück — das allerdings eins ist — weniger an der Schlechtigkeit der Ladronen und der Algierer, als an der der Chinesen und Italiäner. Solche kleine ziehende Kriegsstaaten, die man nicht wohl schicklicher Weise Raubstaaten nennen kann, weil man sonst den deutschen Orden, als er Preußen bekriegte, verödete und eroberte, ebenfalls gendstigt einen ziehenden Raubstaat zu nennen, entstehen nur da, wo die Gesellschaft weichlich, schlecht, verwirrt und voll Eigennutz ist. Dort wo die anderen Staaten wohl geordnet sind, und unter weisen Gesetzen leben, kommen sie nie auf, weil sie gegen die Natur des Menschen sind, der überall Grundeigenthum und häusliche Verhältnisse liebt.

Die Kompagnie-Anführer, so im vierzehnten Jahrhundert in Italien den Krieg als ein Handwerk trieben, und ihn führten für jeden der sie durch die höchste Bezahlung gewann, sahen es gerne wenn Schlachten ohne Blutvergießen geliefert wurden. Machiavelli erzählt, daß die Kriege damals gar nicht blutig gewesen, und die Schlachten in einer Art von künstlichen Tournoiren bestanden. So habe das Gefecht von Anguivari 4 Stunden gedauert, und es sey bloß ein Mann Tod geblieben, der vom Pferde gestürzt.

Bernhard von Weimar, Mannsfeld und selbst Wallenstein, waren solche Kompagnie-Anführer im Großen, die den Krieg als Krieg liebten und führten, und die den Adel auf Kriegsglück und Kriegsbeute gründeten, als auf ein fortdauerndes aber unstätes Domän. *)

§. 189.

Dieses war der Zustand des Kriegswesens im Mittelalter. In diesem Zustande hat sich die Landeshoheit, mit Hülfe des Lehnwesens und der Dienstleute, in die Höhe gearbeitet, wie wir solches in der Geschichte unserer jülichischen Grafen oben gesehen.

Dieses ist die dritte Periode der deutschen Geschichte, von der Möser, in der Vorrede seiner Osnabrücker Geschichte, in folgenden Worten redet:

„In der dritten Periode ist fast alle gemeine Ehre verschwunden.“

„Sehr wenige ehrenhafte Gemeine haben noch einiges Reichthum in *dominio quiritario*.“

„Fast der ganze Reichsboden verwandelt sich überall in Lehn, Pacht, Zins und Bauerngut, so wie es dem Reichsoberhaupte

*) Unsere stehende Heere waren etwas ähnliches. Sie waren gleichsam ein gemeinschaftliches und unveräußerliches Domän des unbegüterten Adels. Die Offizierstellen bildeten einen eisernen Bestand, auf den z. B. in Preußen vor dem Jahre 1806 eine Rente von monatlich 400000 Rthlr. angewiesen, so der arme Adel (die Nachkömmlinge der ehemalige Dienstmannschaft), der in der Armee dienste zu genießen hatte.

und seinen großen Dienstleuten (den Grafen und Bischöfen), gefällt, und man verliert sogar den Namen und den wahren Begriff des Eigenthums.“

„Alle Ehre ist im Dienste, und der schwäbische Friedrich, aus dem Hause der Hohenstaufen, bemüht sich vergeblich der kaiserlichen Krone, worin ehemals jeder gemeine Landeigenthümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstleute ihren alten Glanz wieder zu geben.“

„Mehr als einmal erforderte es in dieser allgemeinen Noth, alles Lehn: Pacht: Zins: und Bauernwesen von Reichswegen wieder aufzuheben, und von jedem Ackerhofs den Eigenthümer zur Reichsvertheidigung aufzunehmen, und so den alten Heerbann wieder herzustellen. — Denn nachdem die Lehn erblich geworden, fielen solche immer mehr zusammen. Der Kriegsknechte wurden also weniger. Sie waren zum Theil erschöpft, und wie die auswärtigen Monarchien sich durch die gemeine Hülfe erhoben, indem die Krone den dritten Stand begünstigte, so waren die Lehnleute nicht im Stande, ihr Vaterland dagegen allein zu vertheidigen. Allein eine sogar große Revolution wäre das Werk eines Wandschuhes gewesen.“

„Man mußte also auf einem fehlerhaften Plane fortgehen, und die Zahl der Dienstleute mit unbelehteten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leuten vermehren, allerhand Schaaren von Knechten errichten, und den Weg einschlagen durch dem man nachgehends zu den stehenden Heeren gekommen.“

Dieses war alles eine Folge vom Untergange des Heerbannes, wodurch die Vertheidigung des Reichs aufgehört hatte eine Nationalangelegenheit zu sein. Sie war jetzt bloß eine Angelegenheit der Landesherren und ihrer Dienst- und Lehnleuten geworden.

§. 190.

Allein die Landeshoheit fühlte sich sehr durch ihre Lehns- und Dienstleute beschränkt, denn mit diesen konnte sie auch noch wenig nach eigener Einsicht verfahren, weil ein Lehnsmann, der auf seinem Lehngute gefestigt ist, immer noch eine gewisse Unabhängigkeit genießt.

Zugleich war in dem Lehnssysteme dadurch eine gewisse Un-
abhängigkeit entstanden, daß die meisten Lehnleute nicht unmit-
telbar dem Kaiser, sondern ihrem Lehnherren unterworfen wa-
ren, über die der Kaiser als Oberlehnherr zu gebieten. Es war
so als wenn jetzt der König blos die Obersten der Regimenter
ernannte; diese aber die Hauptleute und alle Offiziere und ih-
ren Zahlmeister, so daß jedes Regiment einen unabhängigen Kriegs-
staat für sich bildete. Da die Regimenter dann blos von ihren
Obersten abhingen, so würden diese nur in einer schwachen Abhän-
gigkeit vom Könige sein. Die Kaiser waren wirklich eben durch
die Lehneinrichtung fast um alle Macht und um alles Ansehen
gekommen, welche sich in der Hand der Grafen (oder Landesherren)
die die Anführer dieser Regimenter waren, vereinigt hatte, und
von deren guten Willen es vielfach abhing ob sie mit ihren Dienst-
leuten kommen wollten oder nicht, so wie Kaiser Friedrich I.
solches in Italien mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen erfuhr
der gegen den Befehl und selbst gegen die Bitten des Kaisers,
mit seinen Lehn- und Dienstleuten den Kaiser verließ und nach
Deutschland zurückkehrte.

Als die Landeshoheit immer größer wurde, so erging es dies-
ser mit ihren Unterdienstmannschaften in ähnlicher Weise, wie
es den Kaisern ergangen, und es lag in der Natur des Lehn-
wesens daß die obere Macht immer in die Abhängigkeit von der
mittlern kommen mußte, und der Feldherr in die von seinen
Kriegsobersten.

Die Erfindung des Schießpulvers änderte die ganze Kriegs-
einrichtung und obgleich es ungewiß ist, wenn diese gemacht wor-
den, so kann man doch annehmen, daß erst im 15. und 16.
Jahrhundert diese Erfindung anfang, die Kriegskunst umzuändern,
indem jetzt erst die Einführung des Pulvers und der Geschütze
allgemeiner wurde. *)

*) Wahrscheinlich haben die Chinesen schon bald nach Christi Geburth
das Schießpulver gekannt, Diese Kenntniß kam durch die Saraze-
nen nach Europa, wo Callinicus sie im siebenten Jahrhundert nach
Bizanz brachte. Schon 1073 beschloß der ungarische König Salomon
Belgrad mit Donnerbüchsen, und im dreizehnten Jahrhundert wurde
schon beim Harzerbergbau, Schießpulver gebraucht.

Durch die Erfindung des Schießpulvers wurde das Ritterwesen in seiner Wurzel durchschnitten, und man konnte nun die Zahl der Dienstknechte mit unbelehnten, unbegüterten und zum Theil schlechten Leute nach Belieben vermehren.

So kam man dann zu den stehenden Heeren und zu dem miles perpetuus. Und so wie früher die Lehnmiliz den Heerbann verdrängt und verdunkelt, so traf nun diese wieder die Reihe von den stehenden Heeren verdunkelt und verdrängt zu werden. — Als im Jahr 1756 Freiherr von Dalwig als Lehn- und Dienstmann des Herzogs von Berg, Churfürsten von der Pfalz, an der Pampelforterkapelle erschien, und Einsolge leistete, so ist wohl kein pfälzischer Offizier von der Besatzung von Dilsfeldorf gewesen, der nicht voll Gefühl von Dienstehre und Dienststolz, auf diese letzten Reste der Lehnmiliz herabgesehen.

Die große Macht, so der Landeshoheit aus dem stehenden Heere und dem miles perpetuus erwuchs, rührte daher, daß in diesen Heeren alles ohne Zwischenstufe von ihr abhängig war, und daß das Heer in zwei Bestandtheile geschieden: in das Korps der Offiziere, und in das Korps der Gemeinen.

Jede Anstellung vom Lieutenant bis zum Feldherrn geht unmittelbar von der Landeshoheit aus, und deswegen kann sich in den Obersten der Regimenter keine Eigenmacht entwickeln, wie es im Lehnwesen möglich, eben weil ihnen die Landeshoheit jeden Hauptmann und jeden Lieutenant sendet, so in ihrem Regimente fechten soll, und diese nach Belieben auch wieder zu andern Regimentern versetzt, so daß sie hierüber gar keine Verfügung haben, ja ihnen nicht einmal Urlaub ertheilen können, so länger als acht Tage dauert. Hierzu kommt, daß alle auf dieselbe Weise von demselben Zahlmeister bezahlt werden, daß keiner auf ein Lehn besetzt, sondern blos auf das bewegliche Geld, und daß ihr Heil und ihr Fortrücken unmittelbar von der Landeshoheit abhängt, wodurch dann, wie in jeder Hierarchie, eine große Ergebenheit nach Oben entsteht. Und selbst der Feldherr übt nur eine geringe Macht auf die Bildung des Heeres, da es völlig gebildet seinem Befehle übergeben wird, und er nicht vermögend einen Lieutenant anzustellen oder zu versetzen.

Anfangs reichten die Domänen zur Bezahlung dieser neuen

Art von Dienstmanschaft hin; als aber die Landeshoheit überall erkannt, daß der stehende Soldat das Mittel sei ihren Besitz und ihr Ansehen auszudehnen, so suchte sie diese Soldleute auf alle Weise zu vermehren. Die Werbepläze lieferten genug von diesem wenig Werth habenden Gesindel. (Wodurch der Stand des Krieges bei der Nation verächtlich wurde.) Allein die Schwierigkeit lag da, es zu erhalten und zu bezahlen. Denn obgleich der Sold geringe, das Brod schlecht und der Waffenrock grob war, so dem Soldmanne gereicht wurde, so machte doch die große Anzahl, daß er ungemessene Summen verschlang.

Als die Domänen nicht mehr zureichten, so wurde die Landschaft um einen Beitrag angesprochen. Diese bewilligte ihn zwar, verbrieftete sich aber darüber, daß dieser Beitrag freiwillig sein, ein bloßes subsidium charitativum und ohne daß hieraus ein Recht oder Verpflichtung für die Zukunft erwachse.

Diese Steuern so in Summen bewilligt und dann auf alle vertheilt wurden, waren ungemein abhängig von der Landschaft, obgleich man im Laufe der Zeit das sinnreiche Mittel gefunden, daß diejenigen sie bewilligten welche sie nicht bezahlten.

Man hatte aber andere Steuern, so nicht in Summen bewilligt wurden, als Zölle, Licenzen u. d. gl., welche weniger abhängig von der Landschaft waren, da man ihren Betrag nicht kannte, und ihr Empfang, so täglich und stündlich geschah, an keine Rollen und an keine Bewilligung gebunden war. In Frankreich sah die Landeshoheit am frühesten ein, daß diese sogenannten indirekten Abgaben es wären, die man zu kultiviren habe, da sie am besten geeignet, die gewünschte Unabhängigkeit von den Bewilligungen der Landschaft herbei zu führen.

In Deutschland folgte man dem Beispiele Frankreichs, und man darf vielleicht sagen, daß die indirekten Abgaben eben so sehr zu der Entwicklung und Unabhängigkeit der Landeshoheit beigetragen, als die Erfindung des Schießpulvers, weil es hierdurch möglich wurde, eine große Anzahl Soldmänner immer unter den Waffen zu halten, und sich endlich über jede Bewilligung der Landsassen hinweg zu setzen, indem der gesammte

Ackerboden in Zinsgut verwandelt wurde, von dem die Besizer, gleich hörigen Leuten, an die Landeshoheit zu steuern hatten, ohne daß sie von dieser weiter darum begrüßt wurden.

Der Staat arbeitet jetzt einem neuen Zustande entgegen, und es unterliegt keinem Zweifel daß er diesen erreichen wird. *)

§. 191.

Der Städteflor des Mittelalters.

Nachdem wir die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit und die Geschichte des Kriegswesens an uns haben vorüber gehen lassen, so wollen wir noch einen Blick auf die Städte und deren ihre Gewerbe werfen, und wir werden dann eine ziemlich vollständige Ansicht von dem früheren gesellschaftlichen Zustande in unserm Vaterlande haben.

*) Ein Zustand wie der gegenwärtige kann nicht anders als vorübergehend sein.

Denn nennen wir die Dinge bei ihrem rechten Namen, so müssen wir doch gestehen, daß Niemand von uns mehr echtes Eigenthum besitzt, der Edelmann so wenig wie der Bauer, und daß wir alle der Landeshoheit ihre Zinshörige Leute sind.

Ebenfalls müssen wir gestehen, daß wir durch die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienst, lauter Lehnteute der Landeshoheit geworden, und das selbst die Lust bei uns Lehneigen macht, indem auch diejenigen zuzuziehen verpflichtet sind, die keine Art von unbeweglichem Eigenthum besitzen, sondern bloß durch den Genuß des Wassers, der Luft und des Lichts Lehneigene Leute der Landeshoheit geworden.

Die Dauer dieses Zustandes, rührt bloß daher, daß jedermann weiß daß er nur vorübergehend ist, nur ein Provisorium. Und daß hierüber die Nation mit dem Könige einverstanden. Dieses ist die Ursache daß man ihn ohne Widerwillen erträgt. Auch ist er schon durch den 13. Artikel der Bundesakte und durch die Erklärung des Königs vom 22. Mai 1815 in seinem Wesen vernichtet und aufgehoben. Die Nation sieht daß man überall eynstlich mit dem Baue des neuen Gebäudes beschäftigt ist, in welches sie im nächsten Jahr einziehen soll, und deswegen erträgt sie die Unvollkommenheiten des alten so leicht, obgleich sie diese Unvollkommenheiten sehr wohl kennt.

Karl der Große hatte das Anlegen der Städte begünstigt, und obgleich das Wohnen in Städten gegen die ursprüngliche Neigung der germanischen Völker war, so zogen doch als der Besitz auf dem Lande so unsicher wurde, und aller Boden sich in Lehn, Zins und abhängiges Bauerngut verwandelte, die Menschen gerne zu gemeinschaftlichem Schutze in Städte zusammen, welche sie dann, um sich gegen alles Eindringen von außen zu sichern, mit Gräben und Erdwällen und Pfahlwerken und später mit Mauern umgaben.

Auch zogen damals viele Herren vom Adel so sich keinem Hauptherrn ergeben wollten, in die Städte und bildeten hier die Familie der Patrizier.

Der Landhandel blühte damals in Deutschland da die Magnetnadel noch nicht erfunden und der Seeweg nach Ostindien, ums Kap der guten Hoffnung, noch nicht entdeckt war. Die Städte wurden durch den Handel wohlhabend, und durch Gesetze stark. Denn nicht allein daß sie ihren innern Haushalt durch ein gemeines Stadtrecht ordneten, sondern sie verstärkten sich auch gegen außen, durch Verbindungen so sie unter sich schlossen und achtzig der Vornehmsten waren im Bunde der Hansa.

Als aller Ackerboden sich in Lehn, Zins und Bauerngut verwandelt, und der Stand der freien und selbstständige Bauern untergegangen war, so gaben die Städte der Nation eine neue Hoffnung zur Entstehung eines neuen Standes selbständiger und freier Bürger.

Denn auch in den Städten entstand ein neuer Adel der sich ebenfalls auf freie und unbesleckte Geburt gründete; — auf Wehr und Waffe und auf unabhängigen Besitz eines freien Gewerbes. Hieraus entwickelte sich der Zunftadel, und das ganze Innungswesen des Mittelalters.

Es gab damals eine Würde der Handwerker, die sich über ihre Person und über das erstreckte, was sie verfertigten. Beides mußte makellos sein. Unfreie wurden nicht zu der Ehre des Handwerks zugelassen, ebenfalls uneheliche nicht, und es bildete sich bald ein Handwerksadel, in welchem nur Meistersöhne zu Lehrlingen aufgenommen wurden. — Die Rügegerichte wachten über die Reinheit des Handwerks, so in Personen wie im

Sachen. Nur ebenbürtige Meister konnten in ihnen sitzen, so wie in allen germanischen Schöffengerichten. Von ihren Willküren von ihren Absprachen fand keine Apell statt, und selbst der Kaiser vermogte nicht ihren Spruch zu brechen.

Eigene, strenge auf Ehre und Ehrlichkeit gegründete Schanzämter, erhielten die Ehre der Handwerker, und des Handwerks, und den Glauben der Fremden an die ungeprüfte und mit Zuversicht geglaubte Tadellosigkeit der Waaren.

Von den ernstern, ehelichen und ehrenvollen Sitten der damaligen Handwerker, finden wir noch viele Spuren in den ehemaligen freien Reichsstädten, so wie in den kunstvollen Arbeiten so damals mit Sinn und Eifer vollendet worden. Auch zeugen hiervon noch die wenigen Nachrichten so wir über das damalige Familienleben der Handwerker besitzen. *)

Und so war dann die Ehre der Person an die des Handwerks, und die Ehre des Handwerks an die der Stadt geknüpft, — und hatte so einen festen Sitz und eine Heimath. Dieses führte zu jenem Handwerksadel, der bei den Deutschen so schöne Arbeiten erzeugt, wie bei keinem anderen Volke. Denn wo waren die Steinmezen so kunstreich wie in Köln und Straßburg? — Wie war ihre Hütte durch weise Absprachen wohl begründet, wie gehorsam waren die Lehrlinge, — wie fleißig die Gesellen, wie genau die Meister in ihren Arbeiten! — Wo war eine Stadt wo die Bildhauer kunstreicher als in Nürnberg? Wo eine die so in Elfenbein und Metall arbeiteten, es zu dieser Feinheit und Vollendung gebracht als hier und in Augsburg.

Weil die Ehre jedes Standes irgendwo zu Hause sein muß und irgendwo eine Heimath haben, so mußte jeder zu einer Gilde gehören oder auf eine eingeschrieben sein. Denn damals reichte es nicht hin, daß man ein Mensch war, um irgendwo zu wohnen,

*) Wie z. B. der kunstreichen Familie Bischer, eines Selbglebers in Nürnberg, der das Grabmahl des heiligen Sebaldus in der dortigen Sebalduskirche gar trefflich ausgearbeitet. An diesem arbeitete er und seine vier Söhne, so er ebenfalls zu Meistern angelehrt, mehrere Jahre. Und obschon diese verheirathet waren so wohnten sie doch alle zusammen nebst ihren Frauen und Kindern im väterlichen Hause, welches in der Straße lag die im Graben heißt.

— man mußte zu irgend einem kleinen Staatsvereine gehören, dessen Schutz, man als Genosse des kleinen Vereins theilhaftig wurden.

Die Handwerker waren bewaffnet und jeden Schimpf mußten sie rächen, so wie jetzt die Offiziere, wenn sie nicht aus der Gilde wollten ausgestoßen werden, welche keinen Beschimpften unter sich duldete. Dieses rührte aus dem Rechte der gesetzlichen Selbsthülfe her, mit dem jeder Deutschen geboren ist. Einen Schimpf nicht selber zu rächen war verächtlich. *)

Aus einer Familie zu sein, in der seit Menschengedenken die Meisterschaft von Geschlecht zu Geschlecht gegangen, und in der es öfter Altmeister und Oberälteste gegeben, war ehrenvoll. Dieser Handwerksadel der Bürger machte die Leute genüßlich, und sie strebten nicht nach eitelen und hohen Dingen wie Emporkömmlinge zu thun pflegen.

So wie der Landadel sich aus dem deutschen Gemüthe und dem Landbesitze entwickelte, so entwickelte sich der Städteadel aus dem deutschen Gemüthe und den Gewerben. Beide waren verschieden aber nicht feindselig, und man liebt noch mit Wohlgefallen, wie das deutsche Wesen damals herrlich und fröhlich geblüht, und wie der Rittersmann mit den Kaufherren in den Städten und mit den Meistern der Gewerbe ist befreundet gewesen. Die Ehre hatte einen festen Boden, sei es der fruchts tragende des Ackers oder der goldene des Handwerks, und sie glich nicht der Taube Noah, die, als sie nichts fand wo ihr Fuß ruhen konnte, ohne Heimath wieder zur Arche irrte. Jes

*) Seit das Menschliche das Bürgerliche überwachsen, und seit alle kleine Staaten aufgelöst und vernichtet sind, haben die Gerichte solche Rache übernommen, wodurch allerdings eine große Friedfertigkeit über die Menschen gekommen.

Bei der jetzigen Ausübung in allem Gemeinen und Sittenwesen kann keine andere Einrichtung als diese getroffen werden. Die Friedfertigkeit muß den Leuten so wie die Ehrlichkeit bei Zuchthausstrafe geboten werden. Doch meint Möser daß unsere Voreltern ganz andere Mittel gehabt und gekannt, um die Menschen zum Guten zu leiten als wir, und ohne daß sie mit einem freien Manne eben so gesprochen wie mit einem Knechte, wie solches der Ton und Geschäftsstyl unserer jetzigen Regierungsverordnungen so mit sich bringe.

dem Stande war das alte väterliche Besizthum, das alte Ansehen, die alte Art zu handeln, zu arbeiten, zu leben, die alte Sitte, die alte Gesinnung, das alte Wandern und das stete Zurückkehren in die Heimath eigen. Vogelfrei konnte kein Deutscher sein. Wollte er frei sein, so mußte er Besizthum haben, und als Glied irgend einer würdigen Menge angehören.

Die Gesellschaft bestand damals aus Familien, die zusammenhangend unter sich Geschlechter bildeten. Uneheliche Geburt wurde dadurch eine uneheliche, daß sie den einzelnen Menschen der einsam da stand, und ohne Vergangenheit, beschämend bloß auf sich selber verwies. Jetzt besteht die Gesellschaft aus vereinzelt Menschen, die nicht mit der Vergangenheit ihrer Vorfahren zusammenhangen noch mit der Zukunft ihrer Kinder, und uneheliche Geburt ist wenig schändend. *)

§. 192.

Sobald die Städte kleine für sich bestehende Staaten bildeten, so suchten auch solche das Bürgerrecht in ihnen zu gewinnen, die nicht in ihnen wohnten. Diese nannte man Pfahlbürger. Wahrscheinlich deswegen weil die Städte damals durch eine Befestigung besetzt waren, und diese Bürger in den Vorstädten bei den Pfählen wohnten. Sie genossen den Schutz der

*) Die Gilden sind verschwunden. Die Patente und Gewerkscheine haben sie völlig aufgelöst. Sie hatten sich überlebt, theils durch die fortgeschrittene Entwicklung der Gewerbe und durch die Erfindung und Einführung der Maschinen, wodurch ganz große Meister entstanden, so Fabrikherren hießen, und deren Einer so viel Waare fertigt als sonst hundert Meister gemacht — theils durch den Untergang jedes selbstständigen Gemeinwesens, der durch die sich bildende Beamtenwelt und durch den miles perpetuus herbeigeführt wurde. Sobald die Kunst des Regierens zünftig wurde, und alles regieren im Staate von einer besonderen Kunst besorgt wurde, so war es natürlich daß diese Kunst keine andere Art des Regierens neben sich duldet und daß sie sobald sie hörte, daß irgend eine Gemeinde sich unterfangen, eine Brücke über ihren Mühlbach zu bauen, gleich hinging um zu sehen, wie solche geworden, und um anzuzeigen: daß solche Eigenmacht in Zukunft nicht weiter könnte geduldet werden.

Städte ohne aber die Rechte der Bürger zu haben, so wie noch jetzt die Bewohner der Vorstadt St. Georg bei Hamburg, welche ursprünglich die Pfahlbürger von Hamburg waren, und deren Pfahlburg (fauxbourg) später durch eine neue Verspählung ebenfalls befestigt wurden.

Allein nicht allein diese, sondern auch entfernter wohnende suchten Pfahlbürger zu werden, und zwar ohne deswegen nach der Stadt zu ziehen, um so einer sie schützenden Gemeinde anzugehören. Manche suchten auf diese Weise aus dem Schutze des Grafen oder des Bischofs wegzukommen, und in den der Stadt. Die Kaiser gaben daher ein Gesetz über das andere gegen diese Pfahlbürgerschaft, welche die Städte endlich, so wie die Grafen, zu Landesherren der umliegenden Gegend würden gemacht haben.

Auf diese Lage der Dinge beziehen sich folgende Worte von Mösler, in der Vorrede zu seiner Osnabrücker Geschichte:

„Alle Ehre ist im Dienst, und der schwäbische Friedrich bemüht sich vergeblich der kaiserlichen Krone, in der ehemals jeder gemeine Landeigentümer ein Kleinod war, durch bloße Dienstreute ihren alten Glanze wieder zu geben.

Die verbundenen Städte und ihre Pfahlbürger geben zwar der Nation Hoffnung zu einem neuen gemeinen Eigenthume; allein die Hände des Kaisers sind zu schwach und zu schlüpfrig und anstatt diese Bundesgenossen mit einer magna Charta zu begnadigen, und sich aus allen Bürgern und Städten ein Unterhaus zu verschaffen, welches auf sichere Weise den Untergang der ehemaligen Landeigentümer wieder ersetzt haben würde, mußten sie gegen solche Verbindung und alle Pfahlbürgerschaft ein Reichsgesetz übers andere machen. Rudolph von Habsburg sieht diesen großen Staatsfehler wohl ein, und ist mehr als einmal darauf bedacht ihn zu verbessern. Allein Karl IV. arbeitet nach einem den vorigen ganz entgegengesetzten Plane, indem er die mittlere Gewalt im Staate (die der Grafen und Bischöfe) wieder begünstigt. Wenzels große Absichten, welche den Reichsfürsten nicht umsonst verhaßt waren, werden nie mit gehöriger Vorsicht, oft durch gehäßige Mittel, und insgemein nur halb ausgeführt. Alle sind nur darauf bedacht die Dienstreute durch

Dienstleute zu bezähmen. Und während der Zeit in Dänemark das Landeigenthum sich wieder unter die Krone fügt, — in Spanien der neue Heerbann (die Hermandad) der mittlern Gewalt mit Hülfe der klugen Isabella das Gleichgewicht abgewinnt, und in der Schweiz drei gemeine Bauern, gemeine Ehre und Eigenthum wieder herstellen, wurde in Deutschland die Absicht des Bundschuhes und anderer nicht undeutlich bezeichneten Bewegungen der Nation von den Kaisern kaum empfunden.“

§. 193.

Möser meint: damals wäre in Deutschland eine Verfassung möglich gewesen wie die englische, — so sich ebenfalls im 13ten Jahrhundert gebildet, — und in der das Haus der Gemeinen, der Aristokratie der Großen und reichen Familien das Gegengewicht hält, und so immer eine natürliche Stütze für die Unabhängigkeit der Krone bildet.

Folgendes sind Möser's Worte:

„In dieser dritten Periode unserer Geschichte (vom 11ten bis 15ten Jahrhundert) verschwanden alle noch übrigen Gesetze aus der goldenen Zeit, wo jeder deutsche Reichshof mit einem Eigenthümer besetzt war, so volles und ächtes Eigenthum an ihm hatte. Hierzu trugen die Städte, diese anomalische Körper, so die Sachsen so lange nicht hatten dulden wollen, nicht wenig bei, indem sie die Begriffe von Ehre und Eigenthum, worauf sich die deutsche Gesetzgebung ehemals gegründet hatte, verwirrten und verdunkelten. Die Ehre verlor sogleich ihren äußern Werth, sobald der Geldreichtum das Landeigenthum überwog, und wie die Handlung der Städte unsichtbare Reichthümer einführte, so konnte die Wehrung der Menschen nicht mehr nach Gelde geschehen. *)

*) Das Wehrgeld war die Brüchtenstrafe welche auf jedem Vergehen stand und worüber die Sächsische Gemeinde übereingekommen. Dieses Wehrgeld richtete sich nicht allein nach dem Vergehen, sondern auch nach dem Stande desjenigen gegen den das Vergehen begangen wurde, und war um so höher je höher der Stand des Beleidigten. Für den Herzog war es höher als für den Edeling, für diesen höher als für den Freien. Als Karl der Große die Sachsen in den Frankenbund aufnahm, 19

Es mußten also Leib und Lebensstrafen eingeführt und der obrigkeitlichen Willkühr verschiedene Fälle zu ahnden überlassen werden, worauf sich die alten Rechte nicht mehr anwenden, und bei einem unsichtbaren Verhältnisse keine neue finden ließen.“

„Die Freiheit litt dadurch ungemein, und der ganze Staat arbeitete einer neuen Verfassung entgegen, worin allmählich jeder Mensch, eben wie unter den spätern römischen Kaisern, zum Bürger oder Rechtsgenossen aufgenommen, und seine Verbindlichkeit und Pflicht, auf der bloßen Eigenschaft von Unterthan gegründet werden sollte. Eine Verfassung wobei Deutschland hätte glücklich werden können, wenn es seine Größe immerfort auf die Handlung gegründet, diese zu seinem Hauptinteresse gemacht, und dem persönlichen Fleiße und baaren Vermögen, im bestimmten Verhältnisse gleiche Ehre mit dem Landeigenthum gegeben hätte, indem alsdann die damals verbundenen Städte, das Nationalinteresse auf den Reichstagen, mehrentheils allein entschieden, Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und die Zerreißung in so viele kleine Territorien, deren eins immer seinen Privatsvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl verhindert haben würde.“

So weit Mösler.

Um das zu begreifen was Mösler ⁴¹ r sagt: daß Deutschland seine Größe auf den Handel hätte gründen können, muß man sich an den großen Umfang erinnern den der Landhandel damals erreicht, und an den Städtereichthum der daraus hervorgegangen.

Man sieht die Spuren dieses großen Landhandels theils noch in dem großen Umfange der Städte die damals entstanden, und die zwischen ihnen noch stehenden Ringmauren ganz ausgebaut waren, die jetzt aber nachdem dieser Landhandel aufgehört, zu

verließ er ihnen einerlei Wehrgeld mit den Franken, zum Zeichen daß sie diesen in ihren Rechten sollten völlig gleichgestellt werden. Diese Aristokratie der Stände, worauf die altdeutsche Gesetzgebung die Freiheit gegründet, mußte durch die Städte, nothwendig in Verwirrung gerathen, eben weil sie unsichtbare Besitzthümer unter den Menschen einführten.

großen Dörfern herabgesunken sind, so wie Dortmund und Soest, die beide zum Bunde der Hansa gehörten, und damals vielleicht eine Bevölkerung von 50000 Seelen hatten, statt daß sie jetzt vielleicht nur noch ein paar tausend haben. Theils sieht man dieses noch in den Nachrichten, so von dem großen Städtebunde auf uns gekommen. *)

*) Von folgenden 85 weiß man noch den Namen.

1. Anklam in Pommern.
2. Andernach am Rheine.
3. Aschersleben bei Halberstadt.
4. Berlin.
5. Bergen in Norwegen.
6. Bielefeld in Westfalen.
7. Batsward in Friesland.
8. Brandenburg.
9. Braunsberg in Preußen.
10. Braunschweig.
11. Bremen.
12. Buxtehuda im Stifte Bremen.
13. Campen in Oberyssel.
14. Colberg an der Ostsee.
15. Ebln am Rhein.
16. Coesfeld in Münster.
17. Cracau in Polen.
18. Culm in Preußen.
19. Danzig.
20. Demmin im Pommern.
21. Deventer in Oberyssel.
22. Derpt in Liefland.
23. Dortmund in Westfalen.
24. Duisburg in Cleve.
25. Einbeck am Harze.
26. Elbing in Preußen.
27. Elburg in Geldern.
28. Emmerich in Cleve.
29. Frankfurt an der Oder.
30. Gostow in Pommern.
31. Goslar am Harze.
32. Göttingen.
33. Gröningen.
34. Greifswalde.
35. Halle in Sachsen.
36. Halberstadt.
37. Hamburg.
38. Hameln.
39. Hamm in der Graffschaft Mark.
40. Haderwick in Geldern.
41. Hannover.
42. Helmstädt.
43. Herford in Westfalen.
44. Hildesheim.
45. Kiel in Holstein.
46. Königsberg in Preußen.
47. Lemgo in Westfalen.
48. Lix.
49. Lübeck.
50. Lüneburg.
51. Magdeburg.
52. Münden im Hannoverschen.
53. Münster.
54. Münnwegen in Geldern.
55. Nordheim in Nieder-Sachsen.
56. Osnabrück.
57. Osterburg in der Altmark.
58. Paderborn.
59. Quedlinburg am Harze.
60. Reval.
61. Riga.
62. Rostock.
63. Rügenwalde in Pommern.
64. Ruremonde an der Maas.
65. Salzwedel.
66. Seehausen in Brandenburg.
67. Stensdal.
68. Stade an der Elbe.
69. Stargard in Pommern.
70. Starvern in Friesland.
71. Stettin.
72. Stolpe.
73. Stralsund.
74. Soest in Westfalen.
75. Thora in Preußen.
76. Venlo an der Maas.
77. Uelzen im Lüneburgischen.
78. Unna in Westfalen.
79. Warberg in Schweden.
80. Werben in der Altmark.
81. Wesel am Rheine.
82. Wisby auf Gotland.
83. Wismar in Mecklenburg.
84. Zütphen.
85. Zwollin Geldern.

Diese Städte wurden in vier Klassen getheilt, von denen jede eine Haupt oder Quartierstadt hatte.

Zu der ersten Klasse gehörten die Wendischen und über Wendischen Städte, deren Quartierstadt Lübeck war.

Vier große Comptoire oder Niederlagen errichtete er im Auslande. In London im Jahr 1250. Zu Brügge 1252. Zu Nowogorod 1272, und zu Bergen 1278.

Im Jahr 1364 wurde die Bundesakte zu Köln abgefaßt. Es war damals gerade hundert Jahre, daß der erste Bundestag zu Lübeck (1260) war gehalten worden, welche Stadt das Haupt des Bundes.

Damals hatte sich von Italien, so im Besitz des levantischen und indischen Handels war, eine große Handelsstraße, über Deutschland nach Hamburg und nach der Ostsee gebildet.

Die Landstraßen waren unsicher, und die Kaufleute klagten unaufhörlich über Räubereien.

Denn damals genoß jeder nur in so fern Schutz, in wie fern er einem kleinen Staatsvereine angehörte, und in wie fern dieser mit den andern kleinen Staatsvereinen im Frieden lebte. Da nun damals wie jetzt jeder kleine Staat, diesen Friedenszustand aufheben konnte, sobald ihm solches genehm, und in den Naturzustand des Krieges zurück kehren, so mußten die kaufmännischen Verhältnisse hiedurch vielfach leiden, da diese wesentlich auf Sicherheit des Besitzers beruhen, und auf Verkehr zwischen entfernten Orten.

Da man nicht mit jedem der hundert oder tausend kleinen Staatsvereine im Friedenszustande leben und mit jedem einen besondern Landfrieden abschließen konnte, so zog man es vor einen handelnden Kriegstaat zu bilden, in dem man nicht angreifend zu Werke ging, allein mit gewaffneter Macht jeden Angriff abtrieb und jede Beleidigung rächte. Auf diese Weise entstanden die bewaffneten Gefolge welche die Waaren auf den Handelsstraßen begleiteten.

Die Landeshoheit so sich damals entwickelte, sah diese fremde bewaffnete Gefolge ungern durch ihr Land ziehen, und da Vor:

Zu der zweiten Klasse gehörten die Rheinischen, Seldrischen und Westfälischen Städte, deren Quartierstadt Köln war.

Zu der dritten Klasse die sächsischen und Mark Brandenburgische Städte, deren Quartierstadt Braunschweig war.

Zu der vierten Klasse gehörten die Preussischen und Pöhländischen Städte, mit der Quartierstadt Danzig.

theil mit dem Geleite verknüpft war, so bildete sich hieraus ein besonderes Recht, und sie sagte: Sie wollte die Kaufleute und ihre Waaren durch ihr Land begleiten, und dagegen das Geleite Geld ziehen. So haben wir oben in der Jülich'schen Geschichte gesehen, daß die Reichsvogtei von Bergheim, welche der Pfalzgraf an sich gebracht, und mit der er den Grafen Wilhelm von Jülich im Jahr 1233 belehnte, den Wildbann zwischen Maas und Rhein hatte und das Geleitrecht, von Köln nach Bergheim und von Bergheim nach Aachen.

Das Geleitrecht ging ursprünglich vom Kaiser und Reich aus. Die kaiserlichen Vögte waren damals beauftragt. Als aber die Grafen mehrere Reichsvogteien in einer Hand vereinigten, (so wie dann Graf Wilhelm in dem angeführten Lehnbriefe acht Reichsvogteien überkam) und als sich aus dem Besitz dieser Reichsvogteien die Landeshoheit entwickelte, so kam das Geleitrecht ausschließend in die Hände der Grafen und Herzoge, so nun Landesherrn geworden.

Die Landesherrn nahmen nun die Geleitgelder, ohne aber Bewaffnete mitzugeben, und da der Kaiser entfernt, und sonst keine Hülfe zu haben war, so beschloßen die Städte sich selber zu helfen, und dieses war der Grund und die Entstehung von dem handelnden Kriegsstaate, der Hanse.

Es waren damals auf den europäischen Küsten, viele kleine Kriegsstaaten, die auf dem Meerschiffe lebten, und die bald hier bald dort waren, und die größtentheils Normännischen Ursprungs. Diese landeten bald hier bald dort auf den Küsten, nicht um zu erobern, sondern um Beute zu machen. *)

Gegen diese kleinen Kriegsstaaten, so häufig in der Elbe erschienen, und die auf eine unschickliche Weise See über gerannt werden, verbanden sich die Städte Hamburg, Lübeck und Bres

*) Einer von diesen normännischen Kriegsstaaten, eroberte im Jahr 1066 England. An seiner Spitze stand der Normännische König Wilhelm, der den Namen Wilhelm der Eroberer erhielt, und der, um seine Eroberung in England zu befestigen, das Land in 60125 Lehntheilte, welche er theils unter seine Gefellen (Vasallen) vertheilte, theils unter die unterworfenen Eingebornen und so seinen Staat wieder auf Grundbesitz gründete.

men, so schon seit den Zeiten der Ottonen, im großen Ansehen gestanden, um ihren Handel auf der Elbe zu schützen. *)

*) Es ist immer sehr gut wenn man die Dinge bei ihrem wahren Namen nennt, und wenn man gegen kleine wie gegen große auf dieselbe Weise gerecht ist. Man kann diese kleinen Kriegsstaaften freilich Raubstaaten nennen, nur muß man dann die Großen wenn sie dasselbe thun auch mit demselben Namen belegen. Es ist bekannt, daß beim letzten Kriege so England mit Spanien führte, das englische Ministerium an die Commandanten der Stationen von Amerika schrieb: daß an einem gewissen Tage der Krieg würde erklärt werden, und daß sie dann auf alle spanische Schiffe Jagd machen sollten. Auch daß damals vier spanische Fregatten genommen wurden, welche in der Meinung daß noch Friede sei, ruhig dahin segelten. Dieses war auch ein Beute-Krieg. Eben so ist es bekannt wie Lord Anson bei seiner Weltumseglung die spanischen Galeeren nahm, und eine spanische Stadthauf der Westküste von Amerika verbrannte, nachdem er sie vorher ausgeraubt. Wie er darauf erzählt: daß der Anblick der brennenden Stadt in einer stockfinstern Nacht, von der Seeseite einen so prächtigen Anblick dargeboten, daß er befohlen, daß man eine Abzeichnung darnach verfertige, — wie dann auch die Nacht so stille gewesen, daß man das Wehklagen der Einwohner, so sich aus der brennenden Stadt auf die umliegenden Felder zerstreut, auf den Schiffen habe hören können. Ein Kupferstich so die brennende Stadt darstellt, findet sich in seiner Reise.

Die Größe oder Kleinheit eines Staates ändert seine Souverainität nicht, und der Kriegszustand ist der natürliche Zustand der Völker, und der erste. Aus diesem treten sie ihres Vortheils wegen in den Friedenszustand, den sie aber ebenfalls wieder verlassen sobald sie es ihrem Vortheile angemessen finden. Der Handel macht seiner Natur nach die Völker friedfertig, weil er eine große Sicherheit des Eigenthums und weit breiterer Verhältnisse erfordert, ohne welche er nicht bestehen kann, und weil er eine große Summe von Gütern jeglicher Art erzeugt, die zu ihrem Dasein wieder eine große Sicherheit erfordern. Auch fühlt jedes Volk, daß es im Frieden viel reicher wird und seine Besitzthümer mehr vermehrt als es selbst beim glücklichsten Beutekriege indglich. Der Ackerbau hat zum ersten die Welt gezähmt, indem er dem Menschen feste Wohnsitz gegeben, und das Eigenthum hat lieben gelehrt. Die Gewerbe, das Geld und der Handel haben dieses später noch in einem weit höheren Grade gethan, da sie ein großes Tauschsystem eingeführt von dessen Bestand das Wohlbefinden eines jeden abhängig ist, und an dessen Erhaltung also jedem gelegen.

Im Jahre 1239 wurde der erste Vertrag zwischen den Hamburgern, den damals freien Ditmarsen und den Bewohnern des Landes Hadelen geschlossen. Dann 1241 ein Vertrag zwischen Hamburg und Lübeck. Diesem trat 1247 auch Braunschweig bei, welches damals die Niederlage von Hamburg und Lübeck für den italiänischen Handel war, der auf der Handelsstraße geführt wurde, die durch die Oberpfalz und Franken, über Augsburg, Nürnberg und Nordhausen, ostwärts am Harze weg nach der Elbe hinführte.

Der Bund zählte bald so viele Städte, daß schon 1260 der erste Bundestag in Lübeck konnte gehalten werden, welche Stadt das Haupt des Bundes war und in der sich auch das Archiv des Bundes befand. Im Jahr 1248 war dieser handelnde Kriegsstaat schon zu einer solchen Macht gestiegen, daß er eine Flotte von 248 Schiffen mit 12000 Mann bemannen konnte, welche von dem Bürgermeister von Lübeck geführt, von Travemünde auslief, und vor Copenhagen ging und die Stadt eroberte und verbrannte. Denn mit dem Könige von Dänemark war dieser handelnde Kriegsstaat damals im Kriege.

In diesem Städtebunde entwickelte sich die erste Idee von einer Handelspolitik, von der damals noch kein Fürst und kein Minister in Europa irgend einen Begriff hatte.

Seine Organisation war genau auf seine Zwecke berechnet. Er war ein handelnder Kriegsstaat, der keine Beutekriege führen will, um sich zu bereichern, sondern der durch seine Flotten und Reifige blos seinen Handel schützen, und jede zugesetzte Verleumdung rächen will. Den Handel immer mehr auszudehnen, wo möglich allen auswärtigen Handel ausschließend an sich zu bringen, die Rechtsordnung in den einzelnen Bundesstädten zu handhaben, dem Unrechte durch Tagsatzungen, Bundestage und Schiedsrichteramt zu steuern, die erlangten fürstlichen Privilegia zu erhalten und zu vermehren, — dieses waren seine Zwecke, nach denen er seine innre Einrichtung geordnet. Hierhin gehörte eine Bundesmatrikel, nach welcher bestimmt war, was jeder Staat an Mannschaft und Schiffen und Geld beizubringen. Dann der Pfundzoll von den durchgehenden Waaren; dann die Geldbußen, so die Bundesgerichte auslegten. Er bediente sich

bei seinen Rechtsmitteln des altgermanischen Ausschließungsrecht. Dieses war sein größerer oder kleinerer Bann. Eine größere Willkühr wagte er sich nicht über seine Genossen an. *) Auf den Komptoiren der Hansa herrschte eine fast klösterliche Disziplin, die selbst bis zur Ehelosigkeit der Faktore, Kaufgildmeister und Gesellen stieg. Durch ein folgerechtes Festhalten und Verfolgen ihrer Zwecke, stieg die Hansa zu immer größerer Macht und immer größerem Ansehen, obgleich sie als ein besonderer Handelsstaat von Kaiser und Reich nicht anerkannt war, welches auch nicht nothwendig da damals jeder so ziemlich that was ihm recht dünkte, und was er sich durchzuführen getraute.

Die Hansa genoss in England freie Ausfuhr, und in Dänemark, Schweden und Rußland freie Einfuhr. Der große Zwischenhandel so sie über Europa führte, häufte große Reichthümer in ihr an; denn es liegt in der Natur des Handels und der Gewerbe, daß beide durch großen Austausch schnell ihre Besizthümer vermehren. Es gab kein Handelspunkt in Europa, den die Hansa nicht in ihren Wirkungskreis gezogen, und so wurde sie mit Hülfe ihrer Schiffe und ihrer Schätze, Herrscherin auf den Meeren. Um sich diese Herrschaft zu erhalten, hatte sie das Gesetz, daß auf ihren Schiffswerften kein Schiff für fremde Kaufleute durfte gebaut werden, und auch daß kein Schiff diesen durfte verkauft werden, das nicht drei Jahre für Rechnung der Hansa gefahren. Gegen die Könige Erich und Hakon von Norwegen, so ebenfalls an der Spitze kleiner seefahrenden Kriegsstaaften standen, war sie siegreich. Eben so gegen Waldemar den dritten König von Dänemark. Wie sie 1428 Copenhagen eroberte und verbrannt, ist oben schon angeführt worden. Sie bekriegte König Magnus von Schweden, setzte ihn ab, und verlieh die Krone an Albrecht, Herzog von Mecklenburg. England, Dänemark und Flandern schlossen Verträge mit ihr, zum bessern Gedeihen des Seehandels. Sie übernahm die Polizei auf der Nord und Ostsee, und die Ausrottung der kleinen Kriegs-

*) Eine Stadt oder ein Schiff oder ein Kaufherr so mit dem Banne belegt wurde, wurde als verbannt angesehen und auch so genannt.

staaten, so unter dem Namen der Viktualienbrüder bekannt sind. Sie beschränkte das Strandrecht, führte gleiche Maaße und Gewichte in dem Gebiete ihrer Wirksamkeit ein und legte zur Beförderung des Handels Kanäle und Wasserstraßen an.

An alles dieses muß man sich erinnern um Möfers Worte zu verstehen, wenn er sagt: „Wenn der Kaiser die verbundenen Städte mit einer magna Charta begnadigt, und aus ihnen sich ein Unterhaus gebildet, so hätte Deutschland groß werden können, weil dann diese die Nationalinteressen auf den Reichstagen entschieden hätten, und Schiffe, Volk und Steuern bewilligt, und so würde die Zerreißung in so viele kleine Territorien deren ein immer seinen Privatvortheil zum Nachtheil des andern sucht, wohl sein verhindert worden.“

§. 194.

In unserer Gegend gehörten damals Köln, Roermonde, Venlo, Dortmund, Wesel, Soest, Paderborn, Münster, Andernach u. s. w. mit zur Hansa, und wie mächtig damals diese Städte waren, wie zahlreich die Bürgerschaft und wie wohlgeübt in den Waffen, das sieht man an den Kriegen so sie mit den damaligen Landesherren geführt; z. B. an den langen Soestischen Kriege so die Stadt mit dem Kurfürsten von Köln führte, dann an dem Kriege so Dortmund mit dem Bischofe von Münster, den Grafen von der Mark, dem Erzbischof von Köln, und noch einer großen Anzahl anderer Grafen und Herren führte, so sich gegen die Stadt verbündet. Nachdem sie sie mehrere Monate lang vergeblich belagert, mußten sie wieder abziehen, und die Bürger behaupteten das Feld.

§. 195.

Jeder Handelsflor, jeder Gewerbeflor, ist vorübergehend, da beide auf einem Systeme von Verhältnissen beruhen, das weit ausgedehnte Wurzeln hat, und mit diesen seinen Nahrungsaft aus weit entlegenem Boden saugt. Und eben weil dieser weit entlegen so ist er einer Menge Zufälle unterworfen, die sich weder vorsehen noch ändern lassen.

Im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts wurde die Magnetenadel erfunden. Wer der Erfinder? Dieses ist ungewiß, wie

fast bei allen den Erfindungen so einen großen Einfluß auf die Kultur des Menschengeschlechts geübt; wie z. B. Buchstabenschrift und Indischen Zahlzeichen. Da die Magnetnadel sich immer nach Norden stellt, so konnte man mit ihr an jedem Orte und zu jeder Zeit wissen, wohinaus Norden sei. Früher mußten die Schiffer immer an den Küsten wegfahren um nur den Weg zu finden, sie durften nie hohe See halten weil wenn sich der Himmel belegte und sie weder Sonne noch Gestirn sahen sie gar nicht wußten in welche Richtung sie fahren, woher es dann vielfach geschah, daß sie in einer Richtung fuhren, die grade von dem Orte wegführte, wo sie hin wollten. So wie die Magnetnadel erfunden war, verwandelte sich die gefährliche Küstenfahrt in hohe Seefahrt, die weit schneller und weniger gefährlich, weil da wo kein Strand ist, die Schiffe auch keine Gefahr haben zu stranden. Zu gleicher Zeit wurde der Jakobsstaab erfunden, ein hölzernes Instrument, mit dem die Schiffer ihre Polhöhe, zwar nicht genau aber doch beiläufig finden konnten, und wenn hierbei auch ein Irrthum von 10 oder 20 Stunden Weges, so machte dieses auf hoher See wenig aus, da ein Schiff bei günstigem Winde oft hundert Stunden in einem Tage fährt.

1493 entdeckte Diaz das Cap der guten Hoffnung, und hiemit war der Seeweg für den ostindischen Handel gefunden.

1492 bis 1503 entdeckte Columbus Amerika, und gab dadurch dem ganzen Welthandel eine andere Richtung. Beide Entdeckungen waren eine Folge von der Erfindung der Magnetnadel, ohne welche weder Diaz noch Colomb sich der unabsehbaren Wasserwüste der hohen See hätten anvertrauen dürfen.

Bei der großen Ausdehnung die nun der Seehandel erhielt, mußte der Landhandel fallen. Denn jeder Handel besteht in Austausch, und dieser macht sich jedesmal da, wo er am leichtesten und am wohlfeilsten geschehen kann. Die Leichtigkeit des Austausches zur See ist aber wegen der Wohlfeilheit der Wasserfrachten und wegen der Schnelligkeit der Seefahrt viel größer als die jedes Austausches zu Lande; denn 500 Meilen Seefracht, 25 Meilen Stromfracht (zu Berg) und 6

Weilen Landfracht auf Steinstraßen, pflegen gewöhnlich pari zu stehen.

Indem der Landhandel fiel, so mußte der deutsche Städter flor fallen, und mit ihm die Hansa. Im Jahre 1630 wurde der letzte Hansatag zu Lübeck gehalten, an welchem sich die einzelnen Städte vom Bunde lössagten. Und so löste sich dieser Städtebund wieder auf, nachdem er 390 Jahre bestanden. Doch verbanden sich die drei Städte Hamburg, Bremen und Lübeck wieder aufs neue.

§. 196.

Allein auffer den großen Weltbegebenheiten, so auf die Richtung des Handels und auf das Geschick der Hansa einen so bedeutenden Einfluß übten, waren auch noch andere im Innern Deutschlands vorhanden, so die Auflösung der Hansa beförderten.

Zuerst die Uneinigkeit in der Hansa selber. Die Landstädte sahen, daß das Interesse der Seestädte vielfach von dem ihrigen verschieden war, und so wie es schwer ist, die Meinungen von Kaufherren und Fabrikherren auf einer gemeinschaftlichen zu vereinen, eben weil ihr Interesse ein verschiedenes ist; eben so schwer ist es, See und Landstädte in einem gemeinschaftlichen Bunde zu vereinigen, eben weil sie vielfach ein ganz verschiedenes Interesse haben; so wie man dieses noch in der letzten Kammer von Frank e. h. gesehen, wo diese Interessen sich auch gegenseitig bekämpften. Deswegen muß man die Größe eines Landes nie auf Handel und Gewerbe gründen, theils, weil ihr Flor immer ein vorübergehender ist, theils, weil unter ihnen weit schwerer Einigkeit zu erhalten als unter den Ackerbauern, die alle dasselbe Interesse haben, weil alle dasselbe Gewerbe betreiben, und die, wie man solches immer findet, die allgemeinen Interessen der Gesellschaft immer am richtigsten beurtheilen und mit dem wenigsten Eigennutze, oder — und dieses ist vielleicht der richtigere Ausdruck — mit einem Eigennutze, der zugleich der Nutzen des Ganzen ist.

Dann waren zweitens die Fürsten neidisch über den Flor des Hansabundes, und jeder suchte den Vortheil des Handels

seinem eigenen Lande zuzuwenden. Besonders suchte Kaiser Karl V die Handlung seiner Niederlande zu heben und zu begünstigen. Hiezu kam, daß alle Seestaaten ihren eigenen Frachthandel auszudehnen suchten, und also die Schiffer der Hansa, so damals die Frachtfuhrleute der ganzen Welt waren, ungerne sahen.

Endlich drittens verlor dieser handelnde Kriegsstaat als Kriegsstaat seine Bestimmung, da im Jahre 1495 Kaiser Maximilian den allgemeinen Landfrieden zu Stande gebracht. Hierdurch hatten alle großen und kleinen Staaten Deutschlands auf jede Selbsthilfe Verzicht gethan, und sich geeinigt: ihr Recht vor einem allgemeinen Reichsgerichte zu nehmen. Da nun die Sicherheit der Heerstraßen gesichert war, und auch die kleinen Kriegsstaaten verschwunden, so früher die Küsten und Ströme beunruhigten, so war die Hansa als handelnder Kriegsstaat überflüssig geworden, und dieses veränderte Bedürfnis mußte schon alle ihre Verhältnisse ändern und auflösen, da jetzt jeder Kaufmann auf eigene Rechnung handeln konnte und ohne zu einem ihm und seine Waaren schützenden Bunde zu gehören.

§. 197.

Gehen wir jetzt durch die alten Hansestädte, als Roermonde, Köln, Andernach, Dortmund, Soest, und sehen wie innerhalb der großen Ringmauer Gärten und Wiesen und Felder angelegt worden, und wie die Häusermasse bis auf einen kleinen Kern in der Mitte weggeschwunden, so wissen wir, daß solches zur Zeit des Städteflors anders gewesen, und daß damals in Deutschland eine Blüthe des Handels und der Gewerbe statt gefunden, wovon wir jetzt nur noch eine schwache Vorstellung haben. Aber nicht allein der Fall der Hansa hat diese Blüthe zerstört, sondern auch die Kriege die aus den Religionsunruhen entsprangen, und besonders der dreißigjährige, der alle Kultur und allen Wohlstand zertrümmerte wie keiner vor ihm. Denn die Dinge konnten in ihm gar nicht mehr ihr Ziel und ihr Ende finden, nachdem in der Schlacht von Lützen der protestantische Feldherr sein Leben verloren und der katholische die Schlacht.

Die Entwicklungsgeschichte der Landeshoheit, die Kriegseinrichtung der damaligen Zeit, und die Blüthe und die Macht der Städte, bedingen in dieser Periode, das gesammte gesellschaftliche Leben bei uns, wenn wir hierzu noch die Religion nehmen, welche sich in Bisthümern, Pfarr.^{en}, Klöstern und Stiftern, als eine besondere Macht offenbarte, so auf die Gestaltung jedes Staates ebenfalls einen großen Einfluß übte.

Das Christenthum war in die Welt getreten, als eine strahlende und bildende Kraft, in einem Zeitpunkte wo die alten Religionen gefallen und aufgelöst waren, wo man in Athen und Rom eben so frei dachte als in Paris und Berlin — wo die Kaiser eben so aufgeklärt waren, als Joseph und Friedrich — wo Herr von Voltaire und Helvetius für angenehme und geistreiche Schriftsteller würden gegolten haben, und wo selbst die Priester der alten Mysterien spotteten, als aus einer Zeit stammend wo die Menschen noch mit einiger Dummheit wären behaftet gewesen. — Auch herrschte damals dieselbe Verfeinerung, derselbe Luxus und dieselbe Verdorbenheit. — Denn Rom zählte dreimal so viel Einwohner als Paris und nahe doppelt so viel als London.

So fand das Christenthum die Welt.

Der unumwundeste Egoismus, war von jeher der alten Heidenwelt innerster Kern gewesen, und nur wenigen Ahnungen eines höhern und bessern Lebensansicht, gehen durch sie hindurch. Früher hatten strenge Sitten und Vaterlandsliebe groß bürgerliche Tugenden erzeugt, allein auch diese waren in der allgemeinen Weichlichkeit und Ueppigkeit zu Grunde gegangen.

Das Christenthum lehrte: daß diese Lebensansicht dem Thier gezieme, das sein Haupt gegen die Erde wende, aber nicht dem Menschen der gen Himmel schaue, und der göttlichen Geschlechts sei. Es lehrte einen verborgenen Zusammenhang der Welt, — eine Verbindung aller geistigen Wesen — ein freiwilliges Opfern des Einzelnen fürs Ganze — eine geistige Pflicht des Gehorchens — eine Gemeinschaft der Gläubigen und ein ewiges Leben? —

„Paule du rasest, sagte Festus, — die große Kunst macht dir rasen — ein andermal will ich dich rufen lassen.“

Doch wendeten viele, die keine Befriedigung in der irdischen Speise gefunden, ihr Angesicht gen Himmel, und schon im ersten Jahrhunderte waren viele christliche Gemeinen in Kleinasien und Italien gestiftet, die in der Gemeinschaft der Gläubigen lebten.

Viele, denen die Welt wenig und das Ewige alles war, lebten in der Einsamkeit an abgelegenen Orten, um hier, entfernt von allen Zerstreuungen der Welt, eine nähere Verbindung mit dem großen Geiste zu genießen, der die Welt durchdringt, und der ihre Quelle und ihr Meer, ihr Anfang und ihr Ende.

Besonders waren in Egypten, diesem alten Boden der Weltweisheit und der Religionen, viele fromme Männer die ein einsames Leben führten, und unter diesen besonders der heilige Antonius berühmt. Mehrere Einsiedler, so in den Wüsten Oberegyptens wohnten, vereinigten sich zu gemeinschaftlichem Gebete und gemeinschaftlichen geistlichen Uebungen, und bauten ihre Hütten nahe aneinander. Dieses war als man schrieb 305 nach der Geburt unsers Herrn. — Pachomius, ein Schüler des heiligen Antonius, bauete ums Jahr 320 auf Tabenna, einer Insel im Nil, mehrere solcher kleinen Wohnungen für Einsiedler, (Monachi) in denen 3 oder 4 unter einem Prior zusammen wohnten. Mehrere dieser Priorate machten zusammen ein Ebnobium oder Monasterium aus. Die Neigung zu einem einsamen und von der Welt geschiedenen Leben war damals so groß, daß, als Pachomius im Jahre 348 starb, schon an 50,000 Einsiedler (Monachi) in diesen Monasterien auf der Insel Tabenna sollen gewohnt haben. — Die Wüsten und Wälder in Egypten, Palästina und Italien bevölkerten sich nun überall mit solchen Monasterien, deren Bewohner ihren Unterhalt durch Arbeit, Viehzucht und Ackerbau fanden.

Doch waren damals noch keine bestimmte Klosterregeln und das Ganze beruhte bloß auf einer allgemeinen Verpflichtung zur Enthaltbarkeit und zum Gehorsam. Als der heilige Benedikt im Jahr 529 auf dem Berge Monte Cassino bei Neapel ein solches Ebnobium für Einsiedler baute, so gab er diesem eine

festen und strengen Ordensregel, welche die erste war und die nachher in allen Klöstern des Abendlandes angenommen worden.

Auch bei uns wurden solche Cönobien für Einsiedler gebaut, wovon eins der ältesten das auf dem Berge zu Gladbach ums Jahr 795 von Balderich einem fränkischen Grafen und Hiltta seiner Gemahlinn erbaut wurde. *) Leo III weihte es dem heiligen Bieth, 954 wurde es von den streifenden Hunnen zerstört. Im Jahr 972 aber durch den Erzbischof von Köln, einen gebornen Grafen von der Lausitz, wieder aufgebaut, und so hat dieses alte Benedictiner Cönobium, unter dem Namen der Abtei von Gladbach ein Jahrtausend hindurch auf jenem Berge gestanden, — und steht, da sein Gemäuer stark ist, vielleicht noch ein Jahrtausend da, als Denkmal einer vergangenen Zeit. **)

Eben so wurde die Benedictiner Abtei Siegburg an der Sieg und die Abtei Werden an der Ruhr gebaut.

Dieser arbeitenden Mönchstaaten entstanden nach und nach an 2000 in Europa, und sie erwarben sich in einer rohen Zeit große Verdienste um die Cultur der Gegenden, um die Befestigung des Christenthums und um die Erhaltung der Kenntnisse. Alle folgten der Regel des heiligen Benedictus, und erst im 11. und 12ten kamen mehrere Mönchsorden auf, so andere Regeln befolgten und andere Kleidungen trugen.

Als die Klöster nach und nach großen Grundbesitz erworben hatten, so wurden sie üppig und weltlich gesinnt. Die Fürsten sahen sie als Pfründen an, als geistliche Domänen, und ernannten weltliche Grafen und Ritter zu Aebten. (Laienäbte. Kommandaturäbte.) Die klösterliche Ordnung gerieth hiedurch ganz

*) Nach alten Urkunden lag die Abtei Gladbach in finibus molensium, — in der Gegend der Mahlmühlen so sich von Mülforth bis Nerven erstreckt. Man glaubt gewöhnlich daß vor den Kreuzzügen keine Wassermühlen in Deutschland seien bekannt gewesen. Dieser Ausdruck in finibus molensium scheint das Gegentheil zu beweisen.

**) Die Grafen von Kessel waren Voigte der Abtei von 1243 bis 1312, wo die Voigtei an Walram Grafen von Jülich kam. Seit der Zeit blieb die Voigtei bei Jülich. Außer dem Schirmvoigte hatte die Abtei noch einen Villicus Schuttheiß der ihr Rechtsbeistand war. Von 1170 bis 1794 hatte sie 30 Schuttheiße.

in Verfall und Wöllerei und Verschwendung trat an die Stelle der früheren Mäßigkeit und Arbeitsamkeit. So hatte einst die alte Abtei von Prüm einen Grafen von Wanderscheid zum Abte, der nie da wohnte, sondern auf seinen Schlössern ein heidnisches Leben führte, beinah das ganze Gut der Abtei verschuldete und verpraßte, und endlich am Ausfah verfaulte.

Um das Jahr 910 fing die Benediktiner Abtei zu Klugnt in Burgund an sich zu reformiren und die alte und einste Regel Benedikts wieder herzustellen. Die andern Abteien folgten ihrem Beispiele. Mit der Ordnung wurde auch der Wohlstand wieder hergestellt, der, besonders in den Zeiten der Kreuzzüge, sehr zunahm, da die Mönche fast alles was die Kreuzfahrer verkauften, zum Besizthum ihres Eönobiums brachten. — Aus diesem Reichthume ging aber später ebenfalls wieder Ueppigkeit und Verdorbenheit hervor, und es scheint, daß es kein anderes Mittel gibt um die Menschen mäßig in dem Gebrauche der irdischen Güter zu erhalten, als eben die Armuth des Mittelstandes, welche die Natur auf einem einfachen Wege, durch das stete Theilen des Besizthums und durch die Fruchtbarkeit früh geschlossener Ehen erhält.

Als die Städte entstanden so siedelten sich auch in diesen, sonderbar genug, Einsiedler an. Die Abgeschiedenheit von der Welt, wurde hier auf eine künstliche Weise durch hohe Mauern und stets verschlossene Pforten erhalten, woher dann die Eönobien auch Claustra oder verschlossene Orte genannt wurden, aus welchem Worte sich später der Namen Kloster gebildet hat.

Dieser kleinen geistlichen Staaten mochten zur Zeit der Reformation, etwa 2000 blos in Deutschland sein. — Denn außer den eigentlichen Benediktinern waren noch eine Menge anderer Orden gestiftet worden, die alle mehr oder weniger der Regel des heiligen Benedikts folgten, sich aber von den eigentlichen Benediktinern in Kleidung und Namen unterschieden. So z. B. die durch den H. Bernhard ums Jahr 1100 gestifteten Cistercienser, (oder Bernhardiner) die hundert Jahre nach ihrer Stiftung schon 1800 Abteien zählten. So die Augustiner, zu deren Orden Luther gehörte, welche ums Jahr 1256 dadurch entstanden waren, daß die nach der Regel Augustinus zerstreut

lebenden Einsiedler sich in Cönobien vereinigten. Bloss von diesem Orden zählte man zur Zeit der Reformation, in ganz Europa 2000 Klöster mit 30,000 Mönchen. Außerdem noch 300 weibliche Klöster des Ordens, welche die zweite Abtheilung desselben bildeten.

§. 199.

Das Mönchswesen übte besonders dadurch einen großen Einfluß auf die Gestaltung der Welt, daß es die Veranlassung zur Ehelosigkeit der Priester gab, und hiedurch viel dazu beitrug, daß das Christenthum so ursprünglich eine Volksreligion war, eine Priesterreligion wurde, so wie die alten Religionen Egiptens.

Bis zum 7ten Jahrhundert wurden die Einsiedler (monachi) noch zu den Laien gezählt, und erst im 8ten fing man an Leute die so geistlich lebten auch zu den Geistlichen zu zählen. Doch dauerte es noch bis ins 10te Jahrhundert, ehe sie Tonsur und Salbung erhielten, und auf diese Weise förmlich unter die Geistlichen aufgenommen wurden. Durch die großen Vorrechte und Begünstigungen so die Päbste den Mönchsorden ertheilten, — galten sie aber später in den Augen des Volks fast noch mehr als die andern Geistlichen.

Schon in den ersten Zeiten des Christenthums herrschte bei vielen Christen der Glaube, daß Ehelosigkeit und Enthaltbarkeit Gott vorzüglich wohlgefällig sei, und hiedurch kam es, daß man schon in den drei ersten Jahrhunderten viele Lehrer und Bischöfe findet, die sich der Ehe enthielten. Doch war dieses nicht allgemein, und es gab auch noch sehr viele verheirathete Bischöfe und Lehrer. So wie die Cönobien im vierten Jahrhundert entstanden, und auf der Nilinsel Tabenna allein an 50000 unverheirathete Christen lebten, so wurde die Ehelosigkeit auch unter Bischöfen und Geistlichen allgemeiner, und der Begriff, daß geistliches Leben nothwendig mit Ehelosigkeit verknüpft sei, wurde immer herrschender.

Indes war die Ehelosigkeit nicht gebothen, und erst im elften Jahrhundert machte Gregor VII allen Geistlichen den Celibat zur Pflicht, nachdem er den Plan entworfen: daß alle

weltliche Macht von der geistlichen sollte zu Lehn gehen.

Die Weltklugen Römischen Priester hatten es früh erkannt, daß die Macht der Kaiser an der Erblichkeit der Reichsbedienten und an der Erblichkeit der Lehne würde zu Grunde gehen, indem sie hiedurch eine Mittelmacht im Staate bilden würden, die dem Kaiser nur in so fern gehorchen würde, in so fern als ihr solches genehm sei, wie sich dann dieses auch später in der Landeshoheit wirklich gezeigt, so aus den Reichsbedienten erwachsen ist.

Damit nun nicht dem Bischöfe von Rom, dem Kaiser jenes Priesterreichs, in seinem geistlichen Staate ähnliches begegne, indem sich in den Bischöfen und Erzbischöfen eine ähnliche Mittelmacht bilde, so ebenfalls dem Pabste nur in so fern gehorche, als ihr solches genehm, so durchschnitt der Pabst jede Erblichkeit, durch das Verbot der Ehe, gleich in ihrer Wurzel.

Dann darf er noch eine zweite große Anstalt, wodurch er sich und sein Reich sicherte, und des Gehorsams seiner geistlichen Lehnleute gewiß blieb.

Er stellte die Klostergeistlichkeit der Weltgeistlichkeit gegenüber — die Mönche den Priestern und die Ordensgenerale den Bischöfen und Erzbischöfen. Dadurch daß die Kaiser aus dem Hause Hohenstaufen es im 12ten Jahrhundert versäumt, aus den mächtigen Städten ein Unterhaus zu bilden, und dieses ihrem mächtigen Lehnadel gegenüber zu stellen — dadurch ging das Kaiserthum zu Grunde. — Rom war klüger, es erkannte wie schwer es ist eine entfernte Mittelmacht, die mit tausend Wurzeln auf dem heimathlichen Boden liegt, in einem unbedingten Gehorsam zu erhalten, und daß dieses nur dadurch möglich, daß man eine andere Macht in ihrer Nähe, ihr gegenüberstellt.

Die älteren Mönchsorden waren ohne Zuthun des Pabstes entstanden. Sie entwickelten sich aus der Lage der Gesellschaft und aus dem Geiste der Zeiten. Die Verfassung der Klöster war republikanisch. Alle Mönche wählten unter sich einen Abt, und die verschiedenen Klöster standen unter sich nur in einer schwachen Verbindung. — Die Benediktiner Abteien waren lange voneinander völlig unabhängig, und die Cistercienser (Berns

hardiner) gehorchten einem hohen Rathe, der aus den fünf Aebten der fünf ältesten und angesehensten Abteien bestand.

Mit einer Macht in der so wenig Einheit und Zusammenhang war, ließ sich wenig ausrichten. Auch war sie zu sehr auf Grund und Boden gefestigt, um in ihr und mit ihr eine frische und starke Despotie zu üben.

Anders war es mit den Bettelorden. Diese ohne Habe und ohne Güter, fanden wie der Soldat, überall wo sie hinkamen ihren Unterhalt bei dem gläubigen Bauer, der für sie pflügte und erndtete — dem sie Segen und Ablass gaben, und dessen Frau und Kinder sie mit bundbemalten heiligen Bildern beschenkten.

Gab man diesen eine Verfassung wie die eines stehenden Heeres, brachte man alle Klöster miteinander in eine hierarchische Verbindung, — gab man jeder Provinz einen Provinzial unter dem alle Klöster standen so in der Provinz lagen, setzte man über alle Provinzialen einen General des Ordens so in Rom seinen Sitz hatte, so konnte man über so ein Mönchsheer wie über jedes andere verfügen, — denn der gemeine Mönch wurde wie der gemeine Soldat in Unterwürfigkeit gehalten, durch die Furcht vor der Strafe. Gehorsam war wie in jeder Armee das Erste und Letzte und wer hierin fehlte, dem wurde zur Strafe allerhand erniedrigende Bußübungen aufgelegt, an denen sich die andern Mönche zu gleicher Zeit spiegelten und weideten, weil ein Mönch stets ohne Gesinnung und voll giftigen Neides. *)

Auch wurde strenge Disziplin dadurch erhalten, daß gerade wie bei den Regimentern der Armee, der General jeden Mönch in ein anderes Kloster des Ordens senden konnte, — wo dann wenn ein deutscher Mönch in ein Kloster nach Italien pro poena gesendet wurde, in diesem ohne Wiederverde jede Strafe an ihm vollzogen wurde, so der strenge General befohlen.

Was nun die Offiziere in dieser Mönchsarmee betraf die

*) So war es in den Franziskaner Klöstern eine Strafe, im Refektorio einen Kreidestrich so der Prior über den Boden gezogen, und oft absichtlich durch beschmutzte Stellen mit der Zunge, in Gegenwart aller Mönche wieder aufzulecken.

Provinziale, Guardiane, Prioren und Subprioren, so wurden von den Oberrn hiezu überall die Klügsten, die Ehrgeizigsten und die Ergebensten gewählt; diese wurden mit Feinheit und Rücksicht behandelt, und indem sie zu den höhern Stellen des Ordens befördert wurden, ihrem Ehrgeize immer neue Nahrung gegeben.

Die Provinzialen wählten, unter dem Einfluß des Papstes, den General, der immer in Rom residirte, und Niemand verantwortlich war, wie dem Papste. — Der General gehörte schon mit zu den Kirchenfürsten Roms und vielfach wurden Kardinäle und Bischöfe aus den Ordensgeneralen genommen, und ihr Interesse und das Interesse des großen Hauptquartiers der Christenheit war stets eins und dasselbe. — Endlich erhielt der Papst seine Unabhängigkeit von den mächtigen Ordensgeneralen wieder dadurch, daß sie sich untereinander haßten und anfeindeten, so wie die verschiedenen Waffen und Regimenter in der Armee. Die Garde die Linie, die Kavallerie die Infanterie, beide die Artillerie die Dominikaner, die Franziskaner, beide die Jesuiten.

Der Orden der Dominikaner oder Predigermonche, so im 13. Jahrhundert gestiftet wurde, leistete dem Papste große Dienste. Die Anzahl seiner Klöster stieg auf 1000, die in 45 Provinzen und 12 Kongregationen vertheilt waren. Aus ihm gingen viele Inquisitionen und Beichtväter der Fürsten hervor, und indem sie, nicht ohne Gelehrsamkeit, die Dogmen der Kirche näher zu bestimmen suchten, wurden sie die natürlichen Glaubensrichter der Fürsten und Völker. — Zu stolz und zu reich enthielten sie sich seit dem 14. Jahrhundert des Bettelns.

Die Franziskaner bildeten noch im 18. Jahrhundert in Europa ein stehendes Heer von 115,000 Köpfen, so in 7000 Klöstern kaserniert waren. Außerdem gehörten noch 28000 Nonnen zu diesem Orden, so in 900 Klöstern lebten.

Außer diesem stehenden Heere hatte sich noch eine Art von geistlichem Landsturm gebildet, der eben durch die Verzweigung, in der er mit dem Volke war, der Hauptarmee große Dienste leistete. Dieses waren die Laien, die einem Orden affiliirt waren.

Im 12. Jahrhunderte bildeten sich nämlich überall Laienbrü-

der und Laienschwestern in den Klöstern, welche die gewöhnlichen Arbeiten und den Verkehr mit der Welt besorgten.

Denn seit die Mönche die Tonsur und die Weihen bekommen hatten, und völlige Geistliche geworden, hielt man es für unschicklich, daß sie sich außer dem Gottesdienste und den Andachtsübungen, noch mit weltlichen Dingen beschäftigten.

Diese Laienbrüder waren halb geistlich und halb weltlich, und standen höher als bloße Weltmenschen. Sie hatten sich dem Kloster geschenkt, und hießen deswegen Donaten (auch hießen sie Oblaten, als solche, die sich dem Kloster oder dem Orden zu Lehn dargebracht.)

Viele wohnten im Kloster — andere wohnten außer demselben — und es wurde im Mittelalter Sitte, sich einem Orden anzuschließen, ohne förmlich ein Glied desselben zu werden. Selbst Eheleute und ganze Familien traten auf diese Weise in ein abhängiges Verhältniß zum Orden, unterstützten seine Zwecke, beherbergten reisende Ordensleute, und hofften dadurch, daß sie die Angelegenheiten des Ordens als ihre eigene ansahen, eine höhere Stufe im Himmel zu erreichen. Dieser affiliirten wurden so viele, daß der heilige Franz von Assisi ihnen eine besondere für sich bestehende Organisation gab, die ihre eigenen Kongregationen hatten, und ihren General wählten. Doch stand dieser General unter dem Hauptgeneral des Franziskaner Ordens, welches auch billig: da ein General des Landsturms doch immer dem General der Armee muß untergeordnet sein.

Jeder Orden hatte nun drei Abtheilungen. Die erste und angesehenste waren die Mönche; die zweite waren die Nonnen, und die dritte waren die Weltleute oder Affiliirten des Ordens. Diese hießen Tertiariier.

Die meisten derselben bleiben als Laien in ihren bürgerlichen Verhältnissen, und verpflichten sich nur zu einem frommern Leben, so daß sie täglich einige Pater Noster und Ave Maria mehr beten als gewöhnlich, dann zu bestimmten Zeiten fasten, öfter beichten und kommuniziren Sie besuchen, wo möglich, die Kirchen ihres Ordens, beschenken diese, und können, wenn sie wollen, die Kleidung ihres Ordens tragen. Doch tragen sie gewöhnlich nur das Scapulier oder den Gürtel unter ihrer bür-

gerlichen Kleidung. — Dieser dritte weltliche Zweig des Ordens heißt, wie schon angeführt, die Tertianer oder Tertiarier, und sämtliche Bettelorden: die Dominikaner, die Franziskaner, die Karmeliten, die Augustiner, die Cistercienser, die Serviten haben sich alle eine solche weltliche Dienstmanschaft zugezogen. Auch sind sie öfter über die Gränzen ihrer Verbedistrikte in Streitigkeiten verwickelt gewesen, bis solche durch Verträge ausgeglichen.

Die Klöster der Bettelmönche standen nicht unter Aufsicht des Bischofs, in dessen Bisthum sie lagen, sondern unmittelbar unter dem General und dem Pabste. Daher konnte der Bischof auch nie über diese geistliche Lehnmannschaft gebieten, und die Weltgeistlichkeit hat sie daher immer gehaßt. Sie konnten Predigen, Beicht hören, Absolviren wie und wo es ihnen beliebte, ohne sich an die Gränzen des Pfarrsprengels und des Bisthums zu binden, und so bildeten sie eine, von der Landesgeistlichkeit völlig unabhängige, Lehnmiliz des römischen Hofes. Der Krieg muß den Krieg ernähren und der Bauer den Bettelmönch. — Auf diesem einfachen Prinzip beruhte die ganze Institution.

Indes hatte am Ende dann doch der dritte Stand mit seiner Aufklärung, seiner Bildung und seiner Wohlhabenheit die Hierarchie eben so überwachsen, wie jetzt die Landeshoheit, und ohne daß die Hierarchie solches selber bemerkt hatte.

In dem klugen Regierungssysteme der Pabste war alles geniale ausgeschlossen gewesen, eben weil der Genius wie eine Naturkraft sich frei bewegt, und zu keinen irdischen Zwecken zu nützen ist.

Als daher die Reformation einbrach, so waren sie in Rom ganz verduzt und wußten gar nicht wie die Zeichen der Zeit zu deuten seien. Sie hielten aber dafür daß durch Klugheit die Sache noch wohl zu wenden sey — und wollten den Volkskrieg der Reformation mit einer neuen Lehnmiliz zähmen. Dieses waren die Jesuiten, die das Genies und Ingenieurkorps unter den Mönchsorden bildeten.

Priesterherrschaft sollte ferner walten und das Christenthum eine Priesterreligion bleiben. Ein scharf geschliffener, klarer

und kalter Verstand sollte regieren, gleich fern vom groben Gemeinen, wie von jeder genialen Begeisterung. Damit dieses möglich, so mußte man sich der besten Köpfe versichern, und um dieses zu können, so mußte man sie von frühe her kennen und bilden. Deswegen mußte die Erziehung in die Hände des Ordens gelegt werden, um so jegliches Talent zu finden und dem Orden geneigt zu machen. — Außer ihren Ordensobern und dem Pabste waren sie keinem Menschen auf der Erde unterworfen, und priesterliche Handlungen konnten sie überall verrichten, bei allen Menschen, in allen Gemeinen und Bisthümern, und selbst während eines Interdikts. Sie konnten von allen Sünden und Kirchenstrafen entbinden, Gelübde der Laien in andere Kirchenstrafen verwandeln, und sich selbst sogar vom Gebrauch des Breiviers und vom Fasten befreien; auch überall Ordenshäuser und Lehrstühle errichten, Güter annehmen und dieses alles ohne den Pabst zu fragen. — Mit so großen Vorzügen ausgestattet zählte der Orden schon im Jahre 1618 über 13000 Mitglieder in 32 Provinzen, und im Jahre 1759 22589 Mitglieder aller Grade in 24 Professhäusern, 669 Kollegien, 176 Seminarien und 61 Novizenhäusern.

Nie duldete der Orden, so wie die anderen, einen weiblichen Zweig, (Jesuitinnen) doch hatte er Affiliirte unter den Laien so wie die übrigen. Zu diesen Affiliirten gehörte unter andern Ludwig XIV, der eine große Furcht vor dem Tode hatte und vor der andern Welt.

Der Orden bestand rein für sich, und war nicht wie die andern Orden unmittelbar durch Kirchenämter mit der Kirche verbunden, denn kein Jesuit wurde Pabst, Kardinal oder Bischof.

Alles Geniale war ihnen verhaßt, als nicht übereinstimmend mit einer feinen Klugheitslehre. Daher ihr Kampf mit den genialen Mystikern, mit Pascal und mit den Einsiedlern von Port Royal. Diese verfolgten sie noch schlimmer wie die Protestanten und ruhten nicht bis das Kloster von Port Royal der Erde gleich gemacht war. Denn Pascal hatte in seinen Lettres provinciales das Burmstichtige ihrer Moral, und das Gefährliche ihres Ordens aller Welt vor Augen gelegt.

Auch war das Pabstthum immer dem Mystizismus abgeneigt,

und nicht ohne Grund verdamnte es Fenelons mystische Lehrsätze; denn der Mystiker, der unmittelbar mit Gott in Verbindung stand und ohne die Mittelmacht der Kirche, der mußte dieser Mittelmacht als ein Rebell erscheinen.

Auch ist jenes Priesterreich eben durch den Mystizismus gefallen. Denn als Luther im Jahre 1510 wegen Angelegenheiten seines Ordens in Rom war, und schon mancherlei Anstoß daran genommen, daß sich die Wahrheit der Religion so wenig in einem heiligen Leben der Kirchenfürsten offenbaren wolle, ging er eines Tages hin, um mit mehrern Geistlichen das Abendmahl in der Kirche zum Lateran zu empfangen. Während er die hohen Stufen hinaufstieg, so kamen ihm wie ein Blitz die Worte des Propheten ins Gemüth: Und der Gerechte wird seines Glaubens leben. Er wandte nun seinen Fuß und verließ die Kirche.

In dieser Stunde fiel Rom.

Nachdem das Priesterreich gefallen ist das Christenthum wieder eine Volksreligion geworden.

Die Ehelosigkeit der Priester, die sich historisch gebildet, wird sich, nachdem das Mönchthum verschwunden, auch historisch wieder auflösen. *) Ehelosigkeit gibt jetzt keinen besondern Geruch der Heiligkeit mehr, und es ist natürlich, daß der Weltpriester eine Freundin, Gattin und Gefährtin habe, so wie die Lehrer der evangelischen Kirche, so wie die Lehrer der orthodoxen Kirche und wie die Lehrer der ersten Kirche.

Roms Herrschaft über die andere katholischen Kirchen ist gebrochen, seit seine Lehnmiliz mit den Mönchen verschwunden ist.

— Am Ende siegt das Vaterland und die nächste Beziehungen über jede Weltgeistlichkeit, und nimmt diese in sich auf. In den ersten 20 Jahren wird dieser Sieg aber noch nicht kommen

*) In Rußland ist die Weltgeistlichkeit der griechischen oder orthodoxen Kirche verheirathet. Die Mönche aber nicht. Ebenfalls sind die Bischöfe nicht verheirathet, so aus den Mönchen genommen werden. Auch können die katholischen, so in Rußland wohnen und verheirathet sind, Priester werden, wober es dann dort noch viele verheirathete katholische Priester gibt. Der Pabst hatte keine Ursache dort die Ehelosigkeit der Priester mit aller Strenge durchzusetzen.

denn aus Sparsamkeit hat man alle Mönche zu Weltgeistlichen und Pfarrern gemacht — und ein Mönch ist grade wie ein Kasernensoldat ohne Gesinnung. Dieses ist die Regel, das Gegentheil ist eine seltene Ausnahme.

Zwei Dinge sind es, die jetzt die katholische Religion noch als Priesterreligion erhalten. Das eine ist die Abendmahlslehre, das Sakrament des Altars, das den Priester über den Laien stellt. Das zweite ist die hierarchische Ernennung der Priester von oben herunter, ohne Zuthun der Gemeinen. Beide werden verschwinden. Denn viele katholische Geistliche entfernen sich jetzt schon von den Glauben der Brodverwandlung, der, wie die Kirchengeschichte lehrt, erst im neunten Jahrhundert entstanden ist.

Die richtigere Vorstellungsweise dringt immer im Laufe der Zeit durch, und sogar der Pabst glaubt jetzt an die Umdrehung der Erde, die er früher als kezerisch verwarf. Eben so haben die lutherischen Theologen die Ansicht Luthers verlassen, und sind zu Calvins seiner übergegangen.

Was die Wahlen betrifft so kommen diese von selber in die Hände der Gemeinen sobald die Gemeinen in bürgerlicher Hinsicht völlige Selbständigkeit erreicht haben und zugleich ihre Lehrer selber besolden. Es ist dann natürlich daß sie sie auch wählen wollen. — Jetzt ernennt der Generalvikar die Pastöre, der nach Bonapartes Konkordat allgemeiner Patronatherr des ganzen Landes geworden. Früher hatten diejenigen die Wahl, so dem Pastor sein Gehalt gaben, — entweder die Gemeinen oder der Patronatsherr.

Was nun die Wahlen der Bischöfe betrifft, so ist es schicklicher, daß diese von den Gemeinen geschehe, als von der Landeshoheit. Die Bischöfe besitzen keine weltliche Macht mehr, keine Reichslehne deren Besetzung und Ernennung dem Kaiser zustand. — Ein Bischof ist jetzt eine bloße Pfarrei, und das Amt eines Bischofs bloß ein Geistliches.

Leicht mag die Kirche friedlich und in eigener Selbständigkeit im Staate bestehen. Gönnst man ihr ihren Frieden, so ist keine Macht in ihr, so sich dem Staate, feindlich gegenüber stellen könnte. Das aber scheint nicht nothwendig zu sein, daß

jeder Priester in allen Stücken derselben Meinung sein soll, wie ein königliches Konsistorium.

§. 200.

Nach dem wir auf diese Weise auch die Kirche als Institution haben vorübergehen lassen, und die Wirkung gesehen, so sie auf die Gesellschaft geübt, so möge es vergönnt sein, mit Mößers Worten noch einmal die Geschichte der Landeshoheit und die Geschichte des Reichs in großen Massen darzustellen.

„Der erste Grund der Landeshoheit lag in der Reichsvogtei, welche sich nach dem Maasse erhob, und ausdehnte, als die karolingische Grafschaft (der Gau) wovon uns keine einzige ist übrig geblieben, ihre Einrichtung, Befugniß und Unterstützung verlor. Aus einzelnen Reichsvogteien, waren edle Herrlichkeiten erwachsen. (Wie wir solches oben an den 8 Vogteien gesehen, so im Jahre 1233 der Pfalzgraf an den Grafen von Jülich zu Lehn übertrug.) Wo ein edler Herr dieser mehr zusammengebracht und vereinigt, war es ihm leicht diese Sammlung zu einer neuen Grafschaft zu vereinigen, und sich damit die Obergerichte in seinen Vogteien zu erwerben. (So erwarben im Jahr 1300 Graf Wilhelm von dem Berge, die Befreiung von den kaiserlichen Gerichten, in seiner neu gesammelten Grafschaft Berg, wie wie solches oben Seite 8 angeführt und er übte nun selber die Obergerichtsbarkeit aus.)“

„Die Bischöfe, Herzoge, Pfalzgrafen und andere kaiserliche Repräsentanten in den Provinzen, hatten die in ihren Sprengeln gelegene Vogteien an sich gebracht, und sich darüber mit dem Grafenbann (der Banniter, dem Aufgebot zur Heerfolge) auch wohl um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, mit dem Freiherzogthum und der Freigrasschaft belehnen lassen.“

„Der Adel, die Klöster und die Städte, welche nicht unter der Reichsvogtei standen, hatten sich zum Theil gutwillig, der kaiserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, und der Kaiser hatte zu einer Zeit, wo noch keine Generalpacht erlaubt und bekannt war, die mit vielen Beschwerden und mit wenig Vortheil verbundene Ausübung der Regalien, den höchsten Obrigkeiten jedes Landes gerne überlassen.“

Hierzu war die Reformation gekommen, und hatte alle Lantesherrn öftere Gelegenheit gegeben, diejenigen Rechte welche sich aus obigen leicht folgern ließen, in ihrer vollen Stärke auszuüben; und zugleich die Schranken so ihnen ihrer Länder eigene Verfassung entgegen gesetzt hatte, ziemlich zu erweitern, indem sie die Vollmacht dazu, theils von der Noth entlehnten, theils von dem Hasse der streitenden Parteien, gutwillig erhielten.

„Und so war es dann kein Wunder, wenn beim westfälischen Frieden, nach dem alles lange genug in Verwirrung gewesen, und man dann doch dem alles verheerenden innern Kriege, der schon 30 Jahre gedauert, und alle Reichsstände gegen einander aufgebracht, endlich ein Ziel setzen wollte. Denjenigen Reichsständen, welche nach und nach die Reichsvogtei, den Grafenbann, und die ganze Vollmacht des Sendgrafen (missi) nebst dem Freiherzogthum an sich gebracht, die Bestätigung einer völligen Landeshoheit erhielten. Die anderen hingegen, welche nun die Reichsvogtei gehabt, jedoch sich der höheren Reichsbeamten erwehrt hatten, die Unmittelbarkeit erhielten, und in Religionsfachen eine völlige Unabhängigkeit.“

§. 201.

Wenn man auf die erste Anlage der deutschen Verfassung unter Karl dem Großen zurückgeht, so zeigen sich vier Hauptwendungen so sie hätte nehmen können.

Entweder wäre die erste Kontrolle des Reichsbeamten durch die Sendgrafen (missi) geblieben, und dieses würde uns reisende und plündernde Vassen zugezogen haben, oder alle Kaiser hätten das Genie und die Thätigkeit von Karl dem Großen haben müssen.

Oder aber jede Provinz hätte einen auf Lebenszeit stehenden Statthalter zum Kontrolleur und Oberaufseher aller Reichsbeamten erhalten, und dann würden wir, wie die Franzosen das Opfer einer ungeheuren Menge von Reichsgeneralspächtern geworden sein.

Oder ein neues Reichsunterhaus aus den Städten bestehend, hätte den Kronbedienten die Wage halten müssen, aber

dann hätten die verbundenen Handelsstädte, zugleich die Handlung durch die ganze Welt, so wie sie sie hatten immer behaupten müssen, und das ganze Reichs, Kriegs und Steuerwesen zu ihrer Bewilligung haben.

Ober aber die vierte Wendung so die Einrichtung des Reichs nehmen konnte, fand statt, und diese war die Landeshoheit, die ihren Grund in der Erblichkeit des Besitzes und in der Erblichkeit der Familien hat. Und dieses ist gewiß von allen die beste gewesen. Denn jeder Landesfürst betrachtete die ihm anvertrauten Reichsgemeinen als die seinigen. Viele suchten ihr Glück in dem ihrigen und verzehrten wenigstens ihrem Hause zu gefallen, nicht alles auf einmal, woran sie auch gewöhnlich durch Familiengesetze gehindert wurden. Auch fand jeder allensfalls an dem allerhöchsten Reichsoberhaupte noch einigen Widerstand.

Alles Worte von Möser, geschrieben in der Vorrede zu seiner Osnabrücker Geschichte im Jahre 1768.

§. 202.

Seit Möser dieses geschrieben, hat nun die fünfte Periode der deutschen Reichsgeschichte begonnen, welche mit der völligen Auflösung des ehemaligen Reiches anfang, und in der die Landeshoheit des deutschen Kaisers völlig ledig wurde, welcher 1806 seine Würde niederlegte, und so die lange Reihe der deutschen Kaiser schloß, die seit Karl dem Großen durch ein ganzes Jahrtausend aufeinander gefolgt waren.

Es wurde nun der Rheinbund gebildet, an dessen Spitze der Sohn eines Advokaten aus Ajaccio als Protektor stand. Unter dem Titel der Souveränität war überall eine frische Despotie im Rheinbunde zu Hause, und die Landeshoheit, so gar keine Macht gegen sich über hatte, die sie in irgend einer Weise beschränkt hätte weder den Kaiser nach oben, noch die Stände nach unten, verwandelte den gesammten Boden in Zinsgut und alle Insassen in zinshörige Leute.

Oestreich und Preußen haben nie zum Rheinbunde gehört.

Wie dieser Rheinbund nur sieben Jahre bestanden, wie nach dem großes Unglück über die Gallier eingebrochen, der Volkskrieg sich entflammt hat, und wie zweimal die Deutschen, vers

bündet mit den übrigen Völkern des Nordens nach Gallien gezogen und die Thore der Hauptstadt gebrochen, dieses ist alles im zweiten Abschnitte erzählt worden, der die Geschichte der neuern Zeit enthält.

§. 203.

Die Gemeinen, die durch Zahl, durch Besitz, durch Kenntnisse, durch Bildung mächtig geworden, verlangen in dieser Periode an der Gesetzgebung Theil zu nehmen. Sie verlangen die Herstellung der Bürgerehre, und die des ächten Besitzes. Sie wollen keine zinshörige Leute mehr sein, sondern ächtes Eigenthum besitzen, und als ächte Eigenthümer die Placiten begehren, auf denen Geld und Steuern zu des Landes Nothdurft bewilligt werden.

In der vorigen Periode verlor sich der alte Begriff des Eigenthums völlig. Man fühlte es kaum mehr, daß einer Rechtsgenosse sein mußte um ein ächtes Eigenthum zu haben.

Eben so ging es der hohen oder gemeinen Ehre. Erstere verwandelte sich fast durchgehends in Freiherrlichkeit, und von der letzteren, der gemeinen oder Bürgerehre, *honore quiritario*, hatte man noch kaum Vermuthungen, ungeachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen, und ewig bleiben sollte.

In dieser Periode wird der Begriff des Eigenthums und der der gemeinen Ehre wieder hergestellt, wozu die großen Besitzungen des dritten Standes, und der Volkskrieg, der eine neue Waffenehre herbeigeführt, und die Nation gleichsam in Masse geadelt, eine feste und sichere Grundlage bildeten.

Auch ist man in dieser Periode zu der Einsicht gelangt, daß die Freiheit, sowohl die Innre wie die Außere, sich nur auf dieselbe Weise erhalten lasse wie im alten Germanien, nämlich durch eine große Zahl freier Ackerbesitzer so an ihren Ackerhöfen ächtes Eigenthum haben, und die, Adel gebend und Adel nehmend, von diesen Ackerhöfen die Placiten begehren.

Auch hat man eingesehen daß der Staat eine Gesellschaft von Aktionärs ist, und das alle seine Einrichtungen aus diesem Gesichtspunkt zu ordnen sind. Früher hatte man dieses wenig

ger erkannt und in humaner Weise geglaubt, daß jeder Mensch ohne weiters auch ein Staatsbürger sey. *)

Dann ist man mit dem Reichsteuerverwesen in einer besseren Verfassung als früher. Man hat eingesehen, daß der ganze Reichsboden, ohne irgend eine Ausnahme, zu den allgemeinen Reichslasten beitragen muß, und daß ein Ackerhof wie der andere im Reichslandcataster stehen soll.

„Schon früher wollte man wie Möser sagt, das Reichseigenthum wieder auffuchen, und zu gemeiner Hülfe heranziehen, wobei der Kaiser die Fürsten unterstützte. Diese untersuchten die Rechte der Dienstleute, der Geistlichen und der Städte in Ansehung des Reichseigenthums, und bemühten sich solches auf die eine oder die andere Art wieder zum Reichslandcataster zu bringen. Aber der Rechtsgelehrsamkeit fehlte es an genugsamer Kenntniß der alten Verfassung, und vielleicht auch an Kühnheit die Grundsätze wieder einzuführen, nach welchen wie in England, von dem ganzen Reichsboden eine gemeine Hülfe gefordert werden mochte. Das Steuerwesen ging also durch unendliche Krümmungen und innere Prozesse in seinem Laufe fort. Geistliche, Edelleute und Städte verloren vieles von demjenigen, was sie in der mittlern Zeit und bei andern Vertheidigungsanstalten, wohl erworben und verdient hatten.“

Anderes behielten sie und selbst in Möser's Vaterlande brachten es die Edelleute und Geistliche dahin, daß auf der allgemeinen Landeskarte ihre Güter und Höfe nicht durften gezeichnet werden, damit sie nie zum allgemeinen Landescataster können herangezogen werden.

*) Da wo Möser von der vierten Periode der deutschen Geschichte redet, in welcher die Begriffe von ächtem Eigenthume völlig verloren gingen, sagt er folgendes: Religion und Wissenschaft hoben immer mehr den Menschen über den Bürger, die Rechte der Menschheit siegen über alle bedungene und verglichene Rechte. Eine bequeme Philosophie unterstützte die Folgerungen aus allgemeinen Grundsätzen besser, als diejenigen, so nicht ohne Gelehrsamkeit und Einsicht gemacht werden konnten. Und die Menschenliebe ward mit Hülfe der christlichen Religion eine Tugend gleich der Bürgerliebe, dergestalt, daß es wenig fehlte, und die Reichsgesetze hätten die ehrtesten Leute aus christlicher Liebe ehrenhaft und zunftfähig gemacht.

Was aber in dieser Periode am meisten zur Herstellung der altgermanischen Einrichtungen beiträgt das ist die allgemeine Waffenzhre, so aus dem letzten Freiheitskriege hervorgegangen, die Herstellung des alten Heerbanns. So wie früher die adelige Dienstmannschaft den Heerbann verdrängt und verdunkelt hatte, so war sie nach der Erfindung des Schießpulvers, ihrer Seits wieder vom miles Pepetuus verdrängt und verdunkelt worden, bis auch nun an diesen die Reihe gekommen, vom Aufstande in Masse verdrängt zu werden, nachdem er sich in den letzten Kriegen nicht sonderlich gehalten. Aus diesem Aufstand in Masse hat sich nun die allgemeine Heerpflichtigkeit wieder entwickelt.

Endlich kann man die neue Territorialeinrichtung, unter den Dingen erwähnen, so der alten Einrichtung günstig sind, da sie eine große Aehnlichkeit mit der karolingischen Einrichtung des Reichs hat. Unsere Landrätliche Kreise; Eintheilung ist gerade wie die karolingische Gaueintheilung, und bildet eine eben so zusammenhängende Fläche wie jene, statt daß die Grafschaft die auf dem Wege des Conglomerirens entstand lange eine große Zerstückelung in ihren Gränzen und eine große Durchlöcherung in ihrem Innern zeigte.

§. 204.

Und so können wir dann diese Blätter voll Hoffnung für die Zukunft schließen.

Alles vereinigt sich, um in alter Weise gemeine Freiheit herzustellen und zu sichern: eine Freiheit die nicht blos auf einer großen Milde der Sitten beruht, und auf allgemeiner Gütmüchigkeit, sondern auf festem Rechte und auf bestimmten Gesetzen.

Durch die Verwirrung in welche alle Verhältnisse der Gesellschaft gerathen sind, ist es leider dahin gekommen, daß an die Stelle der rechtlichen Nothwendigkeit, eine schwächliche nach dem Ruhme der Menschlichkeit und des Anstandes strebende Nachgiebigkeit getreten ist.

Aber der Zustand der Gesellschaft kann immer ein gefährlicher genannt werden, wo unter einer feinen und gutmüthigen Oberfläche eine Verwirrung der Institutionen und Rechte vers

borgen liegt, die Niemand seinen Besitz sichert, als eben nur durch die allgemeine Gutmüthigkeit.

So sagte einmal ein gestreicher Mann in Oestreich: „Unser Kaiser ist der rechtlichste und verlichste Mann in der ganzen Monarchie, allein wenn er mir und einem jeden Herrn vom Adel den Kopf vor die Füße legen läßt, und die Hälfte seines Vermögens wegnimmt, so ist keine einzige Staatsinstitution da, die ihn hieran hindern würde.“

Wenn auf diese Weise das ganze Recht eines Volks auf die Person des Fürsten übertragen ist, so ist dieses nicht allein für den Einzelnen gefährlich, sondern auch für die Ruhe und den Bestand des Ganzen. Denn die Milde der Sitten kommt früh oder spät in einen schneidenden Widerspruch mit dem Rechte, und hieraus entwickelt sich dann der Fall des Staates. Es war ein Unglück, daß Ludwig XVI das Recht hatte eben solche Verhaftsbefehle (*lettres des cachets*) geben zu können, wie der Sultan in Constantinopel. Als er sie auf den Rath seiner Minister gab, und das Parlament verbannte, da dieses die neue Taxen nicht einregistriren wollte, so vernichtete er hiedurch den ganzen Zauber der Milde und Gutmüthigkeit, so sich um seine Person gesammelt, da auf einmal die gesetzliche Tyrannei sichtbar wurde, die in eben diesem freundlichen und gutmüthigen Manne wohnte. Jeder Erbfürst muß fallen, sobald er zu irgend einer despotischen Handlung verleitet wird, die ihn mit seinem vergangenen Leben in einen schneidenden Widerspruch setzt, und nur Emporkömmlingen, wie Cromwell und Bonaparte, schadet die Despotie nicht, weil sie einmal auf diese wie auf ihre Domän angewiesen sind, und die öffentliche Meinung auch solches anerkennt.

Deswegen hat man in der Erbmonarchie vor allem zu sorgen, daß die Milde der Sitten eine feste Haltung finde, in den Rechten und Gewohnheiten des Volks. Ein König von England kann sich dieser Milde ganz unbesorgt hingeben, eben weil sie mit den Rechten und den Freiheiten der Bürger jenes Landes nicht im Widerspruche ist, da er keinem seiner Unterthanen den Kopf abschlagen kann oder ihn einsperren oder ihm sein Vermögen entziehen.

In einem solchen Lande wo eine feste Verfassung alle Rechte sichert, hat auch die Popularität des Königs einen andern Charakter, als sie in den Ländern annimmt wodurch keine Art von Verfassung die persönliche Freiheit des Bürgers sicher gestellt ist. *)

Alle Institutionen so dahin zielen, die Erbmonarchie zu erhalten, müssen darauf berechnet sein: daß die große Macht der Gesetze in dem Gesetze selber wohnt, aber nicht in der Person des Fürsten. Wenn man, wie in früherer Zeit in Frankreich, diese große Macht gesetzlich in die Person des Königs konzentriert hatte, so war daß nicht geschehen um dem Könige behülflich zu sein, daß er in gesetzlicher Weise ein Despot sein könnte, denn so unbegreiflich dumm sind die Menschen nie gewesen, daß sie solche Einrichtungen getroffen, sondern es geschah weil man es nothwendig für die Macht und die Einheit des Staates hielt: daß alle Macht der Gesetze in der Person des Fürsten vereinigt wäre. Jetzt ist die Berechnung des ganzen Staatsmechanismus anders, und Ludwig XVIII kann keine lettres des cachets mehr schreiben, wie sein Bruder Ludwig XVI es noch konnte. Dieselbe Macht der Gesetze ist noch vorhanden, die früher da war, allein sie ist anders vertheilt. Die Verbrecher werden von den Gesetzen ereilt so wie früher, aber wer kein Verbrecher ist, kann auch nicht von ihnen ereilt werden. Diese Staatseinrichtung

*) Die Engländer nannten früher den jetzigen König, den Pächter Georg. Dieser Name hat sich auf folgende Weise gebildet: Der König liebte schöne Schaaf, und hatte auf einem kleinen Landgute, wo er sich viel aufhielt eine schöne Heerde. Auf einem seiner Spaziergänge trifft er einen Bauer, der schöne Schaaf vor sich hertreibt, und fragt ihn: ob diese zu verkaufen? der Bauer der den König nicht kannte, sagte Nein sie seien schon verkauft. Der König fragte an Wen? — Der Bauer antwortete: An den Pächter Georg der nicht weit von hier wohne. Der König der keinen Pächter dieses Namens in der Nachbarschaft kannte; erkundigte sich näher, und am Ende entwickelte es sich, daß sie für seine Heerde bestimmt waren. — Dieser Sinn fürs einfache und prunklose ist nur da angenehm, wo alle Rechte sicher gestellt sind, und wo dieser einfache Mann in seinem einfachen Kleide, der heute so freundlich mit einem redet, nicht die Macht hat einen morgen ungehört auf die Festung zu schicken.

ist aber nicht allein besser sondern auch sicherer, und man darf vielleicht sagen, daß wenn sie zu Ludwig XVI Zeiten schon gewesen, daß dann das Haupt dieses unglücklichen Königs wohl nicht unter der Hand des Henkers gefallen wäre.

Bei den *Lettres de cachets* erschien der König als Kläger, als Richter und als Gesetzgeber indem es in seiner Macht war, für den gegebenen Fall ein eigenes Gesetz zu machen.

Das hat die neuere Zeit aber wohl erkannt, daß die Freiheit eben in der Trennung der Gewalt wohne, und daß man jede Gegenwart, schon zu einer großen Mäßigkeit nöthige, wenn man sie zwingt, nach vorherbestimmten Gesetzen zu entscheiden, die nicht für den einzelnen Fall gegeben sind, sondern vorsehend, auf eine Menge von Fällen berechnet, so nach ihnen ihre Entscheidung nehmen müssen.

* * *

Gehen wir bis in den innersten Kern der altgermanischen Einrichtungen, so finden wir daß damals die Freiheit darauf beruhte: daß der Landbauer ächtes Eigenthum besaß.

Sobald wir diese altdeutsche Einrichtung hergestellt haben, so folgt alles andere von selber. Denn der Bauer so volles und ächtes Eigenthum an seinem Ackerhufe hat, ist Aktionär und erscheint auf der Dietine. Da diese Bauern Aristokratie zu zahlreich ist, als daß alle erscheinen könnten, so erscheinen sie durch Deputierte und hieraus entwickelt sich das Repräsentationssystem von selber. Aus diesem entwickelt sich nothwendig eine starke und freie Gesetzgebung, weil in jeder Vertretung die Kraft der Menge wohnt ohne die Unbehüllichkeit der Menge und weil durch den natürlichen Mechanismus der Wahlen die reichsten und die einsichtsvollsten Aktionäre immer in ihr zu finden, als die natürlichen Geschäftsführer der Menge.

Mit dem ächten Eigenthume stehen auch die alten Willküren wieder auf, so in jeder Genossenschaft von Männern zu finden, so ächtes Eigenthum besitzen, und also Schwört haben.

Zu Karls des Großen Zeit hatte jeder Wehre, so ächtes Eigenthum besaß, seine Willkür und selbst die Keime des Civilrechts, so in den Kapitularen des großen Kaisers liegen, und

nur in so fern in ihnen enthalten, in wie fern sie sich auf die eigenen Domänen des Kaisers (seine Höfe, Villa) erstrecken nämlich grade so weit als seine Willkühr als Gesetzgeber sich erstreckte. — Die Ursache, daß die Kapitularen die seine Güter bestrafen, von den andern freien Gutsbesitzern nachgeahmt wurden, lag mehr in dem Ansehen, so sein Geist und seine Einsichten ihm gaben, als in seiner Macht als Kaiser. — Seine Güter lagen überall zerstreut und über die große Ländermasse verbreitet, deren christlicher und kriegerischer Heerführer, Eroberer und Beherrscher er war. Die einsichtsvolle Verwaltung derselben diente zur empfehlenden Bekehrung, und erweckte Nachahmung und Annahme dessen, was er für seine eigene Güter verordnet. Diese freiwillige Annahme führte in der Folge zu einer gebotenen, als die freien Erben, so ächtes Eigenthum an den Gütern hatten, von den Ackerhöfen verschwanden, und diese mit geringen und hörigen Leuten besetzt wurden; da wurde aus der Regel ein Gesetz und es entstand ein Landrecht.

Diese altdeutsche Willkühren erhielten sich in den Ständen des Reichstags, da diese freie Männer waren, und Schwört hatten und keinen über sich erkannten als Gott und den Kaiser. Dieser ihre Beschlüsse waren Willkühren, die blos die Verpflichteten, denen sie genehm, die aber keineswegs die andern banden so nicht mit einstimmt. Als 1529 die zuvor zweifelhafte Erbfolge der Geschwisterkinder, gleich den Geschwistern, durch den Reichsabschied bestimmt wurde, nahm Sachsen dieses nicht an, und schloß Geschwisterkinder von der Erbfolge der Großeltern aus. Dieselbe altdeutsche Willkühr herrscht wieder am Bundestage, wie wir noch neulich in der Eröffnungsrede des Präsidialgesandten hörten, wo er sagte: „daß es zwar wünschenswerth gewesen, daß die Mehrheit gegen die Minorität entschieden, da solches aber Schwierigkeiten gefunden, so hoffe er daß die Minorität sich zum Wohl des Ganzen bei den Beschlüssen der Majorität beruhige, um die so gewünschte Einigkeit immer zu erhalten.“

Auch sind diese deutschen Willkühren mit den Sachsen nach England gegangen, und finden sich im dortigen Parlamente

wieder. Jedes Haus bildet eine für sich bestehende Willkühr, und da die Gesetzgebung unter drei Willkühren vertheilt ist, unter die Willkühr des Königs, die der Pairs und die der Gemeinen, so kann erst ein rechtsgültiger Beschluß entstehen, wenn alle drei einig sind, und zwei können den dritten nicht überstimmen, eben weil sein Wille eine reine Willkühr ist.

Nachahmend ist diese Einrichtung in die Verfassung von Nordamerika aufgenommen, doch mit der Beschränkung, daß, wenn beim zweiten Abstimmen in beiden Häusern zwei Drittel für einen Beschluß sind, der Präsident der vereinigten Staaten keine Willkühr mehr bei der Annahme hat.

In der französischen Verfassungsurkunde ist die altfränkische Willkühr wieder hergestellt, und zwei Willkühren vermögen nichts über die Willkühr des Dritten. Dasselbe ist in der Verfassung von Baiern, wo ein Beschluß bei den Kammern nichts über die Willkühr des Königs vermag, so wie auch die Willkühr des Königs, verbunden mit der Willkühr einer Kammer, nichts über die Willkühr der andern entscheidet, da die Willkühr von allen dreien zu einem rechtsgültigen Beschlusse nothwendig.

Sobald die altdutschen Willkühren hergestellt, so ist auch die altdutsche Freiheit wieder da. Beide aber beruhen auf ächtem Grundbesitz. Sobald dieser hergestellt, so ist mit diesem zugleich alles andere gegeben.

Gott erhalte den König
und sein hohes Haus!